



Öffentliche Bekanntmachung

18. Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine

Sitzungstermin: Mittwoch, 18.03.2020, 17:30 Uhr

Raum, Ort: Aula des Ratsgymnasiums, Burgstraße 2, 31224 Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18.12.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Besetzung der Leitung des Fachdienstes Umwelt **2020/614**
6. Beförderung der Baurätin Sabrina Hahn zur Bauoberrätin **2020/600**
7. Beförderung von Frau Dr. Agnieszka Opiela zur Medizinaldirektorin **2020/627**
8. Qualifizierungsmaßnahme für Ämter der Besoldungsgruppe A 14 für Herrn Leunig, Fachdienst EDV **2020/602**
9. Abschluss Qualifizierungsmaßnahme durch Herrn Hornemann, Fachdienst Ordnungswesen **2020/601**
10. Benennung der Vertreterinnen und Vertreter in den Vorstand des Kulturrings für Stadt und Kreis Peine e.V. **2020/620**
11. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die im Kreistag des Landkreises Peine vertretenen Fraktionen und Gruppen **2020/617**
12. Festlegung von Richtlinien und Wertgrenzen für Vergaben des Landkreises Peine - Vergaberichtlinie gem. § 28 KomHKVO **2020/605**
13. Tausch von Grundstücken **2020/622**
14. Überörtliche Kommunalprüfung des Nds. Landesrechnungshofes **2020/610**
15. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnl. Zuwendungen; Spenden für das Ratsgymnasium Peine **2020/619**
16. Bericht des Landrates
17. Anfragen und Anregungen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2020/614
Federführend: Fachdienst Personal und Service	Status: öffentlich
	Datum: 06.02.2020

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.02.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.03.2020	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	102.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Besetzung der Leitung des Fachdienstes Umwelt

Beschlussvorschlag:

Frau Wiebke Wemmel wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Kreisverwaltungsrätin im Beamtenverhältnis auf Probe als Leiterin des Fachdienstes Umwelt eingestellt

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Aufgrund der eingetretenen Vakanz war die Stelle der Fachdienstleitung „Umwelt“ mit dem am 23.10.2019 im Kreistag beschlossenen Ausschreibungstext (Vorlage 2019/548) öffentlich ausgeschrieben. Auf die Ausschreibung sind 15 Bewerbungen eingegangen, von denen sechs das Anforderungsprofil erfüllt haben. Diese sechs Personen wurden zu Vorstellungsgesprächen eingeladen. Aufgrund von zwei Absagen im Vorfeld wurde mit vier Personen ein Vorstellungsgespräch geführt.

Aufgrund der Vorstellungsgespräche hat sich Frau Wemmel als einzige geeignete Bewerberin erwiesen.

Frau Wemmel verfügt über ein abgeschlossenes Studium des Bauingenieurwesens an der Technischen Universität Braunschweig und ist derzeit im Umweltamt beim Landkreis Wolfenbüttel tätig. Frau Wemmel wird sich am 19.02.2020 persönlich im Kreisausschuss vorstellen.

Eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 NBesG steht im Stellenplan 2020 zur Verfügung. Da Frau Wemmel bisher nicht in einem Beamtenverhältnis steht, ist derzeit allerdings nur eine Verbeamtung im 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehemals „höherer Dienst“) als Kreisverwaltungsrätin in Besoldungsgruppe A 13 NBesG im Beamtenverhältnis auf Probe möglich.

Ziele / Wirkungen:

Entfällt.

Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Entfällt.

Anlagen

Bewerbung und Lebenslauf

Wiebke Wemmel

Dipl.-Ing. Bauingenieurwesen

Wiebke Wemmel •

Landkreis Peine
Fachdienst Personal und Service
z.H. Herrn Stein
Burgstraße 1
31224 Peine

Braunschweig, 09.12.2019

**Fachdienstleitung (m/w/d) im Fachdienst 21 - Umwelt
Dezernat für Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz**

Sehr geehrter Herr Mews, sehr geehrte Damen und Herren,

das Aufgaben- und Anforderungsprofil Ihrer Stellenanzeige, der Leitung des Fachdienstes 21 – Umwelt, hat mein Interesse sehr geweckt.

Mit den behördlichen Aufgaben des Umwelt- und Naturschutzes und der Umweltplanung bin ich durch meine Tätigkeit in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Wolfenbüttel vertraut. Bei der Stadtentwässerung des Umweltbetriebs der Stadtgemeinde Bremen war ich für die hoheitlichen Aufgaben, für die strategische Weiterentwicklung und den Erhalt der städtischen Abwasserinfrastrukturanlagen, für das Controlling der Abwasserverträge mit einem privaten Dritten sowie Fragen der zukünftigen Klärschlamm Entsorgung zuständig. Die wirtschaftliche und technische Bewertung und Zustimmung zu erheblichen Investitionen des privaten Dritten in die zwei bremischen Kläranlagen und 63 großen Pumpwerke des Kanalnetzes und die Verfolgung der Sanierungs- und Investitionsprojekte gehörten hier ebenso zu meinen Aufgaben, wie die Entwicklung einer Investitionsstrategie. Die Interessen eines Landkreises oder einer Stadt zu vertreten, mit Gemeinden Verbänden und Dritten zusammenzuarbeiten sowie an die übergeordneten Behörden und politische Entscheidungsträger zu berichten, bin ich daher gewohnt.

Mir ist bewusst, dass Vertrauen und Verantwortung, Offenheit und Transparenz und die Wertschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Basis für den Erfolg eines Teams sind.

Den Fachdienst Umwelt zu leiten und zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Aufgaben des Landkreises zukunftsorientiert und nachhaltig weiterzuführen und die Interessen des Landkreises verantwortungsvoll nach außen hin zu vertreten, ist eine Aufgabe, die ich sehr gerne übernehmen möchte.

Als persönliche Referenz zu meinen Leistungen und Fähigkeiten steht Ihnen Dr.-Ing. Georg Grunwald, Geschäftsführer des Umweltbetriebs Bremen gerne zur Verfügung.

Da ich zurzeit in einem unbefristeten ungekündigten Arbeitsverhältnis tätig bin, bitte ich Sie darum, meine Bewerbung vertraulich zu behandeln. Für alle weiteren Auskünfte stehe ich Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wiebke Wemmel

LEBENS LAUF

Diplom Ingenieurin

Untere Wasserbehörde

Umweltamt, Landkreis Wolfenbüttel

seit 01.01.2019

Diplom Ingenieurin

Bereich Stadtentwässerung

Umweltbetrieb Bremen,

Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

12.10.2015 – 31.12.2018

Diplom Bauingenieurwesen

Technische Universität Braunschweig

erfolgreicher Abschluss des Studiums

Januar 2015

Wissenschaftliche Hilfskraft bei folgenden Institu-
ten der Technischen Universität Braunschweig:

1998 – 2013

Leichtweiß Institut für Wasserbau:

Abteilung für Abfall- und Ressourcenwirtschaft

Leichtweiß Institut für Wasserbau:

Abteilung Hydrologie und Wasserwirtschaft

Institut für Grundbau und Bodenmechanik

Institut für Siedlungswasserwirtschaft

Help - Hilfe zur Selbsthilfe e.V., Bonn

Projektkoordinatorin

für Wasserversorgung und Häuserrehabilitation

Einsatzort: Nias, Indonesien

2006 – 2007

GISCON Hydrology, Braunschweig

Werkstudentin, Datengrundlage WRRL

2003 – 2004

Studium der Geoökologie

Technische Universität Braunschweig

1998 – 2000

Abitur, Felix-Klein-Gymnasium, Göttingen

1996

Deutsche Schule Neu Delhi, Indien

1987-1993

MEINE KERNKOMPETENZEN UND WESENTLICHEN ERFOLGE

Stadtentwässerung, Umweltbetrieb Bremen Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

Abstimmung und Entwicklung von Konzepten zur Instandhaltungs- und Investitionsstrategie zur Weiterentwicklung der Abwasserableitung und -behandlung, Sicherung der Klärschlamm Entsorgung, Betonsanierungsstrategie

Projekt- und Investitionscontrolling und -prüfung, Zustimmungungsverfahren zu erheblichen Investitionen (> 500.000 €), Durchführung und Begleitung wasser- und abgaberechtlicher Verfahren

Vertragsmanagement und -controlling, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und vertragliche Anlagenbuchhaltung, Asset-Management

Stellungnahme zu Bauleitplanungen, Fachplanungen und Verfahren Dritter, Beauftragung und Betreuung rechtlicher und wissenschaftlicher Gutachten

Vertretung des Fachbereichs bei internationaler Zusammenarbeit z.B. im Projekt kommunale Klimapartnerschaft mit der Partnerstadt Windhoek, Namibia

Unteren Wasserbehörde, Umweltamt Landkreis Wolfenbüttel

Überwachung und Genehmigung von Kläranlagen und Niederschlagswasserbeseitigung

Überwachung von Biogasanlagen, Überwachung von Direkteinleitungen, Klärschlamm und Rübenerden

In diesem Zusammenhang enge Zusammenarbeit mit Gemeinden, Behörden, Abwasserentsorgungsträgern, Wasserverbänden, Ingenieurbüros und Bürgern
Bereitschaftsdienst im Rahmen Gewässerschutzes

Fachkompetenz

Im Rahmen der Tätigkeit bei der Stadtentwässerung, Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

Im Rahmen der Tätigkeit in der Unteren Wasserbehörde, Umweltamt Landkreis Wolfenbüttel

Studium des Bauingenieurwesens an der Technischen Universität Braunschweig, Vertiefungsrichtungen:

Siedlungswasserwirtschaft (1,7)

Hydrologie, Wasserwirtschaft und Gewässerschutz (2,2)

Abfall- und Ressourcenwirtschaft (1,6)

„Konzeptstudie zur biologischen Abfallbehandlung und -verwertung in der Republik Kap Verde“

„Anorganische und organische Schadstoffe in Mineral- und Wirtschaftsdüngern, Klärschlämmen und Gärresten aus Biogasanlagen“

„Bioabfallsammlung und -behandlung in Entwicklungs- und Schwellenländern“

Projektkoordinatorin, Help e.V.,

Wiederaufbau von durch Tsunami und Erdbeben zerstörten Dörfern in Nias, Indonesien in Zusammenarbeit mit der Asian Development Bank

Ausführungsplanung

Bauleitung und Bauüberwachung

Ausschreibungen (national, international)

Kostenvoranschläge und Materialbeschaffung

Kooperation mit lokalen und internationalen Organisationen

berichtspflichtig gegenüber der Asian Development Bank und Help Hilfe zur Selbsthilfe e.V., Bonn

im Rahmen der Projektkoordination:

Personalverantwortung für bis zu 15 Mitarbeiter/innen aufgaben-, ergebnis- und mitarbeiterorientierter Führungsstil

Vertragsverhandlungen

Teamführung, im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeiten

Dipl.- Ing.
Bauingenieurwesen

Diplomarbeit

Studienarbeit

Studienarbeit

Projektmanagement

Führungskompetenz

Wiebke Wemmel

Dipl.-Ing. Bauingenieurwesen

Gestaltungswille und Umsetzungsstärke
bei pragmatischer Grundorientierung
Konfliktmanagement-Training
Kreativitätsstrategien-Training

Offene Kommunikation auf Augenhöhe
Interkulturelle Praxis durch Auslandsprojekte und
sechsjährigen Auslandsaufenthalt in Indien

Internationales filmfest Braunschweig e.V. (bis 2016)

Englisch (verhandlungssicher)
Französisch (gutes Verständnis)
Spanisch (Grundkenntnisse)

MS Office Professional, Open Office, KIS Kanalinformationssystem, Esri ArcGIS, C++, CAD, MatLab, HEC-RAS, FEFLOW, Adobe Photoshop, Adobe InDesign, TYPO 3

Klasse 3 (B, BE, C1, C1E)

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)
Klettern, Bergwandern, Photographie

Methodenkompetenz

soziale und
interkulturelle
Kompetenz

ehrenamtliches
Engagement

Fremdsprachen

EDV-Kenntnisse

Führerschein

Mitgliedschaften

Interessen

Wiebke Wemmel

Braunschweig, den 09.12.2019



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2020/600
Federführend: Fachdienst Personal und Service	Status: öffentlich
	Datum: 02.01.2020

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	22.01.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.03.2020	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	4.800 €/ Jahr
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Beförderung der Baurätin Sabrina Hahn zur Bauoberrätin

Beschlussvorschlag:

Frau Sabrina Hahn wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Bauoberrätin (Besoldungsgruppe A 14 NBesG) befördert.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Frau Hahn wurde zum 01.07.2016 von der Stadt Celle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Baurätin ernannt. Nach erfolgreich absolvierter – verkürzter – Probezeit verlieh man ihr dort die Eigenschaft einer Beamtin auf Lebenszeit zum 01.01.2019.

Nach erfolgreicher Bewerbung als Fachdienstleiterin für das Gebiet Bauordnung, Raumordnung, wurde Frau Hahn zum 01.06.2019 zum Landkreis Peine versetzt.

Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 15 ausgewiesen und wurde auch entsprechend in der Stellenausschreibung ausgebracht.

Frau Hahn hat sich in der ihr übertragenen Funktion beim Landkreis Peine gut bewährt und genießt fachlich und kollegial eine hohe Wertschätzung. Die Einweisung in die Planstelle – allerdings besoldungsrechtlich zunächst nach A 14 - ist zum 01.03.2020 vorgesehen (§ 49 Landeshaushaltsordnung i. V. mit § 4 NBesG).

Ziele / Wirkungen: Entfällt.

Ressourceneinsatz: Entfällt.

Schlussfolgerung: Entfällt.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2020/627
Federführend: Fachdienst Personal und Service	Status: öffentlich
	Datum: 16.03.2020

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.03.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.03.2020	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	14.400 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Beförderung von Frau Dr. Agnieszka Opiela zur Medizinaldirektorin

Beschlussvorschlag:

Frau Dr. Agnieszka Opiela wird zum 01.04.2020 zur Medizinaldirektorin beim Landkreis Peine befördert.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Frau Dr. Opiela ist seit 01.10.2016 als Fachärztin im Gesundheitsamt des Landkreises Peine beschäftigt.

Ab 01.05.2019 wurde ihr mit Beschluss des Kreistages vom 20.02.2019 die Leitung des Fachdienstes Gesundheitsamt zunächst kommissarisch übertragen. Nach Abschluss der Weiterbildung erfolgte am 09.03.2020 durch Prüfung bei der Ärztekammer Niedersachsen die Zuerkennung „Fachärztin im öffentlichen Gesundheitswesen“ und ihr entsprechend dem Beschluss des Kreistages die dauerhafte Leitung des Gesundheitsamtes übertragen.

Im Stellenplan steht dafür eine Planstelle nach Besoldungsgruppe A 15 als Medizinaldirektorin zur Verfügung.

Mit Einweisung in die Planstelle kann eine Beförderung zur Medizinaldirektorin erfolgen. Angesichts der hervorragenden Beurteilung ihrer Leistungen ist eine Beförderung zum 01.04.2020 vorgesehen.

Anlagen



Informationsvorlage	Vorlagennummer: 2020/602
Federführend: Fachdienst Personal und Service	Status: öffentlich
	Datum: 02.01.2020

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Kenntnisnahme)	22.01.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Kenntnisnahme)	18.03.2020	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Qualifizierungsmaßnahme für Ämter der Besoldungsgruppe A 14 für Herrn Leunig, Fachdienst EDV

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Herr Bernd Leunig als Fachdienstleiter des Fachdienstes „EDV“ wurde für eine Qualifizierungsmaßnahme für Ämter der Besoldungsgruppe A 14 durch Beschluss des Kreistages vom 19.12.2018 (Vorlage 2018/392) zugelassen.

Die entsprechende Qualifizierungsrichtlinie hatte der Kreistag am 13.06.2018 (Vorlage 2018/289) beschlossen und Herr Leunig hat die persönlichen Voraussetzungen (Besoldungsgruppe A 13 und Beurteilung mit „gut“) erfüllt.

Entsprechend dem Beschluss der Personalplanungskonferenz am 22.01.2019 hat Herr Leunig die Veranstaltung „Update 2019“ der Qualifizierungsreihe für die Übertragung von Ämtern der Besoldungsgruppe A 14 beim Niedersächsischen Studieninstitut Hannover besucht. Darüber hinausgehende Fortbildungen waren angesichts der bereits umfänglich besuchten fachlichen und führungsspezifischen Fortbildungsreihen nicht erforderlich.

Aufgrund seiner Herkunft als „Verwaltungsbeamter“ mit Einsätzen im Sozialamt und auch dem Haupt- und Personalamt als Querschnittsbereich verfügt Herr Leunig über ein breit

gefächertes Erfahrungswissen, das über das nötige Spezialwissen in der EDV hinausgeht. Eine zusätzliche Hospitation für Herrn Leunig wird deshalb als nicht erforderlich angesehen.

Die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung trifft der Landrat als Dienstvorgesetzter nach § 107 Abs. 5 NKomVG gem. § 46 Abs. 1 NLVO auf Vorschlag der Dezernatsleitung 1.

Der Kreistag wird über das erfolgreiche Durchlaufen der Qualifizierung gem. Ziffer 4 der Qualifizierungsrichtlinie informiert. Mit der Feststellung einer erfolgreich durchlaufenen Qualifizierung erfüllt Herr Leunig die persönlichen Voraussetzungen für eine mögliche Beförderung nach Besoldungsgruppe A 14 NBesG.

Im Stellenplanentwurf für 2020 ist eine Stelle nach Besoldungsgruppe A 14 NBesG für Herrn Leunig vorgesehen.

Ziele / Wirkungen: Entfällt.

Ressourceneinsatz: Entfällt.

Schlussfolgerung: Entfällt.

Anlagen



Informationsvorlage	Vorlagennummer: 2020/601
Federführend: Fachdienst Personal und Service	Status: öffentlich
	Datum: 02.01.2020

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Kenntnisnahme)	22.01.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Kenntnisnahme)	18.03.2020	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Abschluss Qualifizierungsmaßnahme durch Herrn Hornemann, Fachdienst Ordnungswesen

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Herr Dirk Hornemann als Fachdienstleiter des Fachdienstes „Ordnungswesen“ wurde für eine Qualifizierungsmaßnahme für Ämter der Besoldungsgruppe A 14 NBesG durch Beschluss des Kreistages vom 19.12.2018 (Vorlage 2018/392) zugelassen.

Die entsprechende Qualifizierungsrichtlinie hatte der Kreistag am 13.06.2018 (Vorlage 2018/289) beschlossen und Herr Hornemann hat die persönlichen Voraussetzungen dafür erfüllt.

Entsprechend dem Beschluss der Personalplanungskonferenz am 22.01.2019 hat Herr Hornemann die fünf Module „Führen und Managen“ der Qualifizierungsreihe für die Übertragung von Ämtern der Besoldungsgruppe A 14 NBesG beim Niedersächsischen Studieninstitut Hannover besucht. Weitere Fortbildungen waren angesichts der bereits besuchten fachlichen und führungsspezifischen Fortbildungen nicht erforderlich.

Zusätzlich hat Herr Hornemann entsprechend seines Qualifizierungsplanes in der Zeit vom 30.08.2019 bis 20.09.2019 beim Fachbereich Schule der Stadt Braunschweig hospitiert, um

ein weiteres Erfahrungsspektrum in den Tätigkeiten des 2. Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 zu erlangen. Die Stadt Braunschweig hat einen positiven Hospitationsverlauf bescheinigt.

Der erfolgreiche Abschluss der Qualifizierung wurde festgestellt.

Nach Ziffer 4 der Qualifizierungsrichtlinie ist der Kreistag über das erfolgreiche Durchlaufen der Qualifizierung zu informieren. Mit der Feststellung einer erfolgreich durchlaufenen Qualifizierung erfüllt Herr Hornemann die persönlichen Voraussetzungen für eine mögliche Beförderung nach Besoldungsgruppe A 14 NBesG. Mangels einer entsprechenden Stelle kann eine Beförderung derzeit aber nicht erfolgen.

Ziele / Wirkungen: Entfällt.

Ressourceneinsatz: Entfällt.

Schlussfolgerung: Entfällt.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2020/620
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status: öffentlich
	Datum: 24.02.2020

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	12.03.2020	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.03.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.03.2020	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Benennung der Vertreterinnen und Vertreter in den Vorstand des Kulturrings für Stadt und Kreis Peine e.V.

Beschlussvorschlag:

a)

Es wird gem. der Sachdarstellung verfahren.

b)

In den Vorstand des Kulturrings für Stadt und Landkreis Peine e.V. werden berufen:

Landrat Franz Einhaus

stellvertretende/r Vorsitzende (SPD)

weiteres Vorstandsmitglied (CDU)

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung des Kulturrings für die Stadt und Kreis Peine e.V. ist der Landkreis Peine vertreten durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Landrat gehört kraft seines Amtes dem Vorstand ebenfalls an.

Der Vorstand wird gem. § 10 Abs. 6 der Satzung für die Dauer von jeweils zwei Jahren

bestellt. Somit bleibt der derzeitige Vorstand noch bis zum 31. Mai 2020 im Amt.

Der Kulturring ist eine Einrichtung für öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art. Mit seinem hochkarätigen Theater, Musik- und Kleinkunstprogramm dient er u.a. als bildende Schnittstelle zwischen pädagogischen Einrichtungen, Theatereinrichtungen und Künstler/innen.

Für die Wahl der Vertreter/innen ist folgendes Verfahren durchzuführen:

1. Es sind drei Vertreterinnen/ Vertreter zu benennen:

- 1.1 Der Landrat wird kraft Amtes als Hauptverwaltungsbeamter vom Kreistag benannt. Landrat Einhaus hat bereits in der Vergangenheit von seinem satzungsmäßigen Delegationsrecht Gebrauch gemacht. Er wird im Vorstand von EKR Heiß vertreten.
- 1.2 Die weiteren Vertreterinnen/Vertreter werden vom Kreistag gewählt. Es wird das Verfahren nach Hare/Niemeyer angewandt.

Bisherige Vertreter: LR Einhaus, KTA Heilmann-Eschemann (SPD), KTA Dr. Klinke (CDU)

Ziele / Wirkungen:

entfällt

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

Mit der Benennung der Vertreter und Vertreterinnen des Kulturrings für Stadt und Landkreis Peine unterstützt der Landkreis Peine den Vorstand des Vereins.

Anlagen

Satzung des Kulturrings für Stadt und Kreis Peine e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V.“ und wurde 1947 gegründet.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Peine. Er ist beim Amtsgericht Peine unter der Registernummer 448 (Geschäftsnummer 17 VR 448) eingetragen worden.

§ 2

Geschäftsjahr und Spielzeit

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- (2) Die Spielzeit beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 3

Zwecke, Ziele, Aufgaben

Der Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V. ist eine steuerbegünstigte (gemeinnützige) Einrichtung, die das Kulturleben in Stadt und Kreis Peine fördert. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, weltanschaulichen und rassistischen Gesichtspunkten und unter Bekennung zum demokratischen Rechtsstaat als eine unabhängige Einrichtung die Zwecke der

Kultur

zu fördern, insbesondere durch öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art.

§ 4

Zweckerfüllung, -erreichung, -verwirklichung

- (1) Der Verein verwirklicht seine Ziele durch ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte.
- (2) Der Satzungszweck und die Beschaffung der für die Zweckverwirklichung notwendigen Mittel wird insbesondere erreicht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden (Geld- und Sachspenden)
 - c) Zuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln bereitgestellt werden (Bund, Land, Landkreis, Stadt, übergeordnete Dachverbände)
 - d) Eintrittsgelder aus kulturellen Veranstaltungen einschließlich deren Nebenleistungen (Garderobenaufbewahrung, Programmverkauf, u.ä.)
 - e) Kulturreisen

§ 5 **Steuerbegünstigte Zwecke**

- (1) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf **steuerbegünstigter (gemeinnütziger) Grundlage** im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“, §§ 51 - 68 AO (Abgabenordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Kulturring ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die steuerbegünstigten (hier: gemeinnützigen) Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder während der bestehenden Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins oder des vorhandenen Vereinsvermögens.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf darüber hinaus keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

§ 6 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand ist berechtigt, einen Beitritt durch schriftlichen Bescheid, ohne Angaben von Gründen, abzulehnen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod - bei juristischen Personen durch Auflösung -
 - b) Austrittserklärung
 - c) Ausschluß
- (3) Der Austritt kann nur zum Schluß einer Spielzeit erfolgen (30. Juni). Der Austritt muß spätestens bis zum 30. April schriftlich erklärt werden.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Er erteilt dem ausgeschlossenen Mitglied einen schriftlichen Bescheid. Der Vorstand kann ein Mitglied insbesondere dann ausschließen, wenn dieses dem Vereinszweck und den Vereinsinteressen zuwiderhandelt, oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt.

§ 7 **Beiträge**

Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob durch den Verein Beiträge und gegebenenfalls in welcher Höhe erhoben werden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den Peiner Tageszeitungen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angaben von Gründen verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Entlastung des Vorstands
 - b) die Beiträge
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Ehrenmitgliedschaften
 - e) die Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und **sechs** weiteren Mitgliedern. Wird ein Geschäftsführer bestellt, gehört er dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung.
- (4) Der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder werden vom Rat der Stadt Peine benannt, der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vom Kreistag des Landkreises Peine. Das Stahlwerk in Peine benennt (unabhängig von seinen Eigentumsverhältnissen) ein Vorstandsmitglied. Dem Vorstand gehören kraft Amtes der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Peine und der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Peine an. Sie können die Ausübung der Vorstandstätigkeit auf einen Mitarbeiter ihrer Behörde delegieren.

- (5) Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Dem Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Peine sowie dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Peine bzw. den von ihnen bestimmten Vertretern steht gegen die Haushaltsentscheidungen des Vorstandes ein Vetorecht zu.
- (6) Der Vorstand wird auf Dauer von jeweils zwei Jahren bestellt. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, indem die zur Benennung der Vorstandsmitglieder Berechtigten ein anderes Vorstandsmitglied benennen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan oder dem Geschäftsführer ausdrücklich zugewiesen sind.

§ 12

Beirat

- (1) Der Vorstand beruft einen Beirat.
- (2) Dem Beirat sollen angehören:
 - a) Vertreter der Gewerkschaft
 - b) Vertreter des Jugendrings
 - c) Vertreter der karitativen Organisationen
 - d) Vertreter der Kirche
 - e) Vertreter der kulturellen Vereine
 - f) Vertreter der Presse
 - g) Vertreter der Schulen
 - h) Vertreter der Volkshochschule
 - i) Vertreter der Wirtschaft
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vereins zu unterstützen, insbesondere Anregungen für die Kulturarbeit an den Vorstand heranzutragen.

§ 13

Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist dem Vorstand für eine geregelte Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Dem Geschäftsführer kann vom Vorstand für einzelne Rechtsgeschäfte oder für einen Kreis von Rechtsgeschäften Vollmacht erteilt werden. Der Vorstand kann ihn ermächtigen, Zahlungsanweisungen bis zu einer bestimmten Höhe zu unterzeichnen.
- (3) Für die Tätigkeit als Geschäftsführer ist eine Geschäftsanweisung zu erlassen.

§ 14
Kassenprüfung

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Peine überwacht die Rechnungs- und Kassenführung des Kulturrings. Es erstattet dem Vorstand spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht.

§ 15
Niederschriften

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16
Auflösung, Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Peine zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte (gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche) Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen darüber hinaus erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vermerk : Diese vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung am 12. Februar 1998 beschlossene Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 6. März 1997, eingetragen im Vereinsregister unter 17 VR 448.

Peine, den 12.02.98

.....
- Vorsitzender des Kulturrings -

für das Protokoll

.....
- Geschäftsführer des Kulturrings -

**KULTURRING für STADT und KREIS PEINE
E.V.**

S A T Z U N G

**in der Fassung
vom 12. Februar 1998**



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2020/617
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 17.02.2020

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.03.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.03.2020	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die im Kreistag des Landkreises Peine vertretenen Fraktionen und Gruppen

Beschlussvorschlag:

Der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die im Kreistag des Landkreises Peine vertretenen Fraktionen und Gruppen wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 57 Abs. 3 NKomVG kann die Kommune den Fraktionen und Gruppen Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung gewähren; zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen der Fraktionen und Gruppen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten der Kommune.

Die Höhe der Zuwendungen steht im Ermessen der Kommune und unterliegt dabei vor allem dem in § 110 Abs. 2 NKomVG verankerten Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Da es sich um Ausgaben für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune handelt, ist nach § 113 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG die Ausweisung der finanziellen Fraktionszuwendungen im Haushaltsplan zwingend geboten. Wenn den Fraktionen und Gruppen die gewährten Mittel lediglich pauschal in Form von Sockel- und Pro-Kopf-Betrag und nicht gesondert für ausgewiesene Zwecke gewährt werden, ist eine detaillierte und nach Ausgaben differenzierte Ausweisung nicht erforderlich. Aus Transparenzgründen ist es dennoch zweckmäßig, dass

Verfahren zu Gewährung und Verwendung sowie zu Überzahlungen oder Rückforderungen durch einen Beschluss der Vertretung oder durch Richtlinien festzulegen.

Ziele / Wirkungen:

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die im Kreistag des Landkreises Peine vertretenen Fraktionen und Gruppen dient der Transparenz und der Einheitlichkeit des Verfahrens.

Ressourceneinsatz:

Zusätzliche Ressourcen sind für die Umsetzung nicht erforderlich.

Schlussfolgerung:

Zur Sicherstellung einer transparenten und damit nachvollziehbaren einheitlichen Vorgehensweise bei der Mittelvergabe und Verwendungsnachweisprüfung ist eine Richtlinie mit erläuternden Anlagen eine praxisorientierte Lösung.

Anlagen

Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die im Kreistag des Landkreises Peine vertretenen Fraktionen und Gruppen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die im Kreistag des Landkreises Peine vertretenden Fraktionen und Gruppen

Auf Grundlage des § 57 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. dem Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 12.02.1992 „Haushaltsmittel für Fraktionen und Gruppen in Vertretungen kommunaler Körperschaften; Prüfung (34.2 – 10002 (§ 39b) hat der Kreistag des Landkreises Peine hat in seiner Sitzung am **18.03.2020** folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten die Fraktionen auf Grundlage der Regelungen in § 57 Abs. 3 NKomVG zur Abgeltung ihres Aufwandes Zuwendungen zur eigenen Bewirtschaftung; sie sind im Haushalt bereitzustellen.
- (2) Fraktionen und Gruppen sind in ihrer Rechtsstellung gleichgesetzt. Wenn im Folgenden von Fraktionen gesprochen wird, gilt dies gleichermaßen für Gruppen.
- (3) Fraktionszuwendungen dürfen nur zu den „sächlichen und personellen Aufwendungen für den Geschäftsbedarf“ einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen in Angelegenheiten der Kommune gewährt werden.

§ 2 Zuwendungen an die Fraktionen

- (1) Mit Beschluss des Kreistages vom 21.12.2016 werden folgende Fraktionszuwendungen gewährt:
 - einem Sockelbetrag je Fraktion in Höhe von 1.000 € /Jahr
 - einem Betrag je Fraktionsmitglied in Höhe von 2.000 € /Jahr
- (2) Die Fraktionszuwendungen werden anteilig bis zum 6. eines Monats ausgezahlt.
- (3) Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, werden die Mittel mit Tag der Bekanntgabe der Veränderung an die Landrätin/den Landrat neu berechnet. Der Anspruch endet, in dem die Rechtsstellung einer Fraktion durch das Erlöschen des Fraktionsstatus, die Auflösung der Fraktion oder das Ende der Wahlperiode entfällt.

§ 3 Verwendungsnachweis

- (1) Über die Fraktionszuwendungen kann nur bis zum Ende des Jahres verfügt werden. Die Fraktionen haben über die zweckentsprechende Verwendung der

Fraktionszuwendungen einen Nachweis nach vorgegebenem Muster (Anlage 2) zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin/dem Landrat in doppelter Ausfertigung unter Beifügung aussagekräftiger Einzelbelege zuzuleiten ist.

Belege, die nach dem Stichtag eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung.

- (2) Bei Ablauf der Wahlperiode ist abweichend von Absatz 1 der Verwendungsnachweis innerhalb von 4 Wochen nach der Kommunalwahl einzureichen.
- (3) Eine Fraktion kann über die Dauer der Wahlperiode als fortbestehend betrachtet werden, sofern sie sich in der folgenden Wahlperiode neu bildet. Das Vermögen einschließlich der Forderungen gehen auf die neue Fraktion über.
- (4) Bei Auflösung einer Fraktion sind die nicht verbrauchten Mittel dem Landkreis zurückzuführen. Die vollständige Abwicklung der Auflösung ist innerhalb von 3 Monaten nach Bekannt werden zu realisieren.

§ 4 Prüfung des Verwendungsnachweises

- (1) Die Prüfung der Verwendungsnachweise zum Zwecke der Abrechnung der Fraktionszuwendung ist durch das von der Landrätin/dem Landrat beauftragte Referat bzw. dem beauftragten Fachdienst vorzunehmen. Die Regelung nach Absatz 3 bleibt davon unberührt.
- (2) Gegenstand der Prüfung ist die nach dem NKomVG § 57 Abs. 5 und die nach dieser Richtlinie bestimmungsmäße Verwendung (Anlage 1) der Fraktionszuwendung.
- (3) Für eine Prüfung der Abrechnungsunterlagen durch das Rechnungsprüfungsamt sind die Originalunterlagen (Belege, ggf. Personalvertrag und Mietvertrag) für einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten nach der Zuwendungsgewährung bereitzuhalten.

§ 5 Überzahlungen / Rückforderung

- (1) Wurde die Fraktionszuwendung nur zum Teil verwandt, fehlen Verwendungsnachweise oder sind unzureichend oder werden Verwendungsverstöße festgestellt, werden die nicht oder nicht

bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückgefordert oder mit der künftigen Fraktionszuwendung verrechnet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Peine, den 19.03.2020

Landkreis Peine

Einhaus

Landrat

(Anlage 1)

Zulässige und unzulässige Verwendung der Fraktionszuwendungen zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die im Kreistag des Landkreises Peine vertretenden Fraktionen und Gruppen.

Aus den Belegen muss sich das sachliche und rechnerische Zustandekommen der Zahlungen ergeben. Belege, aus denen der Zahlungsgrund nicht eindeutig ersichtlich ist, sind zu erläutern.

Ausgabeart	zulässig	Bemerkungen
Anmietung von Räumlichkeiten für Fraktionsgeschäftsstellen	ja	Der Bedarf für derartige Räumlichkeiten ist von der Fraktion nachzuweisen (Kosten für Miete inkl. Nebenkosten, Versicherung und Reinigungskosten).
Geschäftsstellenpersonal	ja	Nachweis durch Vorlage vertraglicher Regelungen. Bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen sind die Fraktionen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich frei, wobei sie hinsichtlich der Vergütung die für den öffentlichen Dienst üblichen Entgelthöhen nicht überschreiten sollen. Die Mitgliedschaft im Kreistag steht einer Arbeitnehmertätigkeit bei der Fraktion nicht entgegen. Für die bestimmungsmäßige, sparsame und wirtschaftliche Inanspruchnahme von Fraktionszuwendungen sind die Fraktionen verantwortlich.
Büroausstattung der angemieteten Geschäftsstelle (Büromöbel, technische Geräte wie z.B. PC, Drucker, Telefon...) einschl. Wartung	ja	Die Nutzungsdauer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. PC-Hardware derzeit 4 Jahre).
Bürobedarf für die Geschäftsstelle (Kopierpapier, Umschläge, Porto, Ordner, Druckerpatronen usw.) Ausgaben für Telefon, Fax, Internet	ja	
Fachliteratur/Zeitschriften	ja	In einem angemessenen Rahmen, d.h. z.B. örtliche Tageszeitungen, ein bis zwei Fachbücher pro Jahr.
Kontoführungsgebühren	ja	Für max. ein Konto

Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	nein	Widerspricht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
Spenden	nein	
Reisekosten (hier: Fahrt- kosten)	nein	Mit der Fahrtkostenpauschale für die Kreistagsabgeordneten sind Fahrtkosten zu Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und zu Fraktionssitzungen abgedeckt.
Klausurtagungen - Reisekosten nach § 55 NKomVG - Tagungspauschale - Vollpension, Getränke - Referent/in	ja	Eine Klausurtagung mit einer Übernachtung Anlass: Beratung des Haushaltsentwurfs oder die Vorbereitung von Entscheidungen über grundlegende Planungen Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei der Wahl des Tagungsortes zu beachten. Anwesenheitsliste mit Unterschrift zur Abrechnung einreichen
Bewirtungskosten	nein	Entspr. § 55 Abs. 1 NKomVG bereits mit dem Aufwendungsersatz abgegolten
Beiträge zu kommunalpolitischen Vereinigungen	ja	Sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktion bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten.
Öffentlichkeitsarbeit insbesondere eigene Publikationen, Pressekonferenzen oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten oder Angelegenheiten des Landkreises	ja	Die Fraktion hat auf die Abgrenzung ihrer Öffentlichkeitsarbeit von einer unzulässigen Wahlwerbung für die sie tragende Partei bzw. Vereinigung zu achten.
Teilnahme an Kongressen und Seminaren der eigenen Partei	nein	
Werbung	nein	

(Anlage 2)

xxx Kreistagsfraktion
xxx
xxx

Datum

Landkreis Peine
Kreistagsbüro
Burgstraße 1
31224 Peine

Verwendungsnachweis über Haushaltsmittel

-Zuwendungen an die Kreistagsfraktion-

Die xxx-Kreistagsfraktion bestätigt hiermit, aus Haushaltsmitteln des Landkreises Peine für den Zeitraum vom 01.01.20xx bis 31.12.20xx den Betrag von xxx € erhalten zu haben.

Der Betrag diene der ordnungsgemäßen Erledigung der Arbeit in der Fraktion zur Vorbereitung der Arbeit des Kreistages und seiner Ausschüsse einschließlich des Kreisausschusses.

Der Betrag ist auf der Grundlage des Erlasses des MI vom 12. Februar 1992 verwendet worden.

Der Zuschuss ist nicht zur Deckung von Aufwendungen einzelner Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder verwendet worden, die nach den hierfür abschließend geltenden Bestimmungen über die Entschädigungssatzung von Kreistagsabgeordneten im Rahmen der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Peine entschädigt worden sind.

Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind beachtet worden.

(Unterschrift der/des Fraktionsvorsitzenden)

Zahlenmäßiger Nachweis / Abrechnungsmuster

Einnahmen:

Allgemeiner Zuschuss (20xx)	=	xxx €
Erstattung Personalkosten	=	0 €

Ausgaben:

a) Unterhaltung von Büro-/Geschäftsräumen	=
b) Geschäftsausgaben	
Bürobedarf	=
Bücher/Zeitschriften	=
Post- und Fernmeldegebühren	=
c) Aufwendungen für Personal	=
d) Sonstiges	=

Summe insgesamt =

Überschuss / Fehlbetrag =

Nachweise sind zwecks Prüfung beigelegt.

(Unterschrift der/des Fraktionsvorsitzenden)



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2020/605
Federführend: Vergabestelle	Status: öffentlich
	Datum: 15.01.2020

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bauen und Liegenschaften (Vorberatung)	25.02.2020	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.03.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.03.2020	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Festlegung von Richtlinien und Wertgrenzen für Vergaben des Landkreises Peine - Vergaberichtlinie gem. § 28 KomHKVO

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage zu dieser Vorlage gem. § 28 KomHKVO erlassenen Vergaberichtlinien des Landkreises Peine zu Wertgrenzen und Maßgaben für die Vergabe öffentlicher Aufträge über Liefer-, Dienst- und Bauleistungen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit der am 19.11.2019 vom Niedersächsischen Landtag beschlossenen und am 29.11.2019 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nr. 20/2019, S. 354) veröffentlichten Gesetzesänderung zum Landesvergabegesetz (NTVergG), wurden die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und die Neufassung des 1. Abschnittes der VOB/A für die Vergabestellen in Niedersachsen zur Anwendung befohlen. Darüber hinaus wurde mit der Neufassung des Landesvergabegesetzes auch die Verordnungsermächtigung (Wertgrenzenverordnung) für die Landesregierung erweitert. Dies führt zu wesentlichen Änderungen in Struktur, Inhalt und Aufbau der bisherigen Fassung der Wertgrenzenverordnung, so dass diese mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes für den Teil der für die Vergabe von Liefer- u. Dienstleistungen sowie für Bauleistungen enthaltenen Regelungen ins Leere läuft und daher neu gefasst werden soll.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung beabsichtigt daher die Verordnung über Auftragswertgrenzen und Verfahrenserleichterungen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (Niedersächsische Wertgrenzenverordnung - NWertVO) auch neu zu fassen. Die Verbandsbeteiligung wurde am 04.12.2019 eingeleitet. Mit einer Neufassung der VO ist frühestens zum Ablauf des 1. Quartals 2020 zu rechnen.

Wie bereits ausgeführt sind mit der Gesetzesänderung für die Vergabe von Liefer- u. Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes künftig die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) maßgebend; für die Vergabe von unterschwelligen Bauleistungen ist künftig der neue Abschnitt 1 der VOB/A 2019 anzuwenden. Dies ist in der Neufassung der Wertgrenzen-VO mit zu regeln. Für die Übergangszeit, d.h. für die Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Wertgrenzen-VO hat die Landesregierung daher für Ihre Vergabestellen entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen. Den Kommunen wird die Übernahme dieser Ausführungsbestimmungen in ihre Vergaberichtlinien gem. § 28 Abs.2 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) empfohlen

Um die Handlungsfähigkeit der Bedarfsstellen der Kreisverwaltung für die Beschaffung notwendiger Warenlieferungen u. Leistungen bis zum Erlass einer neuen Wertgrenzen-VO aufrecht zu erhalten, sind daher in Ausführung des § 28 Abs.2 Kommunalhaushalts- u. kassenverordnung (KomHKVO), für den Landkreis Peine eigene Vergaberichtlinien und Wertgrenzen für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb u. oberhalb der Anwendungsschwelle des NTVergG (20.000 Euro) zu bestimmen, d.h. Auftragswertgrenzen, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach der UVgO oder eine freihändige Vergabe nach der VOB/A 2019 zulässig ist, d.h. über die für Direktaufträge zulässigen Wertgrenzen (1.000 € u. 3.000 €) hinaus.

Auch für die vom Landesvergabegesetz ausgenommenen Vergaben freiberuflicher Leistungen (insbesondere die der Architekt/innen u. Ingenieur/innen) unterhalb des EU-Schwellenwertes (aktuell 214.000 Euro geschätzter Nettoauftragswert), waren entsprechende eigene Vergaberichtlinien zu bestimmen. So sind nach einer aktuellen EUGH-Entscheidung die in der HOAI für Planungsleistungen der Ingenieur/innen u. Architekt/innen vorgegebenen und für rechtswidrig erklärten Honorartabellen u. die damit verbundene Preisbindung nicht mehr anzuwenden. Damit sind auch diese Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes grundsätzlich im Wettbewerb unter mehreren Leistungsanbietern im Wege der Verhandlungsvergabe zu vergeben.

Ziele / Wirkungen:

Die Durchführung rechtskonformer Vergabeverfahren. Sicherstellung der Beschaffung notwendiger Liefer- Dienst- u. Bauleistungen und damit Gewährleistung der lfd. Aufgabenerfüllung durch die Dienststellen der Kreisverwaltung.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

Entwurf Vergaberichtlinie; Ausführungsbestimmungen der Landesregierung – gem. Erlass des MF u. MW vom 18.12.2019



**Niedersächsisches
Finanzministerium**



**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

An die
niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber
nach §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbe-
schränkungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
MW 16-
MF 17-

Durchwahl 0511 120-

Hannover
18.12.2019

Ausführungsbestimmung über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach der Unterschwellenvergabeordnung

Das Niedersächsische Finanzministerium und das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung treffen auf Grundlage von § 8 Abs. 4 Nr. 17 Unterschwellenvergabeordnung die folgende Ausführungsbestimmung:

Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) dürfen im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

Sofern die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO) eine Wertgrenze für Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb regelt, ist die dort genannte Wertgrenze vorrangig anzuwenden.

Kommunalen öffentlichen Auftraggebern wird die Übernahme dieser Ausführungsbestimmung in ihre Richtlinien gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung empfohlen.

Im Auftrage

Niedersächsisches
Finanzministerium

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung

Richtlinien des Landkreises Peine über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen -

Bestimmung von Wertgrenzen und Maßgaben für zulässige Verhandlungsvergaben i. S. d. § 12 i. V. m. § 8 Abs.1 u. 4 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) über Liefer- u. Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen und zulässige Freihändige Vergaben i. S. d. VOB/A 2019 über Bauleistungen

Gem. § 28 Abs. 2 S.1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), wird hiermit für die Bedarfsstellen des Landkreises Peine dazu folgendes bestimmt:

I. Vergaben über Liefer- u. Dienstleistungen

1. Wertgrenze für zulässige Verhandlungsvergaben über Liefer- u. Dienstleistungen

Bis zu einem Auftragswert von 1.001 Euro bis 19.999 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb für Aufträge über Liefer- u. Dienstleistungen ohne besondere Begründung haushaltsrechtlich zulässig.

2. Darüber hinaus ist eine Verhandlungsvergabe nach NTVergG (i. V. m. der NWertVO sowie § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO) für Aufträge mit einem Wert i. H. v. 20.000,00 € bis 25.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) ohne besondere Begründung zulässig. Insoweit werden mit dieser Richtlinie die mit dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Finanzministeriums u. des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr u. Digitalisierung am 18.12.2019 für den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- u. Vergabegesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen (vgl. Anlage 1), vom Landkreis Peine entsprechend zur Anwendung übernommen und sind damit Bestandteil dieser Vergaberichtlinien.

Hinweis

Über der Wertgrenze von 25.000 Euro hinaus, ist eine Verhandlungsvergabe nur in den nach § 8 Abs.4 Nr.1-16 UVgO aufgeführten und begründeten Fällen zulässig.

3. Wettbewerb

Bei einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf. Mit der Angebotsaufforderung kann festgelegt werden, dass der Zuschlag schon auf das Erstangebot erteilt wird.

4. Zulässige Verhandlungsvergaben mit nur einem Unternehmen

In den nach § 8 Absatz 4 Nummer 9 bis 14 UVgO bestimmten Fällen darf auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden.

5. **Dienstleistungsaufträge an freiberuflich Tätige unterhalb des EU-Schwellenwertes**

Gem. § 28 KomHKVO muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen u. Leistungen grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die Ausnahme vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung ist hier damit begründet, dass es sich bei freiberuflichen Leistungen i. d. R. um geistig-schöpferische Leistungen handelt, die vom Auftraggeber nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass vergleichbare Angebote erwartet werden können. Eine öffentliche Ausschreibung ist daher unterhalb des Schwellenwertes entbehrlich. Allerdings sind auch hierbei selbstverständlich die Grundanforderungen des Vergaberechts wie Transparenz, Gleichbehandlung, u. Wettbewerb sowie die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Dabei ist soviel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Dem Wettbewerbsgrundsatz ist in der Regel genüge getan, wenn der Auftraggeber vor der Zuschlagserteilung mehrere – grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordert. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in der Vergabeakte ausführlich zu begründen.

Auf die Einholung von Vergleichsangeboten kann insbesondere dann verzichtet werden, wenn der geschätzte Auftragswert 1 000 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt oder die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können. In diesem Fall können wegen der Natur des Geschäfts oder den besonderen Umständen auch weniger als drei oder nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

6. **Zulässigkeit von Direktaufträgen über Liefer- u. Dienstleistungen**

Gem. § 14 UVgO dürfen Aufträge über Liefer- u. Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Dabei sind grundsätzlich Preisvergleiche vorzunehmen u. zu dokumentieren.

II. **Vergaben über Bauleistungen**

1. **Zulässige Freihändige Vergaben über Bauleistungen**

Gem. § 3a Abs.3 S.2 VOB/A 2019 dürfen Aufträge über Bauleistungen, im Wege der Freihändigen Vergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Auftragswert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ohne Begründung vergeben werden. Dabei fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots auf.

2. **Zulässigkeit von Direktaufträgen über Bauleistungen**

Gem. § 3a Abs.4 VOB/A 2019 können Aufträge über Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Dabei sind grundsätzlich Preisvergleiche vorzunehmen u. zu dokumentieren.

III. Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Anlehnung an die UvGO und die VOB/A

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren geschätzter Auftragswertwert ohne Umsatzsteuer den jeweils geltenden Schwellenwert von 214.000 Euro nicht erreichen,

und bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Liefer- u. Dienstleistungen, die die Anwendungsschwelle des NTVergG von 20.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht erreichen, erfolgt die Vergabe in Anlehnung an die in der Unterschwellenvergabeordnung (UvGO) - Unterabschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen, für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen geltenden Vergabegrundsätze.

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen, die die Anwendungsschwelle des NTVergG von 20.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht erreichen, erfolgt die Vergabe in Anlehnung an die in Abschnitt 1 der VOB/A 2019 für die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen geltenden Vergabegrundsätze.

IV. Anwendung des Niedersächsischen Tariftreue- u. Vergabegesetzes (NTVergG)

1. Bei Auftragswerten ab einer Wertgrenze von 20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) finden zusätzlich die Vorschriften des NTVergG in der z. Zt. geltenden Fassung Anwendung. Die Eingangs- bzw. Anwendungsschwelle des NTVergG von 20.000 Euro bezieht sich auf den geschätzten Auftragswert der Gesamtmaßnahme für alle Teilmaßnahmen bzw. Fachlose. Erreicht bzw. überschreitet der addierte Gesamtwert aller Lose die Anwendungsschwelle des NTVergG, findet das NTVergG auf jedes zu vergebende Fachlos Anwendung.
2. Bei Aufträgen unterhalb der Anwendungsschwelle des NTVergG, sowie bei Aufträgen über Freiberufliche Leistungen finden die Vorschriften des NTVergG keine Anwendung.

V. Nutzung der eVergabe-Anwendung (eVMS) für das Vergabeverfahren

1. Bei Vergaben < 10.000Euro kann das Verfahren mit dem im eVMS vorhandenen Freihändigen Vergabeassistenten (FVAss) durchgeführt werden.
2. Bei Vergaben ab 10.000 Euro wird das Vergabeverfahren grundsätzlich über die Zentrale Vergabestelle und über das eVMS durchgeführt.

Die vorstehenden Vergaberichtlinien treten mit Ihrer Bekanntgabe in Kraft.



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2020/622
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 03.03.2020

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.03.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.03.2020	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Tausch von Grundstücken

Beschlussvorschlag:

Dem Tausch bzw. der unentgeltlichen Übertragung eines Grundstücks bzw. von Grundstücksteilen mit der bzw. an die Gemeinde Vechelde wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Landkreis Peine verfügt am Schulzentrum Vechelde über einen Sportplatz und weitere Grundstücksteile, die von diesem tangiert werden. Seitens der Gemeinde Vechelde und der betroffenen Sportvereine ist beabsichtigt, den bisherigen Rasenplatz in einen Kunstrasenplatz auszubauen und dafür Zuschüsse aus dem Schacht-Konrad-Fond in Anspruch zu nehmen. Der Landkreis Peine würde dabei grundsätzlich Eigentümer der Fläche bleiben und damit auch verantwortlich für den Sportplatzbetrieb und ggf. Rückbau der Anlage sein. Damit einher würde auch die Zuständigkeit bei Nachbarschaftsbeschwerden wegen Ruhestörung gehen. Als Folge der höheren Nutzungsmöglichkeit eines Kunstrasenplatzes ist hier ein steigendes Risiko von Beschwerden wegen Lärmbelästigung zu erwarten.

Mit der Gemeinde Vechelde wurde daher grundsätzliche Übereinstimmung erzielt, dass von dort der Sportplatz mit den angrenzenden Grundstücksanteilen übernommen wird und damit die Gemeinde in die Verantwortung des Baus, der Bauunterhaltung und der Nachbarschaftsrechte eintritt. Aus der Anlage ist der betroffene Grundstücksbereich des Landkreises Peine zu entnehmen, wobei sich in den Randbereichen als Folge der Detailabstimmung noch kleinere Abweichungen ergeben können.

Gemäß §§ 110 Absatz 5 Satz 3 NKomVG in Verbindung mit § 44 Absatz 6 KomHKVO ist ein unentgeltlicher Vermögensübergang zulässig. Es erfolgt daher keine ergebniswirksame Buchung. Auswirkungen sind lediglich bilanziell durchzuführen. Durch diese Variante soll insbesondere vermieden werden, dass bereits aus dem Steueraufkommen finanzierte Vermögenswerte nochmals durch die übernehmende Kommune über Steuern bzw. Kredite finanziert werden müssen.

Der Vermögenswert dieser unentgeltlichen Übertragung ist abhängig von dem genauen Zeitpunkt der notariellen Beurkundung, liegt aber in jedem Fall über der Wertgrenze von 260.000 € nach § 3 a der Hauptsatzung des Landkreises Peine und unterliegt damit gemäß § 58 Absatz 1 Ziffer 14 NKomVG der Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Peine.

Im Ausgleich mit der Übertragung dieses Grundstückes ist vorgesehen, dass die Gemeinde Vechede ein Grundstück unentgeltlich an den Landkreis Peine übertragen wird, auf dem sodann die geplante weitere Sporthalle entstehen soll. Über diese Übertragung wird der Rat der Gemeinde Vechede zu entscheiden haben. Der Wert dieses Vermögensübergangs steht derzeit noch nicht fest.

Ziele / Wirkungen:

Durch diese Maßnahmen sind zukünftig die Kommunen für die Grundstücke verantwortlich, die ein Interesse an den jeweiligen Baumaßnahmen haben. Zudem sind sodann Grundstückseigentümer und für die finanziellen Folgen verantwortliche Kommune identisch.

Ressourceneinsatz:

Auswirkungen auf die jeweiligen Ergebnisrechnungen sind nicht vorhanden. Die bilanziellen Auswirkungen können unter Berücksichtigung der Gesamtbilanzwerte der betroffenen Kommunen vernachlässigt werden.

Schlussfolgerung:

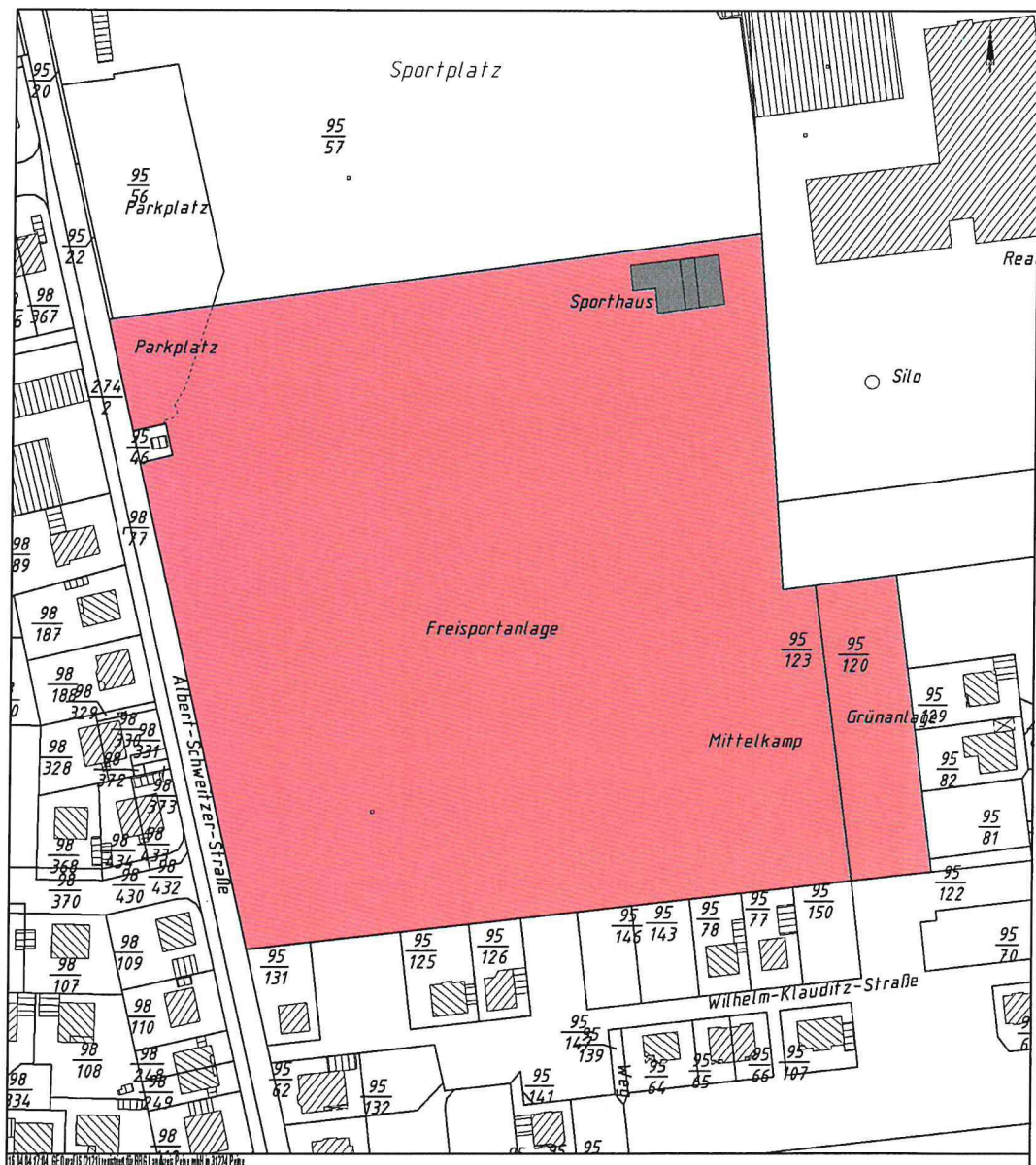
Der Grundstückstausch bzw. die damit verbundene unentgeltliche Vermögensübertragung ist daher wie vorgelegt zu beschließen.

Anlagen

Auszug Flurkarte

V 3.G Flurkartenauszug

Flurstück(e): 95/123, 95/56, 95/120





Informationsvorlage	Vorlagennummer: 2020/610
Federführend: Fachdienst Jugendamt	Status: öffentlich
	Datum: 24.01.2020

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	11.02.2020	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.02.2020	N
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.03.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.03.2020	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	ca. 3,7 Mio. € jährlich
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Überörtliche Kommunalprüfung des Nds. Landesrechnungshofes

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

In der Zeit vom 11.02.2019 bis zum 14.02.2019 wurde eine überörtliche Prüfung gem. §§ 1 bis 4 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof in der Unterhaltsvorschussstelle durchgeführt.

Bei der durchgeführten Prüfung handelte es sich um eine stichprobenartige Aktenprüfung von laufenden und beendeten Fallakten der Jahre 2014 bis 2018. Der Prüfungsschwerpunkt lag auf der rechtzeitigen und vollständigen Durchsetzung der auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Bereits im Jahre 2015 wurde bei sechs der vierzehn jetzt geprüften Kommunen eine derartige Vergleichsprüfung durchgeführt. Die in den Kommunen vorherrschenden Prozesse wurden betrachtet, um ggf. ein effizienteres Handeln aufzuzeigen und damit einhergehend den allgemeinen Unterhaltsrückgriff zu verbessern. Eventuelle Auswirkungen der Ausweitung des Unterhaltsvorschusses durch die Gesetzesänderung im Jahre 2017 sollten festgestellt werden.

Nach § 5 Abs. 1 und 2 NKPG ist die Prüfungsmitteilung (Schlussbericht) durch den Landrat dem Kreistag vorzulegen und anschließend öffentlich auszulegen.

Inhaltlich wird zu der Prüfungsmitteilung (Anlage 1) wie folgt Stellung genommen:

1. Unter der Ziffer 11 ab Seite 36 wird auf die eingereichte Stellungnahme vom 25.09.2019 kein Bezug genommen. Der Anlage 2 ist zu entnehmen, dass die entsprechende Stellungnahme scheinbar auf dem postalischen Weg verloren gegangen ist. Eine Berichtigung der Prüfungsmitteilung nach Fertigstellung ist nicht vorgesehen. Eine Wertung der Stellungnahme erfolgte jedoch noch nachträglich.

2. Unter der Ziffer 6.2 ab Seite 18 wird angemerkt, dass keine Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden. Wenn der familienferne Elternteil keine Auskünfte erteilt, liegt ein ordnungswidriges Verhalten nach § 10 UVG vor, welches grundsätzlich zu ahnden ist. Die Übergabe von 82 Fällen in den drei letzten Jahren vor der Prüfung an die zentrale Bußgeldstelle des Fachdienstes Soziales belegt, dass eine Einleitung grundsätzlich erfolgt, allerdings nicht in jedem Fall. Für die Zukunft ist ein noch konsequenteres Vorgehen dabei vorgesehen.

3. Unter der Ziffer 6.5 ab Seite 21 wird die fehlende Vornahme von Vollstreckungshandlungen in gut Zweidritteln der Fälle moniert, in denen bereits ein Vollstreckungstitel geschaffen wurde. Die Vollstreckung ist zentral im Fachdienst Kreiskasse angesiedelt. Dieser führt eigenständige Akten, sodass die Vollstreckungshandlungen nicht in den geprüften Unterhaltsvorschussakten dokumentiert waren. Ebenso wird aufgeführt, dass der § 7a UVG, Aussetzen von Vollstreckungshandlungen bei SGB II-Empfängern, nicht angewendet wurde. Die Vorschrift war der Sachgebietsleiterin im Prüfungsgespräch nicht geläufig, sie wird allerdings durch die Sachbearbeitung angewendet. Bei der Aktendokumentation gab es hier Mängel, für die Zukunft wird hier mittels eines Vollstreckungsvermerkes der entsprechende Sachverhalt festgehalten. Ein Austausch mit dem Fachdienst Kreiskasse hat bezüglich der Abläufe stattgefunden, weitere Gespräche und ein gemeinsamer Fortbildungsbesuch bzgl. Vollstreckungsrecht im UVG sind geplant.

4. Unter der Ziffer 6.6 ab Seite 23 wird auf die Problematik der Verwirkung von Unterhaltsrückständen nach § 242 BGB Bezug genommen. Jährliche Anschreiben an die Unterhaltsschuldner mit entsprechenden Rückstandsberechnungen wurden in der Vergangenheit tatsächlich nicht routinemäßig versandt, sondern einzelfallbezogen. Dieses Vorgehen wurde nach dem abschließenden Prüfgespräch in den allgemeinen Arbeitsprozess aufgenommen. Der Tatbestand der Verwirkung wurde allerdings in den Fällen durch andere Handlungen durchbrochen, wie z.B. die Anschreiben zur jährlichen Auskunftserteilung, die Beantragung von Vollstreckungsklauseln, die Vornahme von Vollstreckungshandlungen, etc..

5. Unter der Ziffer 8 ab Seite 27 werden personelle und organisatorische Angelegenheiten der Unterhaltsvorschussstelle wertneutral dargestellt. Hierbei wird deutlich, dass die geprüften Kommunen sehr unterschiedlich aufgestellt sind. Die Fortbildungen wurden zuvor bedarfsorientiert an die Mitarbeiter herangetragen, eine prospektive Fortbildungsplanung erfolgt seit diesem Jahr.

6. Unter Ziffer 10 ab Seite 32 wird eine kritische Wertung vorgenommen, welche sich größtenteils mit den Erfahrungen aus der Praxis vor Ort deckt.

Unterhaltsvorschussleistungen werden für die Kinder alleinerziehender Elternteile erbracht, die in der Bundesrepublik Deutschland leben. Es wird hierbei keine Unterscheidung vorgenommen, ob es sich bei den Anspruchsberechtigten um Mädchen oder Jungen handelt, oder ob ein Migrationshintergrund vorliegt. Auch bei den alleinerziehenden Elternteilen wird keine Unterscheidung danach vorgenommen, ob das Kind bei dem Vater oder bei der Mutter lebt. Allerdings lässt sich aus den statistischen Auswertungen entnehmen, dass der Großteil der alleinerziehenden Elternteile nach wie vor weiblich ist und es sich bei dem unterhaltspflichtigen Elternteil in der Regel um den Vater handelt.

Ziele / Wirkungen:

Information des Jugendhilfeausschusses über die derzeitigen Entwicklungen und Sachstände im Bereich Unterhaltsvorschussgewährung.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

Die in der Prüfungsmitteilung enthaltenen Handlungsempfehlungen wurden entsprechend umgesetzt und bedürfen im nachfolgenden einer Wirksamkeitskontrolle. Sie werden in vielerlei Hinsicht eine gute Grundlage für die tägliche Arbeit bilden.

Anlagen

Prüfungsmitteilung

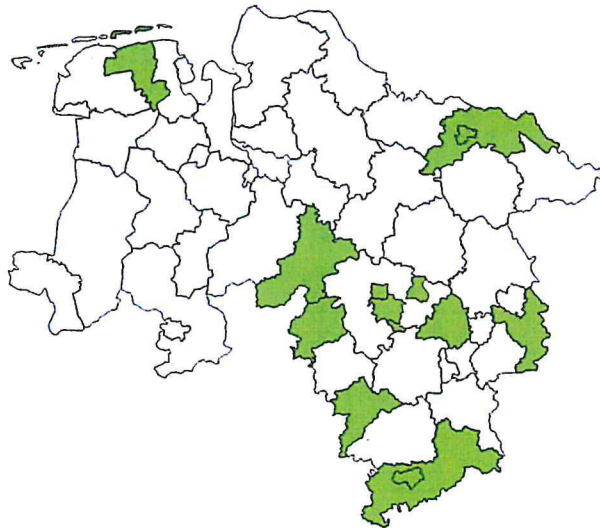
Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung mit Antwort des Nds. Landesrechnungshofes

**Die Präsidentin des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

- Überörtliche Kommunalprüfung -

Prüfungsmitteilung

**Durchsetzung der auf das Land
übergegangenen Unterhaltsan-
sprüche nach § 7 Abs. 3 Unter-
haltsvorschussgesetz**



Übersandt an:

- Stadt Burgdorf
- Stadt Göttingen
- Landeshauptstadt Hannover
- Stadt Laatzten
- Stadt Langenhagen
- Hansestadt Lüneburg
- Landkreis Göttingen
- Landkreis Helmstedt
- Landkreis Holzminden
- Landkreis Lüneburg
- Landkreis Nienburg/Weser
- Landkreis Peine
- Landkreis Schaumburg
- Landkreis Wittmund

Hildesheim, 21.10.2019

Az.: 10712/6.4 – 11/2018



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung	4
2	Kurzfassung der Prüfungsergebnisse.....	6
3	Allgemeines zur Durchsetzung der auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche	9
3.1	Rechtsgrundlagen	9
3.2	Maßnahmen zur Verbesserung des Rückgriffs auf Bundes- und Länderebene	9
4	Entwicklung der Rückgriffsquote	10
5	Entwicklung der bereinigten Kostenbeteiligungen.....	13
6	Durchsetzung der auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche (Rückgriff) – Ergebnisse der aktuellen Prüfung	16
6.1	Inverzugsetzung und Rechtswahrungsanzeige	17
6.2	Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren.....	18
6.3	Prüfung der Leistungsfähigkeit	19
6.4	Titulierung	20
6.5	Vollstreckung.....	21
6.6	Verhinderung der Verwirkung.....	23
6.7	Verzinsung	25
7	Prüfung des Rückgriffs im Jahr 2015 – Umsetzung der Empfehlungen?	25
8	Personal und Organisation der Unterhaltsvorschussstellen	27
8.1	Personalausstattung.....	27
8.2	Einarbeitung und Fortbildung von Beschäftigten	28
8.3	Leitung der Unterhaltsvorschussstellen	29
8.4	Organisation der Arbeitsabläufe in den Unterhaltsvorschussstellen	30
9	Besondere Erkenntnisse bei zwei Kommunen	31
10	Der Vollzug des UVG – ein kritischer Blick	32
11	Stellungnahmen der Kommunen	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Länderübersicht – Mittelwerte der Rückgriffs- und SGB II-Quoten der Jahre 2014 – 2018	11
Abbildung 2: geprüfte Kommunen – Mittelwerte der Rückgriffsquote - und SGB II-Quoten der Jahre 2014 – 2018	12
Abbildung 3: Entwicklung der bereinigten Kostenbeteiligung insgesamt für die Jahre 2014 - 2018	14
Abbildung 4: Bereinigte Kostenbeteiligung der geprüften Kommunen in den Jahren 2016 und 2018	15
Abbildung 5: Gegenüberstellung der Prüfungsergebnisse 2015 und 2019.....	26

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Ländervergleich Rückgriffsquote und SGB II-Quote
Anlage 2	Vergleich der geprüften Kommunen Rückgriffsquote und SGB II-Quote
Anlage 3	Entwicklung der bereinigten Kostenbeteiligung je Kommune
Anlage 4	Übersicht über die Entgelt- und Besoldungsgruppen sowie die Leitungsanteile in den UV-Stellen

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung vom 02.01.2002 (BGBl. I 2002, Seite 42 und Seite 2909; 2003 I, Seite 738) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.01.2019 (BGBl. I 2019, Seite 54)
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BRH	Bundesrechnungshof
DVO-NVwVG	Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, Seite 602) zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 05.07.2019 (Nds. GVBl. 2019, Seite 155)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008 (BGBl. I 2008, Seiten 2586, 2587) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I 2019, Seite 1294)
LS	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
NFVG	Niedersächsisches Gesetz zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen in der Fassung vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. 2007, Seite 461) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, Seite 98)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 576) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. 2019, Seite 258)
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 24.12.2003 (BGBl. I 2003, Seite 2954) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.07.2019 (BGBl. I 2019, Seite 1066)
SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – Arbeitsförderung vom 24.03.1997 (BGBl. I 1997, Seite 594) zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I 2019, Seite 1307)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe vom 11.09.2012 (BGBl. I 2012, Seite 222) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.08.2019 (BGBl. I 2019, Seite 1131)
UVG	Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen – Unterhaltsvorschussgesetz vom 17.07.2007 (BGBl. I 2007, Seite 1446) zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14.08.2017 (BGBl. I 2017, Seite 3122)
VZÄ	Vollzeitäquivalente
ZPO	Zivilprozessordnung vom 05.12.2005 (BGBl. I 2005, Seite 3202; 2006 I, Seite 431; 2007 I, Seite 1781) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 26 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I 2019, Seite 846)
ZustVO-GuS	Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Gesundheit und Soziales in der Fassung vom 09.10.2018 (Nds. GVBl. 2018, Seite 207)

Quellenhinweis

Die Karte des Deckblattes basiert auf den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung aus dem Jahr 2018, ©  LGLN.

1 Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung

Tz. 1 Im Jahr 2015 hatte ich untersucht, wie zügig und konsequent die zuständigen Kommunen den auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt (familienferner Elternteil), durchsetzen. Die Prüfung der hierfür erforderlichen Arbeitsprozesse hatte bei den geprüften Kommunen Handlungsbedarfe aufgezeigt.

Dieses Prüfungsergebnis und die zum 01.07.2017 in Kraft getretene Reform des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) gaben den Anlass, die Durchsetzung der auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche gegenüber dem familienfernen Elternteil (Rückgriff) erneut zu prüfen.

Mit der Reform weitete der Gesetzgeber den anspruchsberechtigten Personenkreis, der Unterhaltsleistungen nach dem UVG (UVG-Leistungen) beziehen kann, von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres auf Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aus. Zudem wurde die Begrenzung auf maximal 72 Monate Leistungsbezug aufgehoben. Ein Jahr nach dieser Reform hat sich die Zahl der Anträge in Niedersachsen mehr als verdoppelt.¹

Die gestiegenen Fallzahlen führten zu einer deutlich höheren finanziellen Belastung von Bund, Ländern und Kommunen. Einer Statistik des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)² zufolge sind die Ausgaben für die UVG-Leistungen bundesweit vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2018 von rd. 861 Mio. € auf rd. 2,1 Mrd. € gestiegen. In diesem Zeitraum erhöhten sich in Niedersachsen die Ausgaben für die UVG-Leistungen von rd. 85 Mio. € auf rd. 224 Mio. €, zeitgleich sank die Rückgriffsquote³ von durchschnittlich 23 % auf 13 %. Die prozentuale Veränderung der Rückgriffsquote in Niedersachsen entsprach der Entwicklung auf Bundesebene.

¹ Fallzahlen in Niedersachsen im Juni 2017: rd. 42.200 Fälle; Fallzahlen in Niedersachsen zum 31.08.2018: rd. 95.000 Fälle. Quelle: Fallzahlenstatistik des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

² Internet: <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz--uvg----einnahmen--ausgaben--und-rueckgriffsquoten-/134716>, aufgerufen am 31.07.2019.

³ Die Rückgriffsquote ist das Verhältnis der nach dem UVG gewährten Unterhaltsleistungen zu den durchgesetzten Unterhaltsansprüchen bei den familienfernen Elternteilen.

Für die Durchführung des UVG sind gem. § 8 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Gesundheit und Soziales (ZustVO-GuS) die Gemeinden zuständig, die ein Jugendamt errichtet haben, im Übrigen die Landkreise.

Ich prüfte bei 14 Kommunen den Rückgriff. Darunter befanden sich sechs der sieben Kommunen, die in die Prüfung im Jahr 2015 einbezogen waren. Hierbei handelte es sich um die Stadt Burgdorf, die Landeshauptstadt Hannover, die Hansestadt Lüneburg sowie die Landkreise Helmstedt, Lüneburg und Wittmund. Die siebte Kommune, der Landkreis Osterode am Harz, fusionierte im Jahr 2016 mit dem Landkreis Göttingen. Die weiteren Kommunen wählte ich anhand der von diesen im Jahr 2016 erreichten, unterschiedlich hohen Rückgriffsquoten aus. Ich prüfte die Städte Laatzen, Langenhagen sowie den Landkreis Holzminden mit Rückgriffsquoten unter 20 %, die Stadt Göttingen sowie die Landkreise Göttingen und Peine mit Rückgriffsquoten zwischen 20 % und 30 % sowie die Landkreise Nienburg/Weser und Schaumburg mit Rückgriffsquoten über 30 %.

Der Landkreis Göttingen bearbeitete die Aufgaben nach dem UVG zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung im März 2019 an den Standorten Göttingen und Osterode am Harz.

2 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

- Die Rückgriffsquote lag bei den geprüften Kommunen im Jahr 2018 zwischen 7 % und 21 %. Dies war eine erhebliche Verringerung gegenüber dem Zeitraum vor der UVG-Reform. (vgl. Abschnitt 4)
- Alle geprüften Kommunen finanzierten im Jahr 2018 die Aufwendungen für die UVG-Leistungen anteilig aus ihren eigenen Haushaltsmitteln, weil die Einnahmen aus dem Rückgriff hinter den von den Kommunen zu tragenden Ausgaben für die UVG-Leistungen zurückblieben. Waren im Jahr 2014 insgesamt rd. 1,2 Mio. € aus allgemeinen Deckungsmitteln der Haushalte zu finanzieren, erhöhte sich dieser Betrag auf rd. 6,7 Mio. € im Jahr 2018. Nur bei den Landkreisen Lüneburg, Nienburg/Weser und Wittmund lagen letztmals im Jahr 2016 und beim Landkreis Schaumburg als einzige Kommune letztmals im Jahr 2017 die Einnahmen über den Ausgaben. Bei einer Rückgriffsquote von mindestens 30 % sind keine allgemeinen Deckungsmittel für die Finanzierung der UVG-Leistungen erforderlich. Keine der geprüften Kommunen erwartete, dass sie zukünftig Rückgriffsquoten von über 30 % erzielen werde. (vgl. Abschnitt 5)
- Die Städte Burgdorf, Laatzen, Langenhagen, die Landeshauptstadt Hannover sowie die Landkreise Göttingen, Holzminden, Lüneburg, Nienburg/Weser, Peine und Schaumburg prüften entgegen Ziffer 10.2. der Richtlinien zum UVG nicht, ob ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten ist, wenn die familienfernen Elternteile sich weigerten, ihren Auskunftspflichten gem. § 6 UVG nachzukommen. Ich empfehle diesen Kommunen, in den entsprechenden Fällen künftig Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten. (vgl. Abschnitt 6.2) //
- Die Stadt Laatzen betrachtete entgegen Ziffer 7.1.2. Nr. 2 der Richtlinien zum UVG die familienfernen Elternteile, die SGB II-Leistungen bezogen, bereits bei Vorlage des Leistungsbescheids als leistungsunfähig, ohne dass diese Erwerbsbemühungen nachweisen mussten. Ich fordere die Stadt Laatzen auf, die Ziffer 7.1.2. Nr. 2 der Richtlinien zum UVG zu beachten. (vgl. Abschnitt 6.3)
- Nur die Landkreise Helmstedt und Lüneburg dokumentierten die Entscheidung, ob ein familienferner Elternteil aufgrund von vorgelegten Unterlagen leistungsfähig oder leistungsunfähig war, in unterhaltsrechtlichen Vermerken. Dazu hatte der Landkreis Helmstedt einen Vordruck mit Textbausteinen entwickelt. Bei den übrigen geprüften Kommunen konnte ich nicht oder nicht aus allen geprüften Akten unmittelbar erkennen, zu welchen Ergebnissen diese Kommunen bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit aufgrund vorgelegter Unterlagen gekommen

waren. Ich empfehle diesen, ihre Entscheidung über die Frage, ob der familienferne Elternteil leistungsfähig ist oder nicht, nachvollziehbar in unterhaltsrechtlichen Vermerken darzulegen und auch die Begründung dazu festzuhalten. (vgl. Abschnitt 6.3)

- Die Städte Laatzen und Langenhagen titulierten die übergegangenen Unterhaltsansprüche entgegen Ziffer 7.6. der Richtlinien zum UVG nicht umgehend. Ich empfehle diesen Kommunen, die übergegangenen Unterhaltsansprüche in jedem Fall zu titulieren, um die Möglichkeit der Vollstreckung zu schaffen und die Verlängerung der Verjährungsfrist von 3 auf 30 Jahre zu bewirken. (vgl. Abschnitt 6.4)
- Die Städte Laatzen und Langenhagen sowie die Landkreise Göttingen, Holzminden und Peine vollstreckten entgegen Ziffer 7.8. der Richtlinien zum UVG rückständige Forderungen nicht zeitnah und konsequent. Ich empfehle diesen Kommunen, die rückständigen Forderungen zeitnah und konsequent nach dem Erwirken eines Unterhaltstitels zu vollstrecken. (vgl. Abschnitt 6.5)
- Die Städte Burgdorf, Laatzen, Langenhagen, die Hansestadt Lüneburg sowie die Landkreise Holzminden, Peine und Schaumburg wendeten die verpflichtende Vorschrift des § 7 a UVG, bei Vorliegen der darin genannten Voraussetzungen den übergegangenen Unterhaltsanspruch nicht zu verfolgen, aus unterschiedlichen Gründen nicht bzw. nur modifiziert an. Ich fordere diese Kommunen auf, sich zukünftig rechtmäßig zu verhalten und den § 7 a UVG zu beachten. (vgl. Abschnitt 6.5)
- Bei den Städten Burgdorf, Laatzen, Langenhagen und der Hansestadt Lüneburg sowie bei den Landkreisen Göttingen, Holzminden und Schaumburg enthielten zwischen 30 % und 47 % der geprüften Fälle das Risiko einer Verwirkung gem. Ziffer 7.3.3. der Richtlinien zum UVG, weil diese Kommunen die familienfernen Elternteile nicht jährlich aufforderten, die wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen sowie den laufenden Unterhalt und die Unterhaltsrückstände zu zahlen. Beim Landkreis Nienburg/Weser bestand dieses Risiko bei mehr als der Hälfte und beim Landkreis Peine sogar bei fast dreiviertel der geprüften Fälle. Die Kommunen sollten den familienfernen Elternteilen jährlich eine Zahlungsaufforderung mit einer Rückstandsberechnung zusenden, um eine mögliche Verwirkung zu verhindern. (vgl. Abschnitt 6.6)
- Gem. Ziffer 7.4.1. der Richtlinien zum UVG sind rückständige Unterhaltsansprüche grundsätzlich zu verzinsen. Lediglich die Landkreise Helmstedt und Schaumburg verzinsten rückständige Unterhaltsansprüche. Ich empfehle den

Kommunen, die bisher keine oder nur vereinzelt Zinsen erhoben haben, zukünftig Zinsberechnungen und Zinsfestsetzungen vorzunehmen. (vgl. Abschnitt 6.7)

- Nach der im Jahr 2015 durchgeführten überörtlichen Prüfung des Rückgriffs nach § 7 UVG erarbeitete der Landkreis Helmstedt eine Dienstanweisung zum Rückgriff. Die Hansestadt Lüneburg erarbeitete Standards als eine Arbeitshilfe zur arbeitsplatzbezogenen, standardisierten Sachbearbeitung in der UV-Stelle. Ich halte sowohl die Dienstanweisung des Landkreises Helmstedt als auch die Standards der Hansestadt Lüneburg für gut geeignet, die Arbeitsprozesse beim Rückgriff nach § 7 UVG zu verbessern. (vgl. Abschnitt 7)
- Ich halte das vom Landkreis Schaumburg vorgelegte Konzept für die Einarbeitung neuer Beschäftigter für ein gutes Beispiel dafür, wie eine systematische und umfassende Einarbeitung der neuen Beschäftigten unterstützt werden kann. (vgl. Abschnitt 8.2)
- Bei der Stadt Langenhagen fand aufgrund einer schwierigen Personalsituation bei laufenden Fällen jahrelang kein Rückgriff statt. Zudem waren ca. 1.000 Fälle, bei denen keine laufenden UVG-Leistungen mehr gezahlt wurden, jahrelang unbearbeitet geblieben. Die Stadt erklärte zum Zeitpunkt der Prüfung, dass sich die Personalsituation verbessert und sie damit begonnen habe, den Rückgriff zu bearbeiten und die 1.000 Fälle aufzuarbeiten. Die Stadt Langenhagen ist dafür verantwortlich, ihre UV-Stelle so auszustatten, dass eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung gewährleistet ist. (vgl. Abschnitt 9)
- Der Landkreis Göttingen bearbeitete auch nach der Fusion mit dem ehemaligen Landkreis Osterode am Harz die Aufgaben nach dem UVG an zwei Standorten, Osterode am Harz und Göttingen. Die Arbeitsabläufe beim Rückgriff waren an den Standorten zum Zeitpunkt der Fusion unterschiedlich organisiert und blieben dies auch danach. Infolgedessen entstand an beiden Standorten ein unterschiedlich hoher Verwaltungsaufwand beim Rückgriff. Dennoch legte der Landkreis Göttingen bei der Personalbemessung für beide Standorte die gleiche Fallzahl je Vollzeitäquivalent (VZÄ) als Maßstab zu Grunde. Der Landkreis Göttingen sollte die unterschiedlichen Arbeitsabläufe bei einer identischen Aufgabe hinterfragen und die erforderliche Personalausstattung zur Verfügung stellen. (vgl. Abschnitt 9)

3 Allgemeines zur Durchsetzung der auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche

3.1 Rechtsgrundlagen

Tz. 2 Die Voraussetzungen für den Übergang des Unterhaltsanspruchs des Kindes auf das Land, den rechtzeitigen und vollständigen Rückgriff sowie die Nichtverfolgung des übergegangenen Anspruchs gegenüber dem familienfernen Elternteil sind in den §§ 7 und 7 a UVG geregelt.

Die Auskunftspflichten z. B. des familienfernen Elternteils gegenüber der UV-Stelle sind in § 6 UVG festgelegt.

Die Richtlinien des Bundes zur Durchführung des UVG⁴ (Richtlinien) enthalten zu jeder Vorschrift des UVG einzelne Vorgaben. Der Bund und die Länder haben vereinbart, dass zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis nach diesen Richtlinien zu verfahren ist. Sie verweisen auch auf eine Vielzahl anderer beim Rückgriff zu beachtender Gesetze, z. B. Bürgerliches Gesetzbuch, Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe, Zivilprozessordnung, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

3.2 Maßnahmen zur Verbesserung des Rückgriffs auf Bundes- und Länderebene

Tz. 3 Im Januar 2017 beschlossen Bund und Länder, gemeinsame Standards zur Verbesserung des Rückgriffs zu vereinbaren.⁵ Hierzu übermittelte die Bundesregierung ihren Fortschrittsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages.⁶ Danach ermittelte sie im Wesentlichen folgende Handlungsfelder zur Verbesserung des Rückgriffs:

- Die Vereinbarung von Standards für die Ausgestaltung der Rechts- und Fachaufsicht zwischen Bund und Ländern. Ein Arbeitskreis sollte sich damit anlässlich der UVG-Bund-Länder-Tagung im Mai 2019 befassen.

⁴ Stand: 01.01.2019.

⁵ Vgl. Drucksache des Deutschen Bundestages 19/3960, Seite 3.

⁶ Vgl. Drucksache des Deutschen Bundestages 19/5164.

- Die Prüfung einer zentralisierten Bearbeitung des Rückgriffs in ausreichend großen Arbeitseinheiten. Der Bund hält dies u. a. mit Blick auf die in den UV-Stellen vorzuhaltenden Spezialkenntnisse für vorteilhaft. Hierzu nahmen alle Bundesländer Stellung und erläuterten, ob sie den Rückgriff zentralisiert hatten, dies planen oder keine Zentralisierung anstrebten. Niedersachsen stellte die Zentralisierung des Rückgriffs auf Landesebene zurück und erarbeitete stattdessen Standards für den Rückgriff (vgl. Tz. 4).
- Die Neufassung der UVG-Geschäftsstatistik mit dem Ziel, den Vollzug des UVG transparenter zu machen und die Basis für eine stärkere Steuerung des Vollzugs auszubauen. Seit dem Jahr 2018 erhebt der Bund von den UV-Stellen Daten zum Rückgriff, z. B. Fallzahlen, in denen kein Rückgriff möglich ist, zu Rückgriffserfolgen und zu Rückgriffsbemühungen.⁷
- Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe auf Bundes-/Länderebene, die sich mit der Frage einer auskömmlichen Personalausstattung der UV-Stellen beschäftigt.

Tz. 4 Das Land Niedersachsen, der Niedersächsische Landkreistag sowie der Niedersächsische Städtetag verständigten sich am 09.05.2019 im Wege des „Niedersächsischen Rückgriffspakts“ auf eine standardisierte Vorgehensweise und Qualitätsstandards beim Rückgriff. Dadurch soll der Rückgriff nachhaltig verbessert und die im Jahr 2018 in Niedersachsen auf durchschnittlich 13 % gesunkene Rückgriffsquote gesteigert werden.⁸

4 Entwicklung der Rückgriffsquote

Tz. 5 Die Höhe der Rückgriffsquote wird – wie auch die Ergebnisse dieser Prüfung zeigen – u. a. von den folgenden Faktoren beeinflusst. Einige von ihnen können die Kommunen steuern, andere wiederum nicht.

Die Kommunen können Folgendes steuern:

- Organisation und Qualität der Arbeitsprozesse beim Rückgriff
- Quantität und Qualität der Personalausstattung für den Rückgriff

⁷ Internet: <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz--uvg--geschaeftsstatistik---2017-2018/127534>, aufgerufen am 08.08.2019.

⁸ Internet: <https://www.ms.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/die-zahlungsmoral-unterhaltspflichtiger-verbessern--land-und-kommunale-spitzenverbaende-unterzeichnen-den-niedersaechsischen-rueckgriffs-pakt-176728.html>, aufgerufen am 01.08.2019.

- Fälle verhindern, indem sie die familienfernen, zahlungsfähigen Elternteile noch vor der Bewilligung von UVG-Leistungen zur Direktzahlung der Unterhaltsleistungen an das Kind bewegen

Die Kommunen können Folgendes nicht oder kaum beeinflussen:

- Zahlungsfähigkeit der familienfernen Elternteile
- Anzahl der Fälle, in denen kein Anspruch auf das Land übergeht und daher kein Rückgriff erfolgen kann (Unterhaltsausfalleleistungen), z. B. weil der familienferne Elternteil leistungsunfähig, nicht bekannt oder verstorben ist
- Soziostrukturelle Bedingungen in der Region, in der sich die UV-Stelle befindet, z. B. die wirtschaftliche Situation der Einwohnerinnen und Einwohner, die sich u. a. in der SGB II-Quote einer Kommune widerspiegelt

Tz. 6 Die folgende Abbildung zeigt die Mittelwerte der Rückgriffsquoten sowie der SGB II-Quoten in den Bundesländern im Zeitraum 2014 bis 2018. Die Anlage 1 enthält außerdem die Rückgriffsquoten und die SGB II-Quoten der Bundesländer aufgeschlüsselt auf die einzelnen Jahre des o. g. Zeitraums.

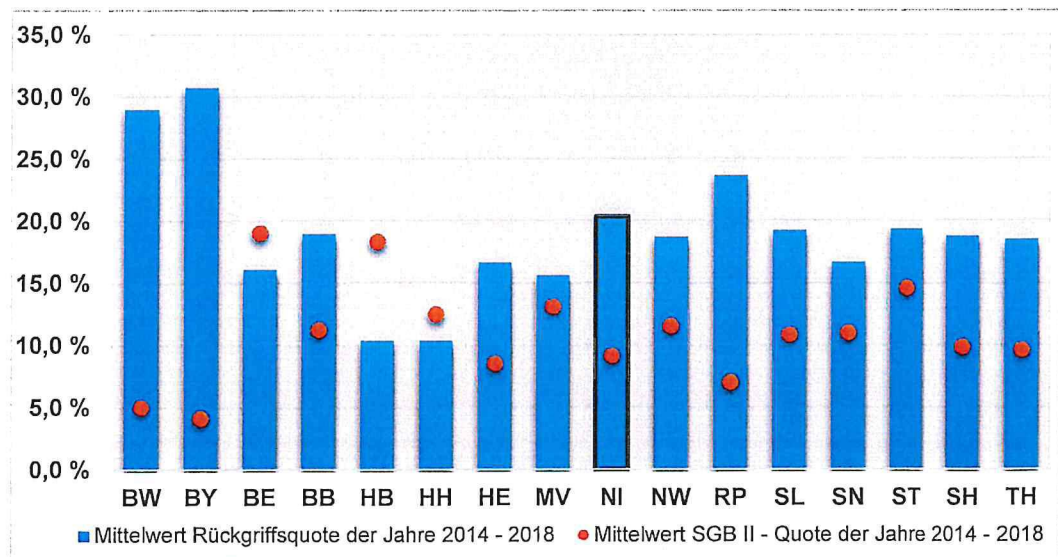


Abbildung 1: Länderübersicht⁹ – Mittelwerte der Rückgriffs- und SGB II-Quoten der Jahre 2014 – 2018¹⁰

⁹ Baden-Württemberg (BW), Bayern (BY), Berlin (BE), Brandenburg (BB), Bremen (HB), Hamburg (HH), Hessen (HE), Mecklenburg-Vorpommern (MV), Niedersachsen (NI), Nordrhein-Westfalen (NW), Rheinland-Pfalz (RP), Saarland (SR), Sachsen (SN), Sachsen-Anhalt (ST), Schleswig-Holstein (SH), Thüringen (TH).

¹⁰ Quellen Rückgriffsquote: vgl. Geschäftsstatistik BMFSFJ Rückgriffsquote 2014 -2017 vom 20.07.2018; Internet: <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz--uvg---rueckgriffsquoten/127540>, aufgerufen am 31.07.2019.; Auflistung der Einnahmen und Ausgaben und Rückgriffsquoten zum UVG; Internet: <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz--uvg---einnahmen--ausgaben-und-rueckgriffsquoten-/134716>, aufgerufen am 31.07.2019.

Quelle SGB II-Quote: vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Tabellen - SGB II-Hilfequoten (Monats- und Jahreszahlen), Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise, Zeitreihe; Tabelle 2; Nürnberg, Juni 2019.

Diese Abbildung lässt eine Korrelation zwischen der Rückgriffs- und der SGB II-Quote erkennen. Die Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg erzielten im betrachteten Zeitraum die höchsten durchschnittlichen Rückgriffsquoten von rd. 30 %. Im gleichen Zeitraum waren die SGB II-Quoten dieser Bundesländer deutlich geringer als die der übrigen Bundesländer.

Tz. 7 Die nächste Abbildung zeigt die Mittelwerte der Rückgriffs- und der SGB II-Quoten im Zeitraum 2014 bis 2018 bei den geprüften Kommunen. Die Anlage 2 enthält außerdem die Rückgriffs- und die SGB II-Quoten dieser Kommunen aufgeschlüsselt für die einzelnen Jahre des o. g. Zeitraums.

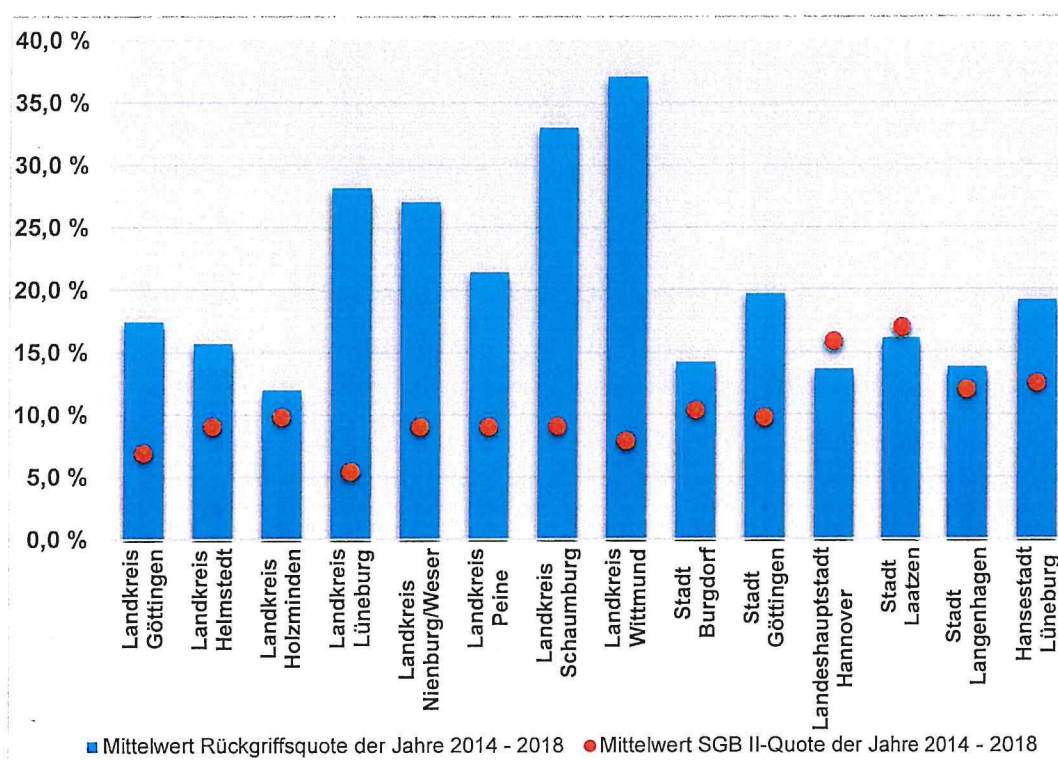


Abbildung 2: geprüfte Kommunen – Mittelwerte der Rückgriffsquote - und SGB II-Quoten der Jahre 2014 – 2018¹¹

Auch in dieser Abbildung ist eine Korrelation zwischen der Rückgriffs- und der SGB II-Quote der geprüften Kommunen zu erkennen. Der Landkreis Lüneburg mit der niedrigsten durchschnittlichen SGB II-Quote erzielte eine relativ hohe durchschnittliche Rückgriffsquote von rd. 28 %.

¹¹ Rückgriffsquote: Abrechnungen der Kommunen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie von Januar bis Dezember eines jeden Jahres – Jahresdurchschnitt.

SGB II-Quote: Bundesagentur für Arbeit; SGB II-Quoten für ausgewählte Regionen jeweils Dezember d. Jahres, Auftragsnummer 288433.

Landkreis Göttingen: Ab November 2016 mit Zahlen des Altkreises Osterode am Harz.

Jedoch wird bei dieser Auswertung auch sichtbar, dass weitere Faktoren die Höhe der Rückgriffsquote beeinflussten. Der Landkreis Wittmund erzielte im Vergleich zu den anderen Kommunen die höchste durchschnittliche Rückgriffsquote von rd. 37 %, obwohl die SGB II-Quote nicht am niedrigsten war.

Der Landkreis Lüneburg ergänzte im Stellungnahmeverfahren, die Korrelation zwischen der Rückgriffsquote und der SGB II-Quote bestünde nur solange die unterhaltspflichtigen familienfernen Elternteile im Gebiet der jeweils leistenden Unterhaltsvorschusskasse wohnten. Dies sei im Landkreis Lüneburg nur bei 29,8 % dieser familienfernen Elternteile der Fall.

- Tz. 8 Die Anlage 2 verdeutlicht, dass die Rückgriffsquoten der geprüften Kommunen nach der Reform des UVG zum Teil erheblich gesunken sind. Während die Rückgriffsquoten im Jahr 2016 noch zwischen rd. 13 % und rd. 52 % lagen, verringerten sie sich im Jahr 2018 auf rd. 7 % bis 21 %.

5 Entwicklung der bereinigten Kostenbeteiligungen

- Tz. 9 Gem. § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen (NFVG) tragen die Kommunen, die für die Durchführung des UVG zuständig sind, 20 % der Geldleistungen nach dem UVG. Gem. § 8 Abs. 2 NFVG führen die zuständigen Kommunen die aus dem Rückgriff eingezogenen Beträge zu einem Drittel an das Land ab. Es verbleiben somit zwei Drittel dieser Beträge bei den Kommunen.

- Tz. 10 Die von den geprüften Kommunen zu tragenden Ausgaben erhöhten sich von 4,0 Mio. € im Jahr 2014 auf 10,8 Mio. € im Jahr 2018 und damit um ca. 170 %. Die bei ihnen verbleibenden Einnahmen stiegen im selben Zeitraum lediglich um 46 % auf rd. 4,1 Mio. €.

Die bereinigte Kostenbeteiligung ist die Differenz der von den Kommunen zu tragenden 20 % der gezahlten Unterhaltsleistungen abzüglich der bei den Kommunen verbleibenden Beträge aus dem Rückgriff.

- Tz. 11 Die Entwicklung der bereinigten Kostenbeteiligung für die geprüften Kommunen für den Zeitraum 2014 bis 2018 ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

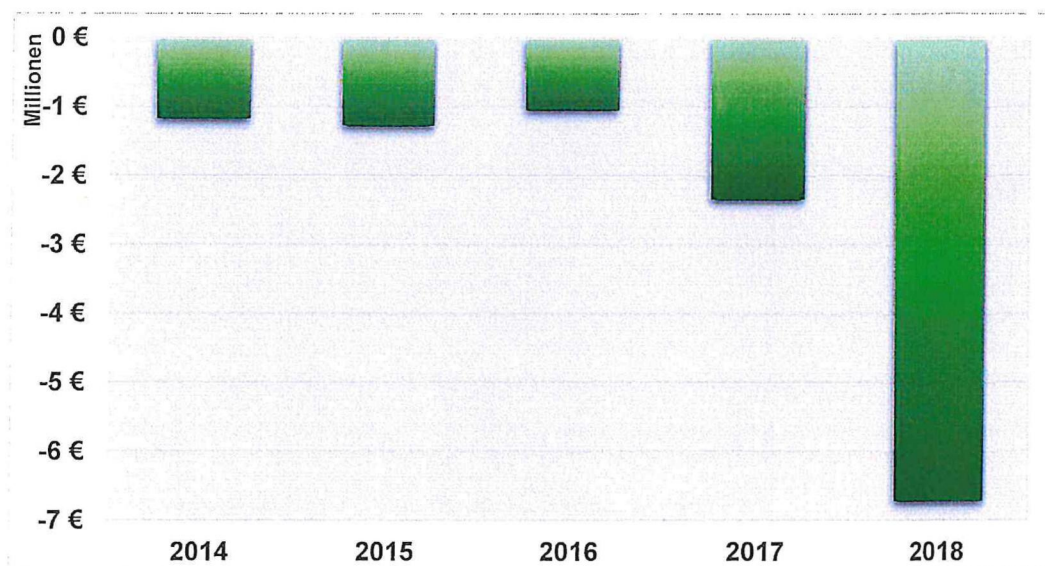


Abbildung 3: Entwicklung der bereinigten Kostenbeteiligung insgesamt für die Jahre 2014 - 2018

Die bereinigte Kostenbeteiligung zeigt, in welcher Höhe die geprüften Kommunen die Aufwendungen für die Unterhaltsleistungen aus den allgemeinen Deckungsmitteln ihrer Haushalte finanzieren mussten. Waren im Jahr 2014 insgesamt rd. 1,2 Mio. € aus allgemeinen Deckungsmitteln der Haushalte zu finanzieren, erhöhte sich dieser Betrag auf rd. 6,7 Mio. € im Jahr 2018.

Tz. 12 Neben den in Tz. 5 benannten Faktoren lässt sich der extreme Anstieg der bereinigten Kostenbeteiligung nach dem 01.07.2017 insbesondere durch Folgendes erklären:

- neue Fälle infolge der Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf Kinder von 12 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; hinzu kommt, dass dieser Personenkreis monatlich die höchsten UVG-Leistungen erhält¹²
- gesetzliche Anhebung der UVG-Leistungen für alle Altersstufen
- Fälle, die vor der UVG-Reform wegen Erreichens der Altersgrenze oder der maximalen Bewilligungsdauer bereits eingestellt waren, lebten wieder auf. Darunter befänden sich laut Angaben einiger Kommunen viele Fälle, bei denen der familienferne Elternteil (weiterhin) zahlungs- oder leistungsunfähig sei
- eingeschränkter Rückgriff im Jahr 2017 und teilweise auch noch im Jahr 2018, da die Kommunen vorrangig UVG-Leistungen bewilligten und den Rückgriff nicht zeitnah durchführten

¹² monatlich 272 € (Stand: 01.07.2019); Internet: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/unterhaltsvorschuss/unterhaltsvorschuss/73558>, aufgerufen am 15.07.2019.

- Zahlungen von UVG-Leistungen im Jahr 2018 für Anträge aus dem Jahr 2017 erhöhten die bereinigte Kostenbeteiligung im Jahr 2018

Tz. 13 Die folgende Abbildung zeigt den Anstieg der bereinigten Kostenbeteiligung bei den geprüften Kommunen vor und nach der UVG-Reform, d. h. in den Jahren 2016 und 2018.

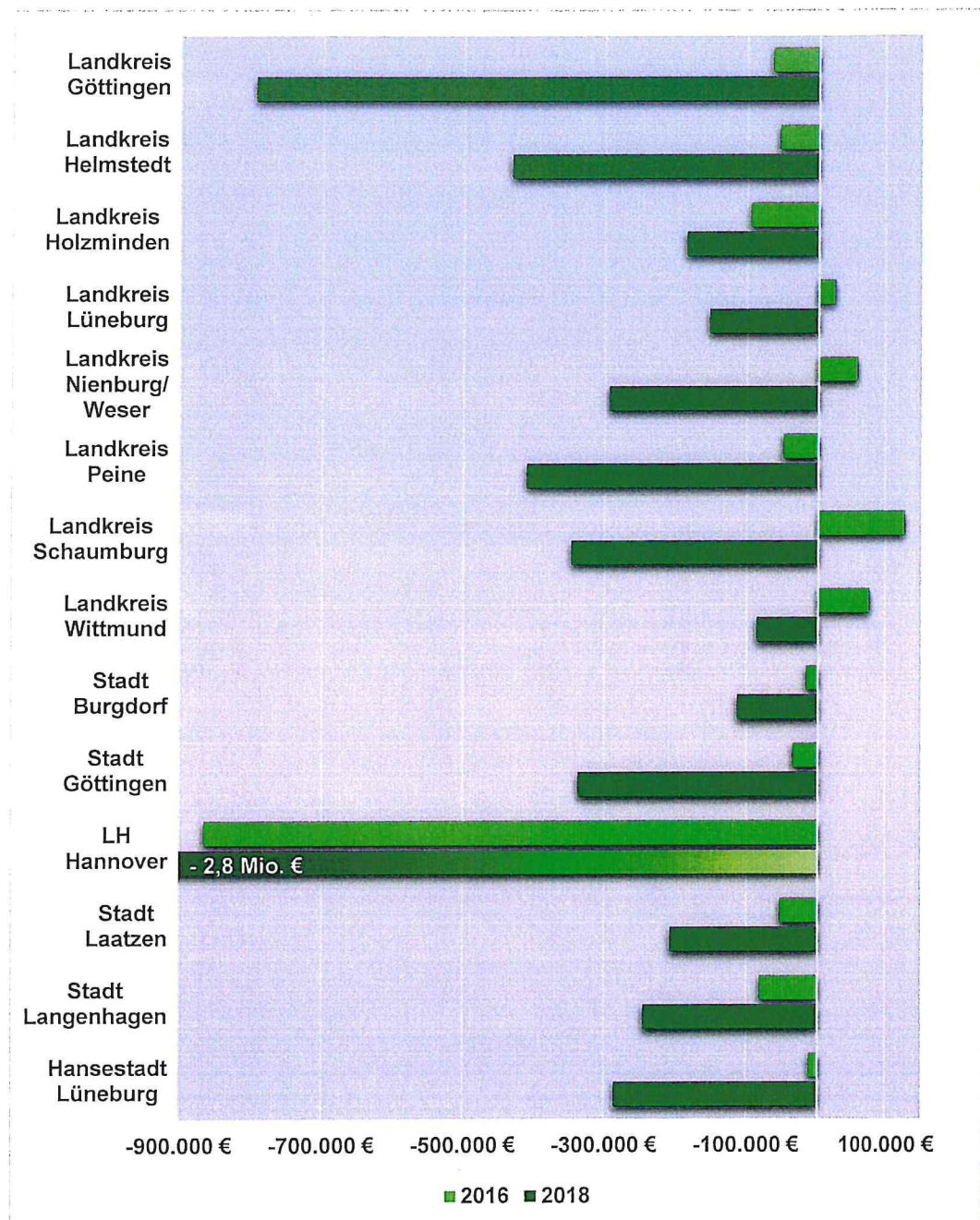


Abbildung 4: Bereinigte Kostenbeteiligung der geprüften Kommunen in den Jahren 2016 und 2018

Im Jahr 2016 erzielten die Landkreise Lüneburg, Nienburg/Weser, Schaumburg und Wittmund durch den Rückgriff Überschüsse für ihre Haushalte. Im Jahr 2017 erwirtschaftete nur noch der Landkreis Schaumburg Überschüsse. Alle geprüften

Kommunen mussten im Jahr 2018 Aufwendungen für UVG-Leistungen aus ihren allgemeinen Deckungsmitteln finanzieren. Die Entwicklung der bereinigten Kostenbeteiligung im Zeitraum 2014 bis 2018 ist für jede einzelne Kommune in der Anlage 3 dargestellt.

- Tz. 14 Bei einer Rückgriffsquote von mindestens 30 % sind keine allgemeinen Deckungsmittel der Kommunen für die Finanzierung der UVG-Leistungen erforderlich. Keine der geprüften Kommunen erwartete, dass sie zukünftig Rückgriffsquoten von über 30 % erzielen werde.
- Tz. 15 Durch die Reform des UVG stiegen die Ausgaben der Kommunen für die UVG-Leistungen. Die Bundesregierung ging jedoch davon aus, dass den Kommunen im Gegenzug Einsparungen bei Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) – bundesweit in Höhe von 82 Mio. € entstehen.¹³ Daten darüber, inwieweit diese Einschätzung zutreffend war, liegen jedoch nicht vor.

6 Durchsetzung der auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche (Rückgriff) – Ergebnisse der aktuellen Prüfung

Mit den geprüften Kommunen führte ich anhand eines einheitlichen Leitfadens Gespräche zum Rückgriffsprozess. Zudem prüfte ich in jeder Kommune mindestens 30 Fallakten.

Die UV-Stellen erklärten, dass sie nach der UVG-Reform vorrangig die Anträge auf Bewilligung von UVG-Leistungen bearbeitet hätten. Die Landeshauptstadt Hannover und die Landkreise Göttingen und Holzminden berichteten zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung, dass sie eine Vielzahl von Anträgen auf UVG-Leistungen noch nicht bearbeitet hätten. Darüber hinaus berichteten alle Kommunen, dass der Rückgriff bei ihnen wegen des erheblichen Fallzuwachses vorübergehend – teilweise über Zeiträume von mehr als einem Jahr – unbearbeitet geblieben sei.

¹³ Vgl. Drucksache des Deutschen Bundestages 18/12589, Seite 2.

6.1 Inverzugsetzung und Rechtswahrungsanzeige

- Tz. 16 Gem. § 7 Abs. 2 UVG kann der familienferne Elternteil für die Vergangenheit nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, in dem die Voraussetzungen des § 1613 BGB vorgelegen haben oder in dem er von dem Antrag auf Unterhaltsleistung Kenntnis erlangt hat und darüber belehrt worden ist, dass er für den geleisteten Unterhalt nach dem UVG in Anspruch genommen werden kann. Daher ist der familienferne Elternteil gem. Ziffer 7.1.2. der Richtlinien unmittelbar nach Antragstellung über den Antrag in Kenntnis zu setzen und entsprechend zu belehren (Inverzugsetzung). Zum Zweck der Beweissicherung ist die Inverzugsetzung entsprechend Ziffer 7.4.1. der Richtlinien förmlich nach dem Verwaltungszustellungsgesetz zuzustellen.
- Tz. 17 Die Aktenprüfung ergab, dass der Großteil der geprüften Kommunen die Inverzugsetzungsschreiben zeitnah an die familienfernen Elternteile versandte. Bei den Landkreisen Göttingen und Holzminden kam es jedoch teilweise nach der UVG-Reform zu mehrmonatigen Verzögerungen beim Versand dieser Schreiben.
- Tz. 18 Bei den Landkreisen Göttingen und Holzminden kann durch die verzögerte Inverzugsetzung ein finanzieller Schaden entstanden sein, weil gem. § 7 Abs. 2 Ziffer 2 UVG ein Rückgriff bei dem familienfernen Elternteil erst ab dem Zeitpunkt der Inverzugsetzung möglich ist. Ein Rückgriff ab Antragstellung wäre allerdings auch bei verzögerter Inverzugsetzung zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 1613 Abs. 2 BGB vorgelegen haben. Das ist z. B. der Fall, wenn bei Antragstellung ein vollstreckbarer Unterhaltstitel vorlag. Diese Konstellation habe ich jedoch im Zuge der Prüfung nicht vorgefunden.
- Tz. 19 Die Stadt Laatzen forderte den familienfernen Elternteil in ihrem ersten Schreiben auf, den Unterhalt nur noch an die Stadt Laatzen und nicht mehr an das Kind zu zahlen. Ein den Richtlinien als Anlage zu Ziffer 7.4.1. beigefügtes Musterschreiben sieht jedoch vor, dass dem familienfernen, leistungsfähigen Elternteil auch ein Gespräch zur Regelung der Zahlungsmodalitäten angeboten wird. Hierdurch kann theoretisch erreicht werden, dass der familienferne Elternteil direkt an das Kind zahlt. In diesem Fall entfielen eine Bewilligung von UVG-Leistungen und somit Verwaltungsaufwand für die UV-Stelle. Die Stadt Laatzen erklärte, dieses Musterschreiben zukünftig verwenden zu wollen.

- Tz. 20 Die Landeshauptstadt Hannover sowie die Landkreise Göttingen und Peine versandten das Inverzugsetzungsschreiben an den familienfernen Elternteil nur mit einfachem Brief. Der Landkreis Peine erklärte, dass er seit Januar 2019 förmlich zustelle.
- Tz. 21 Dem familienfernen Elternteil ist gem. Ziffer 7.4.2. der Richtlinien die Bewilligung der UVG-Leistungen schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung über die Leistungsbewilligung ist eine Rechtswahrungsanzeige, mit der Folge, dass der familienferne Elternteil nicht mehr mit befreiender Wirkung an das Kind leisten kann. Die Rechtswahrungsanzeige ist zum Zwecke der Beweissicherung ebenfalls förmlich zuzustellen.

Alle geprüften Kommunen übersandten die Rechtswahrungsanzeigen zeitnah nach Bewilligung der UVG-Leistungen. Die Städte Göttingen, Laatzen, Langenhagen und die Landeshauptstadt Hannover sowie die Landkreise Göttingen und Peine stellten diese nicht bzw. nicht in allen Fällen förmlich zu.

Ich empfehle den Städten Göttingen, Laatzen, Langenhagen und der Landeshauptstadt Hannover sowie den Landkreisen Göttingen und Peine, sowohl das Inverzugsetzungsschreiben als auch die Rechtswahrungsanzeige förmlich nach dem Verwaltungszustellungsgesetz zuzustellen.

6.2 Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren

- Tz. 22 Der familienferne Elternteil unterliegt den in § 6 UVG festgelegten Auskunftspflichten. Kommt er diesen Auskunftspflichten nicht nach, handelt er bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 UVG ordnungswidrig. Dies kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Entsprechend Ziffer 10.2. der Richtlinien ist gegen den familienfernen Elternteil immer die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gem. § 10 UVG zu prüfen, wenn dieser sich weigert, die verlangten Auskünfte zu erteilen oder diese nicht in der festgesetzten Frist erteilt.
- Tz. 23 Die Stadt Göttingen, die Hansestadt Lüneburg sowie die Landkreise Helmstedt und Wittmund leiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Verletzung der Auskunftspflichten ein. Die restlichen Kommunen leiteten keine Ordnungswidrigkeitenverfahren ein, obwohl sie die familienfernen Elternteile in ihren Inverzugsetzungsschreiben auf mögliche Geldbußen bei Auskunftsverweigerung hingewiesen hatten.

- Tz. 24 Ich empfehle den Städten Burgdorf, Laatzen, Langenhagen und der Landeshauptstadt Hannover sowie den Landkreisen Göttingen, Holzminden, Lüneburg, Nienburg/Weser, Peine und Schaumburg, Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten, wenn die familienfernen Elternteile sich weigern, ihren Auskunftspflichten gem. § 6 UVG nachzukommen.

6.3 Prüfung der Leistungsfähigkeit

- Tz. 25 Gem. Ziffer 7.2. der Richtlinien kann ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den familienfernen Elternteil nur auf das Land übergehen, wenn ein solcher Unterhaltsanspruch besteht. Ist der Anspruch noch nicht durch einen Unterhaltstitel festgestellt, muss die UV-Stelle das Vorliegen eines Anspruchs prüfen und weiterverfolgen. Gem. den Grundsätzen der §§ 1601 ff. BGB besteht ein Anspruch nur dann, wenn das Kind bedürftig und der familienferne Elternteil leistungsfähig ist. Die Leistungsfähigkeit des familienfernen Elternteils ist gegeben, wenn die Unterhaltszahlungen nicht seinen angemessenen Unterhalt gefährden. Gem. Ziffer 7.1.2. Nr. 1 der Richtlinien ist von der Leistungsfähigkeit des familienfernen Elternteils auszugehen, es sei denn, dieser beweist seine fehlende oder geminderte Leistungsfähigkeit.

Bei der Überprüfung der Leistungsfähigkeit ist gem. Ziffer 7.1.2. Nr. 2 der Richtlinien zu beachten, dass gegenüber Minderjährigen eine erhöhte Leistungsverpflichtung besteht. Das bedeutet, dass alle verfügbaren Mittel zur Erfüllung der Unterhaltsschuld eingesetzt und alle zumutbaren Maßnahmen unternommen werden müssen, um ein ausreichendes Einkommen zu erzielen. Der familienferne Elternteil kann sich nicht ausschließlich aus Gründen von Arbeitslosigkeit auf Leistungsunfähigkeit berufen. Hat er keine ausreichenden Bemühungen dargestellt, beispielsweise durch eine ausreichende Anzahl von Bewerbungen mit Absagen, ist bei einer Arbeitsfähigkeit ein fiktives Einkommen anzusetzen, das mindestens die UVG-Leistung sichert.

- Tz. 26 Mit Ausnahme der Stadt Laatzen forderten die geprüften Kommunen die familienfernen Elternteile – auch die Empfänger von Leistungen nach dem SGB II – auf, ggf. ihre Leistungsunfähigkeit zu beweisen. In den Fällen, in denen keine Nachweise der Leistungsunfähigkeit erbracht wurden, betrachteten die Kommunen in der Regel die familienfernen Elternteile gem. den Richtlinien als leistungsfähig.

Tz. 27 Die Stadt Laatzen betrachtete familienferne Elternteile grundsätzlich als leistungsunfähig, wenn sie einen SGB II-Bescheid vorlegten. Sie mussten keine Erwerbsbemühungen nachweisen. Ich fordere die Stadt Laatzen auf, die Richtlinien bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit von familienfernen Elternteilen zu beachten.

Tz. 28 Sofern Unterlagen vorgelegt werden, ist es erforderlich, dass die Kommunen entscheiden, ob der familienferne Elternteil damit seine Leistungsunfähigkeit nachgewiesen hat. Die Entscheidung muss nachvollziehbar aus der Akte hervorgehen, denn sie hat gravierende Auswirkungen sowohl auf die weiteren Arbeitsschritte als auch auf die Einnahmen der Kommunen.

Die Landkreise Helmstedt und Lüneburg dokumentierten in unterhaltsrechtlichen Vermerken, ob der familienferne Elternteil aufgrund der vorgelegten Unterlagen leistungsunfähig war. Der Landkreis Helmstedt hatte einen Vordruck mit Textbausteinen für diesen Vermerk entwickelt.

Bei den übrigen geprüften Kommunen konnte ich nicht oder nicht aus allen geprüften Akten unmittelbar erkennen, zu welchen Ergebnissen diese Kommunen bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit aufgrund vorgelegter Unterlagen gekommen waren. Allenfalls die Schreiben an den familienfernen Elternteil deuteten darauf hin, welche Entscheidung vermutlich getroffen worden war.

Tz. 29 Ich empfehle den Städten Burgdorf, Göttingen, Laatzen, Langenhagen, der Landeshauptstadt Hannover und der Hansestadt Lüneburg sowie den Landkreisen Göttingen, Holzminden, Nienburg/Weser, Peine, Schaumburg und Wittmund, die Ergebnisse der Prüfung der Leistungsfähigkeit nachvollziehbar in einem unterhaltsrechtlichen Vermerk festzuhalten. Diese Empfehlung bezieht sich auf Fälle, in denen Unterlagen vorgelegt werden, die die Leistungsunfähigkeit des familienfernen Elternteils belegen sollen.

6.4 Titulierung

Tz. 30 Gem. Ziffer 7.6. der Richtlinien ist zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs nach Ablauf der im Auskunftersuchen gesetzten Frist oder nach Eingang der Auskunft umgehend ein Unterhaltstitel zu erwirken, soweit nicht aufgrund vollständiger Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Leistungsunfähigkeit des familienfernen Elternteils erwiesen ist. Durch die Titulierung

verlängert sich die Verjährungsfrist der Unterhaltsansprüche von 3 auf 30 Jahre, soweit sich der Titel auf Unterhaltsrückstände bezieht, die vor der rechtskräftigen Feststellung liegen (vgl. Ziffer 7.3.3. der Richtlinien).

- Tz. 31 Die überwiegende Anzahl der geprüften Kommunen erklärte, die übergegangenen Unterhaltsansprüche zu titulieren. Diese Aussagen bestätigten sich in der überwiegenden Zahl der Fälle bei der Aktenprüfung. In Einzelfällen hätte die Titulierung zügiger stattfinden können.
- Tz. 32 Die Stadt Laatzen erklärte, dass sie einen Unterhaltstitel nur beantragen würde, wenn die Aussicht bestünde, dass die familienfernen Elternteile auch zahlungsfähig seien. Dieses Handeln begründete die Stadt mit der vorhandenen Personalausstattung. Die Aktenprüfung ergab, dass bei den zehn Fällen, in denen der Anspruch zweifellos auf das Land übergegangen war, nur zwei Titel im vereinfachten Verfahren und zwei Mahnbescheide beantragt wurden.
- Tz. 33 Die Stadt Langenhagen erläuterte, dass sie aufgrund der massiven Personalfluktuation und der damit verbundenen Unterbesetzung der UV-Stelle keine Unterhaltstitel erwirkt habe. Dies bestätigte die Aktenprüfung.
- Tz. 34 Ich stelle fest, dass die Städte Laatzen und Langenhagen nicht nach der Vorgabe der Ziffer 7.6. der Richtlinien verfahren, um den Unterhaltsanspruch nach § 7 UVG zügig und konsequent durchzusetzen.
- Tz. 35 Ich empfehle den Städten Laatzen und Langenhagen, konsequent und zeitnah Unterhaltstitel zu erwirken.

6.5 Vollstreckung

- Tz. 36 Grundsätzlich sind gem. Ziffer 7.8. der Richtlinien bei ausreichendem Einkommen des familienfernen Elternteils Vollstreckungsmaßnahmen durchzuführen. Für die Vollstreckung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs muss ein Unterhaltstitel für das Land vorliegen. Auch aus einem im Mahnverfahren erlangten Vollstreckungsbescheid ist die privilegierte Vollstreckung unter Anwendung des § 850 d ZPO möglich.

- Tz. 37 Zwei Drittel der geprüften Kommunen vollstreckten die titulierten Ansprüche grundsätzlich zeitnah und konsequent. In Einzelfällen hätte bei diesen Kommunen eine zügigere Vollstreckung betrieben werden können. Im Regelfall vollstreckten die Kommunen bis zur Vermögensauskunft.
- Tz. 38 Die Stadt Laatzen und die Landkreise Göttingen sowie Holzminden führten nur wenige und die Stadt Langenhagen führte gar keine Vollstreckungen durch.
- Tz. 39 Beim Landkreis Peine war für die Durchführung des Vollstreckungsverfahrens die Kreiskasse verantwortlich. Aus den geprüften Akten war erkennbar, dass nur aus gut einem Drittel der Unterhaltstitel vollstreckt worden war. Die Gründe dafür sowie eine Abstimmung zwischen der Kreiskasse und der UV-Stelle war den Akten nicht zu entnehmen und konnten auch im Gespräch nicht weiter dargelegt werden.
- Tz. 40 Ich empfehle den Städten Laatzen und Langenhagen sowie den Landkreisen Göttingen, Holzminden und Peine, nach Vorliegen eines vollstreckbaren Unterhaltstitels die übergegangenen Unterhaltsansprüche zeitnah und konsequent zu vollstrecken. Zudem sollte der Landkreis Peine zeitnah eine Abstimmung zwischen der Kreiskasse und der UV-Stelle hinsichtlich der Vollstreckungsverfahren beim Rückgriff herbeiführen.
- Tz. 41 Seit dem 01.08.2019 ist es zulässig, dass die Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten der Kommunen auch privatrechtliche Geldforderungen des Landes nach § 7 UVG vollstrecken.¹⁴ Folglich darf nun erwartet werden, dass zukünftig die Vollstreckungsverfahren gegen die familienfernen Elternteile zeitnah durchgeführt werden.
- Tz. 42 Durch die Reform des UVG im Jahr 2017 wurde § 7 a in das UVG eingefügt. Danach wird der gem. § 7 UVG übergegangene Unterhaltsanspruch nicht verfolgt, wenn der familienferne Elternteil Leistungen nach dem SGB II bezieht und über kein eigenes Einkommen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II verfügt.

Die Richtlinien¹⁵ führen dazu aus, dass „verfolgen“ dabei konkret die Durchsetzung im Rahmen der Zwangsvollstreckung bedeutet. Weiterhin vorzunehmen

¹⁴ Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h, Doppelbuchst. ee der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (DVO-NVwVG) vom 05.07.2019, Nds. GVBl. Nr. 10/2019, Seite 155.

¹⁵ Vgl. Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der ab 01.01.2019 geltenden Fassung, Seite 149.

sind die Prüfung des Unterhaltsanspruchs sowie rechtswahrende Anschreiben an die familienfernen Elternteile, um ggf. eine Verwirkung des Anspruchs zu verhindern und eine spätere Verfolgung vorzubereiten.

- Tz. 43 Die Stadt Laatzen erläuterte im Gespräch, dass sie den Paragraphen so verstanden habe, dass auf den Rückgriff bei dem familienfernen Elternteils gänzlich verzichtet werden solle, wenn dieser SGB II-Leistungen erhalte. Die Stadt Langenhagen und der Landkreis Holzminden erklärten, dass dieser Paragraph bisher keine Auswirkungen gehabt habe, weil ohnehin noch nicht vollstreckt werde. Die Hansestadt Lüneburg erklärte, dass sie im Einzelfall entscheide, ob sie auf die Verfolgung verzichte oder nicht.
- Tz. 44 Die Stadt Burgdorf konnte nicht schildern, wie sie die Regelung des § 7 a UVG anwendet. Es gebe keine Anweisung, bei SGB II-Empfängern von einer Zwangsvollstreckung abzusehen.
- Tz. 45 Nach Aussage des Landkreises Peine sei der Paragraph nicht bekannt gewesen. Dies bestätigte sich auch bei der Aktenprüfung, da in zutreffenden Fällen nicht von der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche im Wege der Zwangsvollstreckung abgesehen wurde.
- Tz. 46 Der Landkreis Schaumburg erklärte, er vertrete die Auffassung, dass der Paragraph im Widerspruch zu der Gesetzesintention stünde, den Unterhaltsverpflichteten dazu zu bringen, seiner Unterhaltungspflicht nachzukommen.
- Tz. 47 Gem. der aufgeführten Prüfungsergebnisse wendeten die Städte Burgdorf, Laatzen, Langenhagen, die Hansestadt Lüneburg sowie die Landkreise Holzminden, Peine und Schaumburg den § 7 a UVG nicht oder nicht korrekt an.

Ich fordere diese Kommunen daher auf, sich zukünftig rechtmäßig zu verhalten und den § 7 a UVG zu beachten.

6.6 Verhinderung der Verwirkung

- Tz. 48 Gem. Ziffer 7.3.3. der Richtlinien kann es bereits vor der Verjährung des Unterhaltsanspruchs zu dessen Verwirkung gem. § 242 BGB kommen. Die Verwirkung setzt voraus, dass die berechtigte Person (hier: die Kommune für das Land) ein Recht längere Zeit nicht geltend macht, obwohl sie dazu in der Lage wäre (sog.

Zeitmoment), und der familienferne Elternteil sich mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten der Kommune darauf einrichten durfte und sich darauf eingerichtet hat, diese werde ihr Recht auch künftig nicht mehr geltend machen (sog. Umstandsmoment).

Bei der Aktenprüfung wurde nicht das Vorliegen des Umstandsmoments betrachtet. Denn wenn bereits das Zeitmoment vorliegt, erhöht sich das Risiko der Verwirkung. Die Kommune muss daher verhindern, dass dieses Zeitmoment eintritt.

Die Rechtsprechung stellt bei Unterhaltsrückständen keine hohen Anforderungen an das Zeitmoment, da die Berechtigten in der Regel auf die Unterhaltsleistungen angewiesen sind. Aus diesem Grund ist zu erwarten, dass Unterhaltsansprüche zeitnah durchgesetzt werden.¹⁶ Eine Verwirkung liegt somit nahe, wenn die Kommune Unterhaltsansprüche für Zeitabschnitte, die etwas mehr als ein Jahr zurückliegen, nicht geltend macht¹⁷ (vgl. Richtlinien Ziffer 7.3.3.).

Tz. 49 Die Stadt Göttingen und die Landeshauptstadt Hannover sowie die Landkreise Helmstedt, Lüneburg und Wittmund schrieben die familienfernen Elternteile in fast allen geprüften Fällen jährlich an, um ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen und sie zur Zahlung des laufenden Unterhalts sowie der Unterhaltsrückstände aufzufordern.

Tz. 50 Bei den Städten Burgdorf, Laatzen, Langenhagen der Hansestadt Lüneburg sowie bei den Landkreisen Göttingen, Holzminden und Schaumburg enthielten zwischen 30 % und 47 % der geprüften Fälle keine entsprechenden Anschreiben an die familienfernen Elternteile.

Tz. 51 Beim Landkreis Nienburg/Weser enthielten mehr als die Hälfte der geprüften Fälle, beim Landkreis Peine sogar fast drei Viertel der geprüften Fälle keine entsprechenden jährlichen Schreiben.

Eine Verwirkung kann nachweislich durch eine periodische Zahlungsaufforderung verbunden mit einer Aufstellung der jeweils bestehenden Rückstände an den familienfernen Elternteil verhindert werden.¹⁸

¹⁶ Vgl. BGH Beschluss vom 31.01.2018 – XII ZB 133/17.

¹⁷ Vgl. BGH vom 10.12.2003 - XII ZR 155/01.

¹⁸ Vgl. DIJuF-Themengutachten vom 08.04.2014, Verwirkung von Kindesunterhalt, Seite 5.

- Tz. 52 Die Kommunen sollten den familienfernen Elternteilen in allen Fällen jährlich eine Zahlungsaufforderung mit einer Rückstandsberechnung zusenden, um eine mögliche Verwirkung zu verhindern.

6.7 Verzinsung

- Tz. 53 Kommt der familienferne Elternteil seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach Mahnung der UV-Stelle nicht nach, so gerät er gem. § 286 BGB in Verzug. Die UV-Stellen können somit gem. § 288 BGB Verzugszinsen geltend machen. Gem. Ziffer 7.4.1. der Richtlinien sind bei Verzug oder Rechtshängigkeit die Ansprüche grundsätzlich zu verzinsen.
- Tz. 54 Lediglich die Landkreise Helmstedt und Schaumburg machten von dieser Möglichkeit regelmäßig Gebrauch. Dies bestätigte auch meine Aktenprüfung. Die Stadt Göttingen und die Hansestadt Lüneburg gaben an, dieses in Einzelfällen zu tun.
- Tz. 55 Ich empfehle den geprüften Kommunen, die bisher keine oder nur vereinzelt Zinsen erhoben haben, zukünftig Zinsberechnungen und Zinsfestsetzungen vorzunehmen.

7 Prüfung des Rückgriffs im Jahr 2015 – Umsetzung der Empfehlungen?

- Tz. 56 In der Prüfungsmitteilung aus dem Jahr 2015 gab ich den Kommunen Empfehlungen für die Verbesserung der Arbeitsprozesse beim Rückgriff.

In der folgenden Abbildung stelle ich dar, welche Arbeitsprozesse bei welchen Kommunen im Jahr 2015 betroffen waren und ob die Kommunen – nach dem Ergebnis der Aktenprüfung – auf die Empfehlungen reagiert haben:

	Prüfungs- jahr	Prüfung Leistungs- fähigkeit	Verwirkung verhindern	Ansprüche titulieren	Voll- streckung	Bußgeld- verfahren	Verzugs- zinsen
SP 1	SP 2	SP 3	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9
Stadt Burgdorf	2015	(x)	✗	✗	✗	✗	✗
	2019	(x)	(x)	✓	✓	✗	✗
Landes- hauptstadt Hannover	2015	✗	(x)	✗	✗	✗	✗
	2019	(x)	✓	✓	✓	✗	✗
Hansestadt Lüneburg	2015	(x)	(x)	✗	✗	✗	✗
	2019	(x)	(x)	✓	✓	✓	✗
Landkreis Lüneburg	2015	✓	✓	✓	✓	✗	✗
	2019	✓	✓	✓	✓	✗	✗
Landkreis Helmstedt	2015	✗	(x)	✗	✗	✗	✗
	2019	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Landkreis Wittmund	2015	(x)	(x)	✗	(x)	✗	✗
	2019	(x)	✓	✓	✓	✓	✗

✗ Handlungsbedarf lag/liegt vor

(x) Handlungsbedarf lag/liegt teilweise vor

✓ Handlungsbedarf lag/liegt nicht vor

Abbildung 5: Gegenüberstellung der Prüfungsergebnisse 2015 und 2019

- Tz. 57 Die bei den Kommunen noch vorhandenen Handlungsbedarfe beim Rückgriff erläuterte ich bereits im Abschnitt 6.
- Tz. 58 Als Reaktion auf das Ergebnis der letzten überörtlichen Prüfung erarbeitete der Landkreis Helmstedt eine Dienstanweisung zum Rückgriff nach § 7 UVG und erklärte sie für die Bearbeitung des Rückgriffs für verbindlich. In ihr wurden die erforderlichen Arbeitsschritte für den Rückgriff festgelegt. Die Aktenprüfung ergab, dass entsprechend dieser Dienstanweisung verfahren wurde. Der Landkreis Helmstedt bearbeitete den Rückgriff nun einheitlich, zeitnah und konsequent.
- Tz. 59 Die Hansestadt Lüneburg erarbeitete Standards als eine Arbeitshilfe zur arbeitsplatzbezogenen, standardisierten Sachbearbeitung in der UV-Stelle. Die Standards sollten ab Mitte des Jahres 2016 angewandt werden. Nach Aussage der Leitung der UV-Stelle seien aufgrund der Arbeitsbelastung durch die Reform des UVG, der stattgefundenen Personalwechsel und der Einarbeitung neuer Beschäftigter die Standards noch nicht von allen beachtet worden. Die Aktenprüfung bestätigte diese Aussage. Allerdings war in den Akten der Jahre 2017 und 2018 erkennbar, dass die Standards bei der Bearbeitung des Rückgriffs vermehrt genutzt wurden.

Tz. 60 Ich halte sowohl die Dienstanweisung des Landkreises Helmstedt als auch die Standards der Hansestadt Lüneburg für gut geeignet, die Arbeitsprozesse beim Rückgriff nach § 7 UVG zu verbessern. Damit kann ein einheitlicher, zeitnaher und konsequenter Rückgriff unterstützt werden.

Tz. 61 Die Stadt Burgdorf und die Landkreise Helmstedt und Wittmund verfügten zum Zeitpunkt der Prüfung im Jahr 2015 nicht über eine Schnittstelle zwischen dem UVG-Fachprogramm und ihrem Haushalts- und Kassenprogramm. Somit ließen sich die Forderungen nicht automatisiert zeitnah zum Soll stellen.

Die Stadt Burgdorf und der Landkreis Wittmund richteten in der Zwischenzeit diese Schnittstelle ein und nahmen somit die Sollstellung der Forderungen automatisiert und zeitnah vor.

Der Landkreis Helmstedt verfügt noch immer nicht über eine solche Schnittstelle und muss die Soll-Stellung der Forderungen weiterhin manuell in das Haushalts- und Kassenprogramm eingeben.

8 Personal und Organisation der Unterhaltsvorschussstellen

8.1 Personalausstattung

Tz. 62 Durch die Reform des UVG kam es flächendeckend zu einer Steigerung der Fallzahlen, die in allen geprüften UV-Stellen zu einer Ausweitung der Stellen führten. Teilweise wurden die neuen Stellen jedoch erst mit zeitlicher Verzögerung bewilligt und besetzt.

Tz. 63 Rund drei Viertel der Kommunen berichteten in den Gesprächen, dass es für sie kein oder nur ein geringes Problem darstellte, diese neuen Stellen zu besetzen. Dies sei überwiegend durch hausinterne Stellenausschreibungen erfolgt.

Die Stadt Burgdorf erklärte jedoch, dass vier externe Ausschreibungen erfolglos verlaufen seien. Erst durch die Abgabe einer Aufgabe an die Region Hannover seien Personalressourcen frei geworden und die neue Sachbearbeitungsstelle habe intern besetzt werden können.

Die Landeshauptstadt Hannover erläuterte, dass sie die neu ausgewiesenen oder frei werdenden Stellen nur mit Schwierigkeiten habe besetzen können. Als Grund nannte sie die schlechte Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber.

- Tz. 64 Die Stadt Langenhagen erklärte, dass es sehr schwierig sei, geeignetes Personal zu finden und zu halten. Im Jahr 2016 seien beide vorhandenen Planstellen mehrere Monate nicht besetzt gewesen. Mit der UVG-Reform standen vier Planstellen zur Verfügung, die bis zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung noch nicht vollständig besetzt waren. Darüber hinaus würden laut einer Organisationsuntersuchung weitere Planstellen in der UV-Stelle im Umfang von 1,6 VZÄ fehlen.
- Tz. 65 Die Hansestadt Lüneburg berichtete, dass erst zu Beginn des Jahres 2019 alle Stellen der UV-Stelle besetzt gewesen seien. Zuvor hätten mehrere externe Ausschreibungen stattgefunden, in denen es kaum qualifizierte Bewerbungen gegeben habe.
- Tz. 66 In der Anlage 4 habe ich die in den geprüften Kommunen vorhandenen Entgelt- und Besoldungsgruppen, die Stellenanteile für die Leitung sowie die Gesamtzahl der Beschäftigten in den UV-Stellen dargestellt. Die Entgelt- und Besoldungsgruppen sind aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten und des jeweiligen Aufgabenzuschnitts der UV-Stellen nicht miteinander vergleichbar. Ich weise sie jedoch auf ausdrücklichen Wunsch einiger geprüfter Kommunen gleichwohl aus.

8.2 Einarbeitung und Fortbildung von Beschäftigten

- Tz. 67 Um eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung und einheitliche Arbeitsprozesse sicherzustellen, mussten spätestens nach dem Inkrafttreten der UVG-Reform und müssen auch weiterhin neue Beschäftigte in den UV-Stellen eingearbeitet werden.
- Tz. 68 Der Landkreis Schaumburg verfügte als einzige geprüfte Kommune über ein schriftliches Einarbeitungskonzept. In diesem Konzept waren zum einen die Phasen der Einarbeitung und zum anderen in einer Checkliste die zu vermittelnden Arbeitsprozesse bei der Bewilligung und beim Rückgriff aufgeführt.

Ich halte dieses Konzept für ein gutes Beispiel dafür, wie eine systematische und umfassende Einarbeitung neuer Beschäftigter gelingen kann.

- Tz. 69 Fortbildungen sind sowohl für neue als auch für dienstältere Beschäftigte wichtig, um die Aufgaben nach dem UVG dauerhaft sachgerecht erledigen zu können.
- Tz. 70 Alle geprüften Kommunen ermöglichten es den Beschäftigten, im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen. Allerdings wurde zum Teil auch bewusst hingenommen, wenn Beschäftigte von Fortbildungen keinen Gebrauch machen wollten.
- Tz. 71 Eine schriftliche Fortbildungsplanung existierte bei den Kommunen nicht. In der Regel wussten die Leitungskräfte aber, welche Beschäftigten welche Fortbildungen besucht hatten bzw. noch besuchen wollten. Eine Fortbildungsverpflichtung gab es bei keiner Kommune.
- Tz. 72 Die Kommunen sollten im eigenen Interesse darauf hinwirken, dass die Beschäftigten sich regelmäßig fortbilden. Eine jährliche mitarbeiterbezogene Fortbildungsplanung kann dazu hilfreich sein.

8.3 Leitung der Unterhaltsvorschussstellen

- Tz. 73 Die Landeshauptstadt Hannover und der Landkreis Helmstedt hatten als einzige unter den geprüften Kommunen Sachgebietsleitungen mit unmittelbarer Leitungsfunktion eingerichtet.
- Tz. 74 Beim Landkreis Helmstedt betrug der Leitungsanteil für die UV-Stelle 1,5 VZÄ, der sich auf zwei teilzeitbeschäftigte Sachgebietsleitungen aufteilte. Sie führten zum Stichtag 30.06.2018 insgesamt sechs Beschäftigte mit 4,6 VZÄ. Sie waren für die Anleitung und Einhaltung der Arbeitsabläufe der nachgeordneten Beschäftigten zuständig, ebenso oblag ihnen die Bearbeitung von herausgehobenen Sachverhalten wie z. B. Auslandsrückgriff, Erstellung von Antrags- und Klageschriften sowie die Prozessvertretung bei Gerichtsterminen.
- Tz. 75 Die UV-Stelle der Landeshauptstadt war aufgrund der hohen Fallzahlen in drei Sachgebiete mit drei Sachgebietsleitungen mit jeweils einem VZÄ untergliedert. Die Sachgebietsleitungen führten zum Stichtag 30.06.2018 insgesamt 47 Beschäftigte mit 43,8 VZÄ. In diesen Sachgebieten wurden sowohl die Bewilligung der UVG-Leistungen als auch der Rückgriff durchgeführt. Den Sachgebietsleitungen oblag neben der Personalverantwortung die Bearbeitung von herausgehobe-

nen Sachverhalten wie z. B. Widersprüchen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren, Anmeldung und Überwachung von Insolvenzverfahren. Diesen drei Sachgebietsleitungen war noch eine Leitungskraft für die UV-Stelle mit einem Leitungsanteil von 0,1 VZÄ übergeordnet.

- Tz. 76 Die von den übrigen Kommunen überwiegend geschätzten Leitungsanteile für die UV-Stellen betrugen lediglich zwischen 0,03 VZÄ und 0,5 VZÄ, ohne dass dort Sachgebietsleitungen tätig gewesen wären. Den Leitungskräften dieser UV-Stellen oblagen weitere Leitungsaufgaben wie z. B. für die Beistand- und Vormundschaften und das Elterngeld. In diesen Kommunen waren zum Stichtag 30.06.2018 zwischen 2 und 15 Beschäftigte in der UV-Stelle tätig (vgl. Anlage 4).
- Tz. 77 Welcher Leitungsanteil für die UV-Stelle erforderlich ist, muss jede Kommune für sich feststellen. Bei der Stellenbemessung ist jedoch zu beachten, dass die Leitung der UV-Stelle eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung sicherstellen kann. In einigen Kommunen erklärten die UV-Leitungen und Beschäftigten, dass dafür eine Teamleitung/Sachgebietsleitung hilfreich wäre.

8.4 Organisation der Arbeitsabläufe in den Unterhaltsvorschussstellen

- Tz. 78 Bei der überwiegenden Anzahl der geprüften Kommunen erfolgte die Bewilligungs- und Rückgriffssachbearbeitung auf einem Arbeitsplatz. Nur bei der Landeshauptstadt Hannover sowie den Landkreisen Holzminden, Nienburg/Weser und Schaumburg erfolgte zum Zeitpunkt der Prüfung die Bewilligungs- und Rückgriffssachbearbeitung auf getrennten Arbeitsplätzen.

Bei einer Trennung von Bewilligungs- und Rückgriffssachbearbeitung ist auf eine eindeutige Aufgabenabgrenzung zu achten, d. h. es muss geregelt sein, welche Aufgaben den Teilgebieten obliegen. Nur so können entsprechende Grundlagen für den Rückgriff gelegt und finanzielle Schäden vermieden werden.

- Tz. 79 Beim Landkreis Holzminden konnten mir die Beschäftigten nicht zweifelsfrei darlegen, wie die Aufgabentrennung zwischen der Bewilligungs- und Rückgriffssachbearbeitung erfolgte.
- Tz. 80 Ich empfehle dem Landkreis Holzminden dringend, die Arbeitsabläufe in der UV-Stelle eindeutig zu regeln.

9 **Besondere Erkenntnisse bei zwei Kommunen**

Tz. 81 Die Prüfung zeigte bei der Stadt Langenhagen und dem Landkreis Göttingen erhebliche Probleme bei den Rahmenbedingungen für die Arbeit der UV-Stellen auf, die dringend zu lösen sind.

Bei der Stadt Langenhagen fand aufgrund der im Abschnitt 8.1 dargestellten schwierigen Personalsituation bei laufenden Fällen jahrelang kein Rückgriff statt. Außerdem gebe es laut Aussage der Stadt ca. 1.000 Fälle, die ebenfalls jahrelang nicht bearbeitet worden seien. Es handele sich dabei um Fälle, bei denen keine UVG-Leistungen mehr ausgezahlt würden. Es sei aber nicht bekannt, ob dort noch ein Rückgriff zu erfolgen habe. Ein weiteres Problem seien zeitaufwendige Korrekturen im Zusammenhang mit der kassentechnischen Abwicklung.

Die Stadt erklärte, dass sich seit dem Frühjahr 2019 die Personalsituation verbessert habe. Es würde zunehmend der Rückgriff bei laufenden Fällen bearbeitet. Außerdem sei damit begonnen worden, die ca. 1.000 bislang unbearbeiteten Fälle zu bearbeiten.

Tz. 82 Beim Landkreis Göttingen waren die Arbeitsabläufe beim Rückgriff an den beiden Standorten Göttingen und Osterode am Harz auch zwei Jahre nach der Fusion der beiden ehemaligen Landkreise unterschiedlich. Laut Aussage der für beide Standorte zuständigen Leitungskraft werde eine Harmonisierung der Arbeitsabläufe angestrebt. Inwiefern ihr dies angesichts ihrer Aufgabenvielfalt und der vorhandenen Leitungsspanne¹⁹ kurzfristig gelingen kann, ist nicht erkennbar.

Bei der Personalbedarfsbemessung wurde für beide Standorte die gleiche Fallzahl je VZÄ zu Grunde gelegt. Allerdings entstehe laut Aussage des Landkreises an den jeweiligen Standorten ein unterschiedlicher Verwaltungsaufwand für den Rückgriff. So sei am Standort Göttingen die UV-Stelle in 50 % bis 60 % der Fälle entlastet worden, weil der Rückgriff durch einen Beistand bearbeitet worden sei. Am Standort Osterode am Harz dagegen sei die Bearbeitung des Rückgriffs durch einen Beistand nur in ca. 16 % der Fälle erfolgt.

¹⁹ Zum Zeitpunkt der Prüfung umfasste die Leitungsspanne 43 Personen, bei voller Stellenbesetzung wären es 49 Personen.

- Tz. 83 Die Stadt Langenhagen und der Landkreis Göttingen sind dafür verantwortlich, ihre UV-Stellen so auszustatten und zu organisieren, dass eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung – inklusive des Rückgriffs – gewährleistet ist.

10 Der Vollzug des UVG – ein kritischer Blick

- Tz. 84 In dieser Prüfung zeigten sich beim Rückgriff Abweichungen zu den im UVG und in den Richtlinien dafür vorgesehenen Arbeitsabläufen. Die Verwaltung ist jedoch an Gesetz und Recht gebunden. Ich habe daher im Abschnitt 6 dargelegt, bei welchen Arbeitsprozessen des Rückgriffs die geprüften Kommunen das UVG und/oder die Richtlinien nicht beachteten.

Darüber hinaus halte ich es für geboten, auch auf Ursachen von Vollzugsmängeln des UVG hinzuweisen, die jenseits handwerklicher Fehler liegen.

Die Bearbeitung des Rückgriffs mache nach Aussage der Bundesregierung über 75 % des Verwaltungsaufwands für den Unterhaltsvorschuss aus.²⁰ Gleichwohl stehen den UVG-Leistungen in der Praxis nur sehr geringe Einnahmen gegenüber, weil die familienfernen Elternteile keine Rückzahlung leisten (können). In diesem Kontext stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwands.

Ein Rückgriff kann nur gelingen, wenn der familienferne Elternteil leistungs- und zahlungsfähig ist. Obwohl die wirtschaftlichen Verhältnisse des familienfernen Elternteils ein wesentlicher Faktor für den Erfolg des Rückgriffs sind, gibt es dazu bisher keine öffentlichen Statistiken. Die Bundesregierung hat jedoch festgestellt, dass „sich unter den länger laufenden Leistungsfällen ein hoher Anteil ohne laufenden Anspruch auf Kindesunterhalt oder mit schwierig oder gar nicht durchzusetzenden Ansprüchen“²¹ befindet. Sie erklärte außerdem, dass es im Fall von Unterhaltspflichten gegenüber mehreren Kindern, insbesondere im Niedriglohnbereich sein könne, dass auch unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten kein ausreichendes Einkommen erzielt werde, um allen Kindern wenigstens Unterhalt in

²⁰ Vgl. Bericht der Bundesregierung über die Wirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes ein Jahr nach dem Inkrafttreten zum 1. Juli 2017, Seite 3.

²¹ Ebd., Seite 16.

Höhe der UV-Sätze zahlen zu können.²² Laut Bundesregierung ginge der Bundesrechnungshof (BRH) ebenfalls davon aus, dass selbst „unter Idealbedingungen der Rückgriffsverfolgung der Unterhaltsvorschuss nur zum kleineren Teil (...) einen echten Vorschuss (...), überwiegend aber eine Ausfallleistung ohne Rückgriffsmöglichkeit darstellt“.²³ Dies deckt sich mit meinen Erkenntnissen aus der Aktenprüfung und vielen Aussagen der geprüften Kommunen.

Der Rückgriff scheitert häufig an der fehlenden Leistungs- und/oder Zahlungsfähigkeit der familienfernen Elternteile. Angesichts dessen drängt sich die Frage auf, welcher Verwaltungsaufwand hierfür angemessen ist, zumal die UV-Stellen die Leistungs- und Zahlungsfähigkeit kaum beeinflussen können.

Häufig treten Probleme beim Rückgriff gegenüber erwerbslosen, aber erwerbsfähigen familienfernen Elternteilen auf. Zu diesem Personenkreis gehören z. B. Empfänger von Arbeitslosengeld I (SGB III) und Arbeitslosengeld II (SGB II). Solange sie nicht nachweisen, dass sie ihrer gesteigerten Erwerbsobliegenheit nachkommen, ist laut Richtlinien von ihrer Leistungsfähigkeit auszugehen (fiktive Leistungsfähigkeit). Dies beeinflusst jedoch keinesfalls ihre Zahlungsfähigkeit – SGB II-Empfänger bleiben zahlungsunfähig und auch das Arbeitslosengeld der SGB III-Empfänger liegt selten deutlich oberhalb des Selbstbehalts. Da der Unterhaltsanspruch aber auf das Land übergegangen ist, erhöht sich bei diesen familienfernen Elternteilen automatisch monatlich der Rückstand. Insbesondere wenn der familienferne Elternteil mehreren Kindern gegenüber zum Unterhalt verpflichtet ist, summiert sich der Rückstand schnell auf hohe Beträge²⁴.

Wie realistisch ist es, dass der familienferne Elternteil diese Schulden zurückbezahlen kann?

Voraussetzungen hierfür wären: Er bewirbt sich, nimmt eine Beschäftigung auf und erzielt Einkünfte oberhalb des Selbstbehalts. Gravierende Vermittlungshemmnisse, wie z. B. eine fehlende Schul- und Berufsausbildung, fehlende Sprachkenntnisse oder soziale Schwierigkeiten bei der Eingliederung in Arbeitsstrukturen, verhindern häufig, dass der familienferne Elternteil eine gut bezahlte Beschäftigung findet und wieder zahlungsfähig wird. Vor dem Abbau der Schulden wäre zudem vorrangig der laufende Unterhalt direkt an das Kind zu zahlen.

²² Vgl. Ebd., Seite 17.

²³ Ebd., Seite 17.

²⁴ Die UVG-Leistung ab 01.07.2019 beträgt je nach Alter des Kindes zwischen 150 € und 272 € monatlich.

Es stellt sich die Frage, wie viel Verwaltungsaufwand für den Rückgriff bei zahlungsunfähigen familienfernen Elternteilen überhaupt gerechtfertigt ist. Aufwand entsteht dabei nicht nur in den UV-Stellen, sondern auch bei diversen anderen öffentlichen Stellen.²⁵ Der Bayrische Oberste Rechnungshof hat den UV-Stellen in seinem Jahresbericht 2019 empfohlen, Wirtschaftlichkeitserwägungen beim Vollzug des UVG stärker zu berücksichtigen.²⁶

Gem. Ziffer 7. der Richtlinien sind „Wirtschaftlichkeitserwägungen dahingehend, ob sich der Rückgriff bei einem Vergleich der voraussichtlichen Einnahmen mit den voraussichtlichen Verwaltungskosten ‚lohnt‘, grundsätzlich unerheblich“. Eine Ausnahme gelte nur, wenn der familienferne Elternteil im Ausland lebe. Im Gesetz selbst wird jedoch in § 7 Abs. 3 Satz 1 UVG ausdrücklich darauf verwiesen, dass Ansprüche nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts durchzusetzen sind. Damit finden auch die allgemeinen Haushaltsgrundsätze Anwendung, wodurch auch die Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwands in den Blick kommt. Konkret auf Niedersachsen bezogen sind die Kommunen gem. § 110 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) dazu verpflichtet, die Haushaltswirtschaft u. a. wirtschaftlich zu führen. Ein Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist das Minimalprinzip, mit dem ein bestimmtes Ziel mit möglichst geringem Mitteleinsatz erreicht werden soll.

Die Richtlinien betonen, einem konsequenten Rückgriff komme entscheidende Bedeutung zu, denn er diene auch der langfristigen Sicherung des Kindesunterhalts.²⁷ Das UVG wolle gerade nicht den Unterhaltsverpflichteten von seiner Unterhaltspflicht entlasten.²⁸ Der Durchsetzung des Rechts für das Kind und dem davon ausgehenden gesamtgesellschaftlichen Signal kommt ein hoher Stellenwert zu.

Gleichwohl stellt sich die Frage, welcher Aufwand betrieben werden sollte, wenn familienferne Elternteile (nur) fiktiv leistungsfähig sind. Ausdrücklich um „verwaltungsaufwändige und unwirtschaftliche Rückgriffsbemühungen“²⁹ zu vermeiden, wurde im Zuge der Reform der § 7 a UVG eingefügt. Darin wird geregelt, dass

²⁵ Z. B. Gerichte, Job Center, Einwohnermeldeämter, Finanzämter, Krankenkassen, Deutsche Rentenversicherung, Gerichtsvollzieherverteilstellen.

²⁶ Vgl. Bayrischer Oberster Rechnungshof, Jahresbericht 2019, Ziffer 50 ff.

²⁷ Dieses Argument hatte eine wesentlich höhere Bedeutung, solange der Anspruch auf UVG Leistungen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und auf max. 72 Leistungsmonate begrenzt war. Mit der Reform zum Juli 2017 hat dies an Bedeutung verloren.

²⁸ Vgl. Richtlinien, Ziffer 7.1.1.

²⁹ Vgl. Drucksache des Deutschen Bundestages 18/12589, Seite 158 ff.

auf Zwangsvollstreckungen bei einem familienfernen Elternteil, der auf SGB II-Leistungen angewiesen ist und kein eigenes Einkommen erwirtschaftet, verzichtet wird. Alle anderen Arbeitsprozesse des Rückgriffs hat die UV-Stelle jedoch weiterhin durchzuführen. Es stellt sich daher die Frage, ob nicht weitergehende Änderungen vorgenommen werden sollten, um den Verwaltungsaufwand auf ein vernünftiges Maß zu reduzieren. Dies könnte z. B. geschehen, indem die UV-Stellen ermächtigt werden, dann von einer Leistungsunfähigkeit der familienfernen Elternteile auszugehen, wenn diese Leistungen nach dem SGB II beziehen und daneben gravierende Vermittlungshemmnisse in den Arbeitsmarkt vorliegen. In diesem Fall würden fast alle mit den (im Regelfall ohnehin erfolglosen) Rückgriffsversuchen zusammenhängenden Arbeitsschritte in den UV-Stellen entbehrlich.

- Tz. 85 Bereits im Jahr 2006 hat der Bayrische Oberste Rechnungshof zudem darauf hingewiesen, dass auch bei der Bewilligung erheblicher und vermeidbarer Verwaltungsaufwand durch den parallelen Bezug von UVG- und SGB II-Leistungen entsteht.³⁰ Dem haben sich zwischenzeitlich verschiedene Rechnungshöfe angeschlossen.³¹ Wenn der notwendige Lebensunterhalt nicht durch UVG-Leistungen (und ggf. weitere vorrangige Leistungen) gedeckt werden kann, sind zusätzlich SGB II-Leistungen zu beantragen. Diese werden dann allerdings um die UVG-Leistung gekürzt. Dieses Verfahren ist für die Leistungsberechtigten aufwendig und zugleich kaum nachzuvollziehen, denn sie müssen zwei Anträge bei zwei Behörden stellen und haben trotzdem keinen finanziellen Zuwachs. Beide Behörden müssen die Anträge bearbeiten, möglichst Rückgriff nehmen und Leistungen untereinander erstatten. Alle Fälle mit Parallelbezug von UVG- und SGB II-Leistungen bedeuten statt mehr finanzieller Unterstützung für die Kinder nur mehr Bürokratieaufwand.

Mit der UVG-Reform wurde für Kinder ab 12 Jahren der Parallelbezug von SGB II-Leistungen und UVG-Leistungen bereits durch § 1 Abs. 1 a UVG weitestgehend ausgeschlossen. Bei den Kindern von 0 bis 12 Jahren ist aber weiterhin der parallele Bezug von SGB II- und UVG-Leistungen nicht ausgeschlossen. Nach Schätzungen des BRH aus dem Jahr 2012 bezogen ca. 70 % der Kinder,

³⁰ Vgl. Bayrische Oberste Rechnungshof, Bericht 2006, TNr. 35.

³¹ Vgl. Jahresbericht 2007 des Rechnungshofs NRW Nr. 30; Jahresbericht 2013 des Sächsischen Rechnungshofs, Seite 151 ff.; Bundesrechnungshof s.o.

die UVG-Leistungen erhielten, parallel Leistungen nach dem SGB II.³² Der Deutsche Städtetag ging im März 2017 in seiner Stellungnahme zu der UVG-Reform sogar von 87 % aus.³³ Ich gehe davon aus, dass sich die Anzahl der Fälle mit Parallelbezug nach der UVG-Reform erhöht hat, weil die begrenzte Bezugsdauer der UVG-Leistungen aufgehoben wurde und dadurch bereits eingestellte Fälle wieder auflebten.

Leistungs- und zahlungsfähige familienferne Elternteile kommen ihren Unterhaltspflichten in der Regel unmittelbar nach, sodass UVG-Leistungen nicht erforderlich sind. UVG-Leistungen werden also – anders als beispielsweise das Kindergeld – nicht „quer durch die gesamte Gesellschaft“ in Anspruch genommen, obwohl ein Anspruch grundsätzlich einkommensunabhängig besteht.

Das BMFSFJ hat bereits ein Konzept zur Vermeidung des Parallelbezugs von UVG- und SGB II-Leistungen erarbeitet. Das Bundesamt für Statistik veröffentlichte im August 2016 einen Bericht, wonach der Erfüllungsaufwand der Verwaltung (UV-Stellen und Job Center) bei Umsetzung dieses Konzepts um 42,3 Mio. € bis 82,5 Mio. € jährlich sinken würde.³⁴ Das Konzept wurde bisher nicht umgesetzt.

11 **Stellungnahmen der Kommunen**

Durch das in § 4 Abs. 1 Satz 3 NKPG vorgesehene Stellungnahmeverfahren wird den geprüften Kommunen die Gelegenheit gegeben, insbesondere auf zu korrigierende Sachverhalte hinzuweisen.

Die Kommunen hatten bis zum 30.09.2019 die Möglichkeit, zum Entwurf der Prüfungsmitteilung Stellung zu nehmen. Davon machten die Landkreise Göttingen, Lüneburg und Wittmund sowie die Städte Burgdorf, Göttingen, Langenhagen und die Landeshauptstadt Hannover Gebrauch.

³² Vgl. Bericht nach § 99 BHO über den Vollzugsaufwand bei Gewährung von Unterhaltsvorschuss und Wohngeld an Kinder mit Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Seite 6.

³³ Vgl. Deutscher Städtetag – Stellungnahme v. 02.03.2017 zur Reform des UVG, Seite 2, Internet: <https://www.bundestag.de/resource/blob/495976/77bffbcbfca9ab520ea9ae375baa58/Deutscher-Staedte-tag-data.pdf>, aufgerufen am 02.08.2019.

³⁴ Vgl. „Neuordnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu denen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand durch eine mögliche Rechtsänderung“, Seite 11. Die Spannbreite ist bedingt durch verschiedene Szenarien. Internet: https://www.destatis.de/DE/The-men/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/uvg-projektbericht.pdf?__blob=publicationFile; aufgerufen am 29.08.2019.

Der Landkreis Göttingen sowie die Landeshauptstadt Hannover wünschten mit ihren Stellungnahmen eine punktuelle Korrektur der dargestellten Sachverhalte. Diese Änderungen habe ich eingearbeitet.

Der Landkreis Nienburg/Weser teilte mit, dass er die unterhaltsrechtlichen Vermerke in Zukunft berücksichtigen werde. Die Stadt Göttingen erklärte, dass sie die Ergebnisse der Prüfung der Leistungsfähigkeit zukünftig nachvollziehbar in einem unterhaltsrechtlichen Vermerk festhalten wolle.

Sie teilte außerdem mit, dass sie die Rechtswahrungsanzeige aus Kostengründen grundsätzlich mit einfachem Brief übersende. Das zuständige Familiengericht Göttingen moniere diese Verfahrensweise im streitigen Verfahren nicht. Die Landeshauptstadt Hannover erklärte, dass sie erwägen würde, die Inverzugsetzung und die Rechtswahrungsanzeige förmlich zuzustellen. Ich halte an meiner Empfehlung in Tz. 21 fest und verweise auf die Ziffer 7.4.2. der Richtlinien. Die Stadt Göttingen erläuterte, dass die UV-Stelle die Unterhaltsforderungen verzinse, wenn sie gerichtlich tituliert seien. In Urkunden, die freiwillig aufgenommen würden, sei die Verzinsung im Verhandlungswege bei ggf. bestehenden Rückständen eine Einzelfallentscheidung. Sie sehe von einer Verzinsung ab, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit noch nicht einmal die reine Unterhaltsforderung eingetrieben werden könne. Die Landeshauptstadt Hannover erklärte, dass sie, obwohl sie keine eigene Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgenommen habe, die Erhebung von Verzugszinsen für unwirtschaftlich halte. Ich halte an meiner Empfehlung in Tz. 55 fest und verweise auf die Ziffer 7.4.1. der Richtlinien.

Der Landkreis Wittmund und die Stadt Burgdorf erklärten, dass sie sich mit dem Thema „Verzinsung“ künftig auseinandersetzen wollten. Die Stadt Burgdorf wolle sich auch mit dem Thema „Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren“ beschäftigen. Die Landeshauptstadt Hannover erklärte, dass sie künftig in geeigneten Einzelfällen prüfen werde, ob die Einleitung eines Bußgeldverfahrens sinnvoll sein könne. Der Landkreis Lüneburg teilte mit, dass Ordnungswidrigkeitenverfahren seit Sommer 2018 eingeleitet würden. Es gebe eine entsprechende, interne Arbeitsanweisung, nach der die Fälle an die Bußgeldstelle abgegeben und von dort bearbeitet würden. Diese Verfahrensweise ließ sich bei den geprüften Fällen allerdings nicht feststellen. Die Aktenprüfung umfasste Vorgänge, in denen die Anträge auf UVG-Leistung in den Jahren 2015 bis September 2018 gestellt wurden. Des Weiteren erläuterte der Landkreis Lüneburg, dass mit der Einführung

einer zukünftig genutzten Fachanwendung auch Verzugszinsen berechnet werden könnten. Dann würden auch Zinsberechnungen und Zinsfestsetzungen erfolgen.

Der Landkreis Nienburg/Weser erklärte, dass sich die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht bewährt habe. Daher würden Bußgeldverfahren wegen fehlender Mitwirkung bis zur E-Haft eingeleitet. Außerdem werde er wegen des Risikos der Verjährung ab 2019 jährlich eine Zahlungsaufforderung versenden.

Die Stellungnahme der Stadt Langenhagen führte nicht zu Änderungen der dargestellten Sachverhalte.

Die Stadt Burgdorf bat um eine Aussage zur Personalbemessung für ihre UV-Stelle. Hierzu kann ich keine Aussage treffen, weil dies nicht Gegenstand der Prüfung war.

Der Landkreis Lüneburg teilte mit, dass es Sinn mache, von außen auf die Aufgabenerledigung zu schauen. Fragen zu Abläufen hätten zu selbstkritischer Reflexion mit nachfolgender Optimierung von Arbeitsprozessen und Methoden geführt.

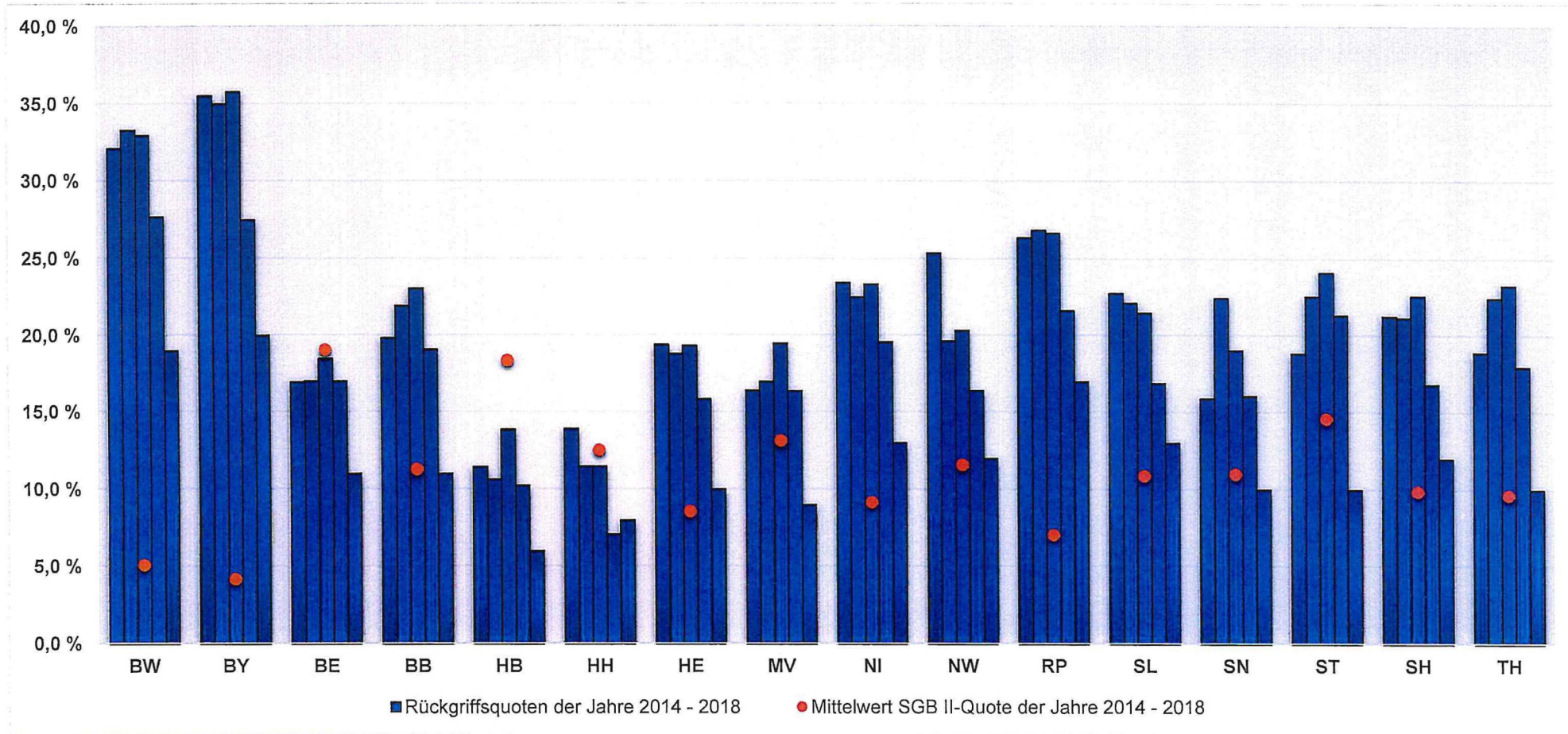
Der Landkreis Wittmund erklärte, dass er vergleichende Prüfungen verschiedener kommunaler Körperschaften für sehr sinnvoll halte und er sich für die Empfehlungen zu einem effizienteren Verwaltungshandeln im Sachgebiet Unterhaltsvorschuss bedanke.

Die Landeshauptstadt Hannover erklärte, dass sie die Ausführungen im Abschnitt 10 (Tz. 84 und 85) begrüßen und ausdrücklich teilen würde.

Im Auftrag



F l i e s s

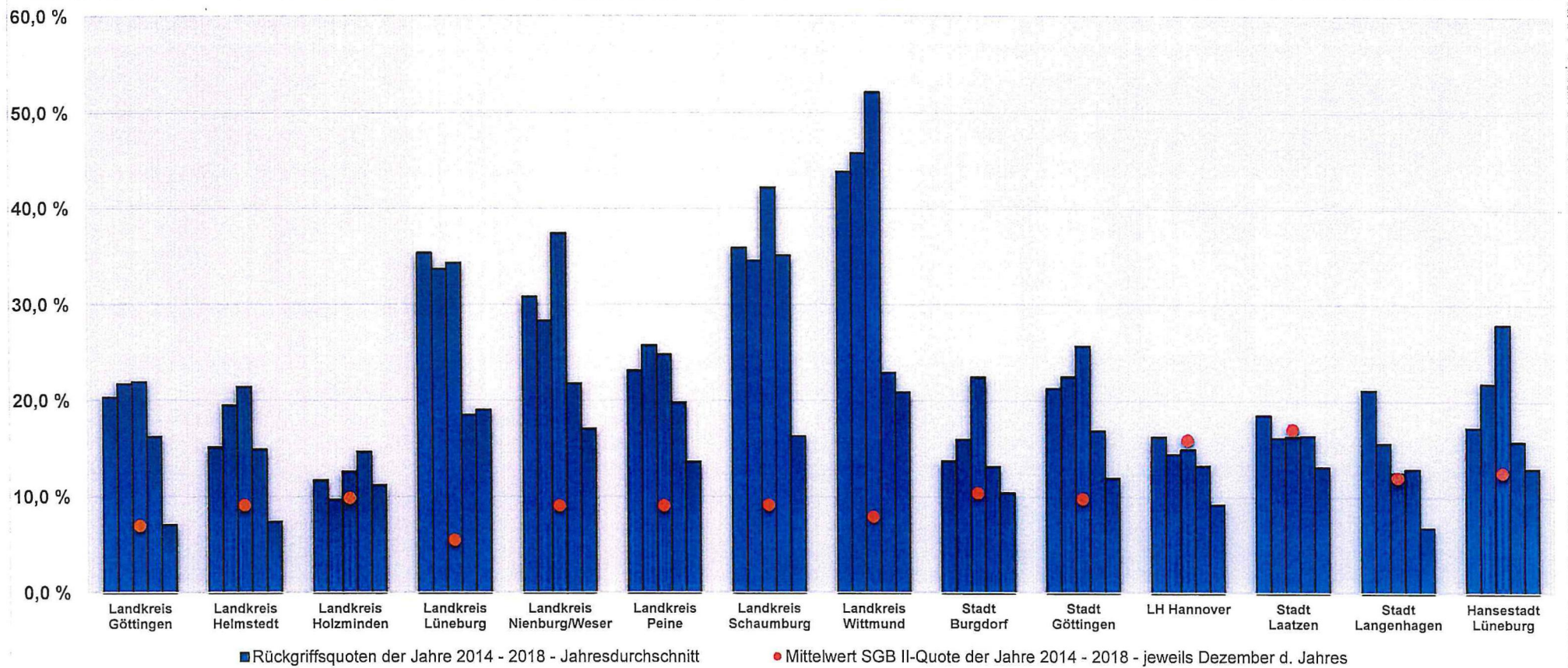


	Rückgriffsquote						SGB II - Quote					
	2014	2015	2016	2017	2018	Mittelwert	2014	2015	2016	2017	2018	Mittelwert
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13
BW	32,1 %	33,3 %	32,9 %	27,7 %	19,0 %	29,0 %	4,9 %	5,0 %	5,0 %	5,3 %	5,1 %	5,1 %
BY	35,5 %	35,0 %	35,8 %	27,5 %	20,0 %	30,8 %	4,1 %	4,1 %	4,2 %	4,3 %	4,1 %	4,2 %
BE	17,0 %	17,0 %	18,5 %	17,0 %	11,0 %	16,1 %	20,3 %	19,9 %	19,1 %	18,6 %	17,5 %	19,1 %
BB	19,8 %	22,0 %	23,1 %	19,1 %	11,0 %	19,0 %	12,7 %	11,9 %	11,3 %	10,7 %	9,7 %	11,3 %
HB	11,4 %	10,6 %	13,9 %	10,2 %	6,0 %	10,4 %	17,8 %	18,2 %	18,3 %	18,9 %	18,6 %	18,4 %
HH	13,9 %	11,5 %	11,5 %	7,1 %	8,0 %	10,4 %	12,6 %	12,6 %	12,5 %	12,7 %	12,3 %	12,5 %
HE	19,4 %	18,8 %	19,3 %	15,8 %	10,0 %	16,7 %	8,5 %	8,5 %	8,5 %	8,8 %	8,5 %	8,6 %
MV	16,4 %	17,0 %	19,5 %	16,4 %	9,0 %	15,7 %	14,6 %	13,8 %	13,2 %	12,6 %	11,5 %	13,1 %
NI	23,4 %	22,5 %	23,3 %	19,6 %	13,0 %	20,4 %	9,1 %	9,1 %	9,1 %	9,4 %	9,1 %	9,2 %
NW	25,4 %	19,6 %	20,3 %	16,4 %	12,0 %	18,7 %	11,4 %	11,5 %	11,5 %	11,9 %	11,6 %	11,6 %
RP	26,4 %	26,8 %	26,6 %	21,6 %	17,0 %	23,7 %	6,8 %	6,9 %	7,0 %	7,4 %	7,1 %	7,0 %
SL	22,8 %	22,1 %	21,5 %	16,9 %	13,0 %	19,3 %	9,9 %	10,2 %	11,3 %	11,7 %	11,3 %	10,9 %
SN	15,9 %	22,5 %	19,1 %	16,1 %	10,0 %	16,7 %	12,5 %	11,7 %	10,9 %	10,4 %	9,5 %	11,0 %
ST	18,9 %	22,6 %	24,1 %	21,3 %	10,0 %	19,4 %	15,9 %	15,2 %	14,6 %	14,1 %	13,1 %	14,6 %
SH	21,3 %	21,2 %	22,6 %	16,8 %	12,0 %	18,8 %	9,8 %	9,8 %	9,8 %	10,2 %	9,8 %	9,9 %
TH	18,9 %	22,5 %	23,3 %	18,0 %	10,0 %	18,5 %	10,5 %	10,0 %	9,6 %	9,4 %	8,7 %	9,6 %

Quelle Rückgriffsquote: Geschäftsstatistik BMFSFJ Rückgriffsquote 2014 -2017 vom 20.07.2018; Internet: <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz--uvg----rueckgriffsquoten/127540>, aufgerufen am 31.07.2019.

Quelle Rückgriffsquote: Auflistung der Einnahmen und Ausgaben und Rückgriffsquoten zum UVG; Internet: <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz--uvg----einnahmen--ausgaben--und--rueckgriffsquoten-/134716>, aufgerufen am 31.07.2019.

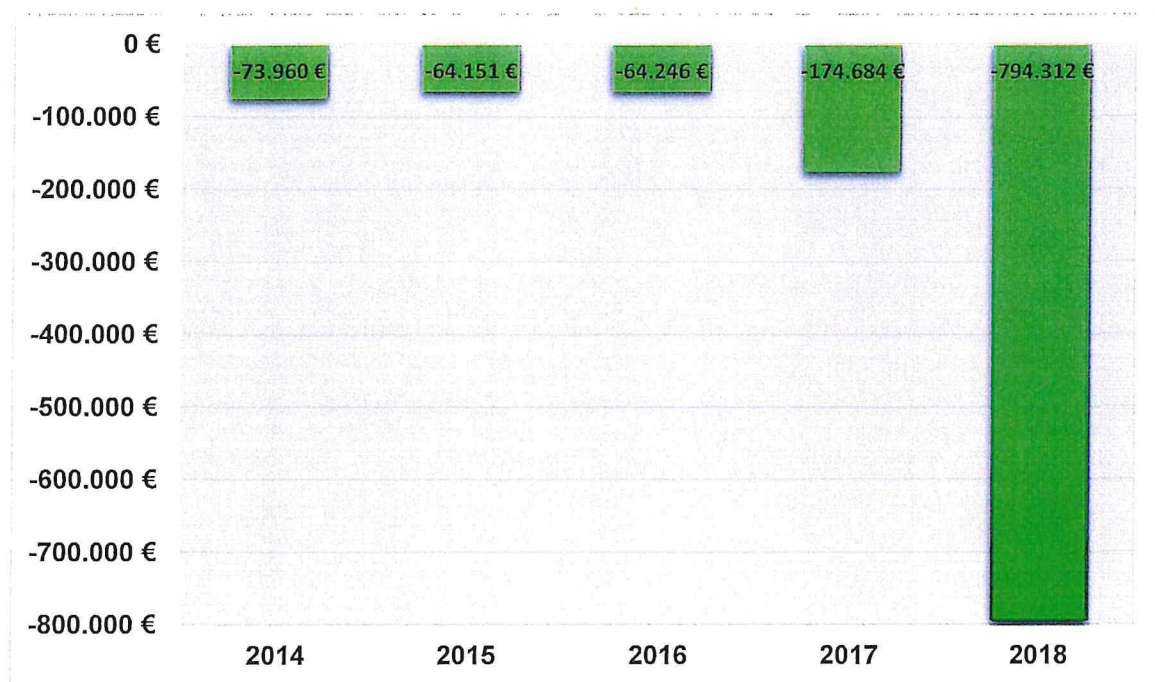
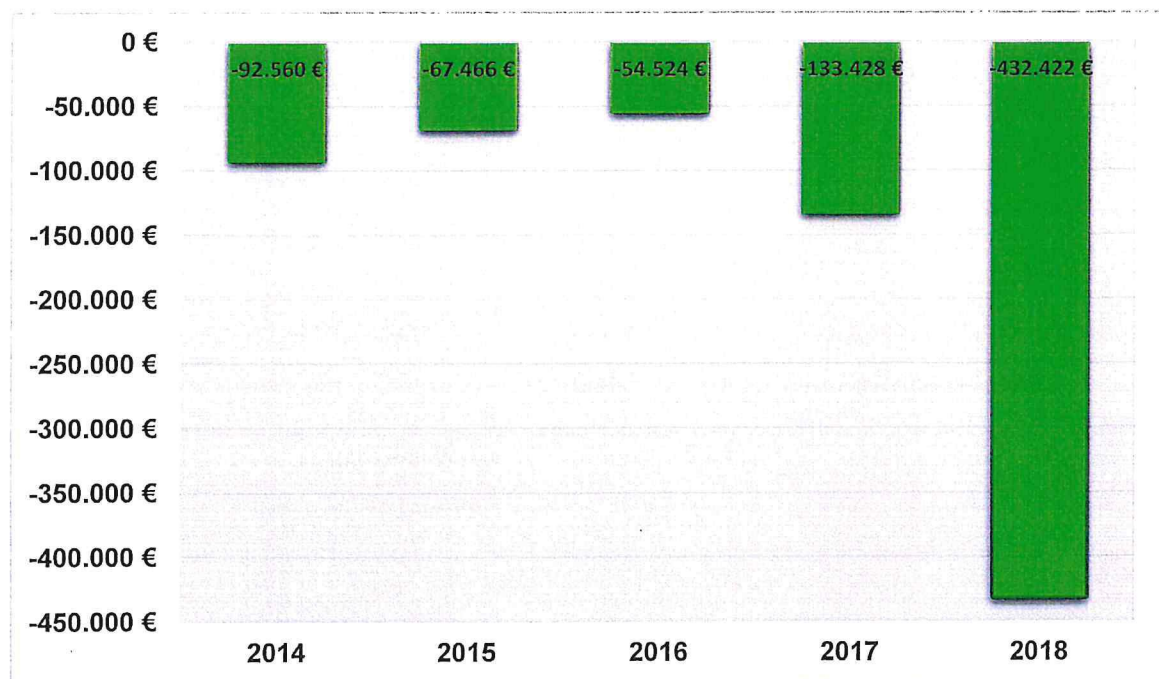
Quelle SGB II-Quoten: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Tabellen - SGB II-Hilfequoten (Monats- und Jahreszahlen), Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise, Zeitreihe; Tabelle 2, Nürnberg, Juni 2019.

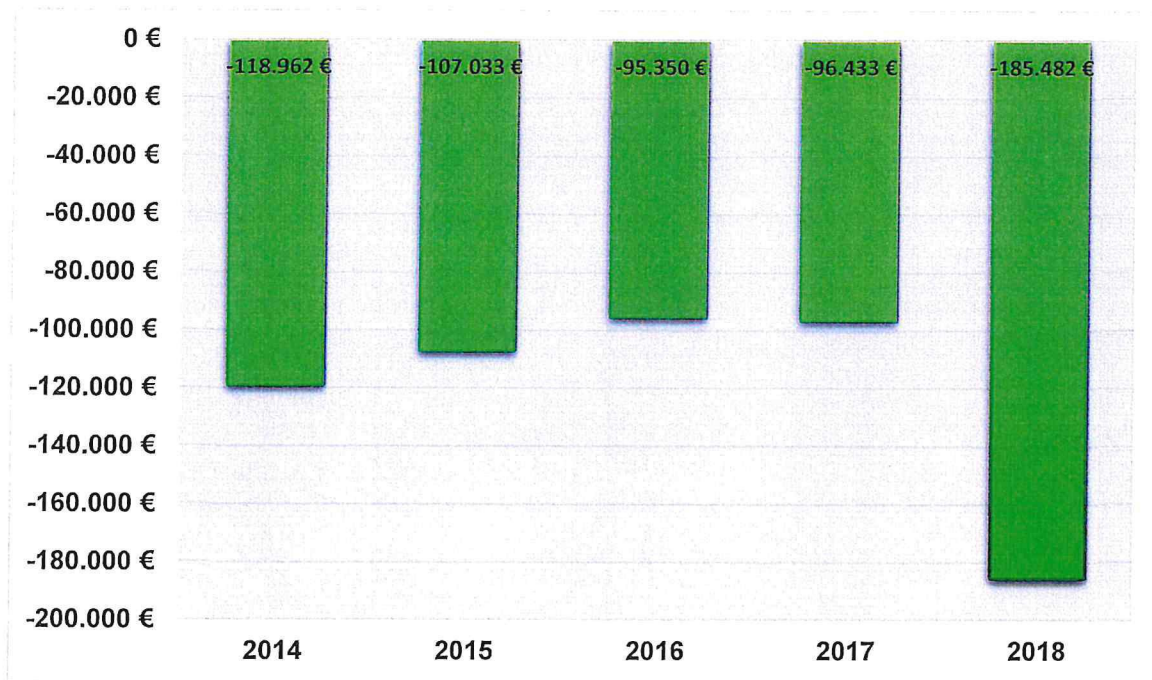
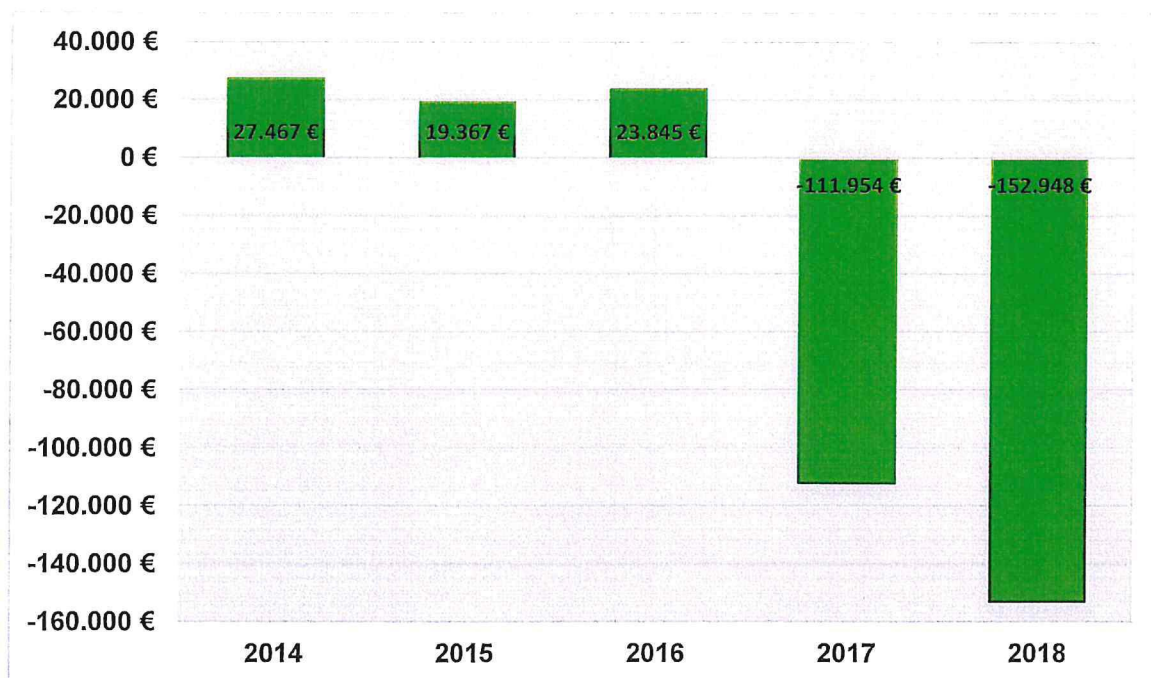


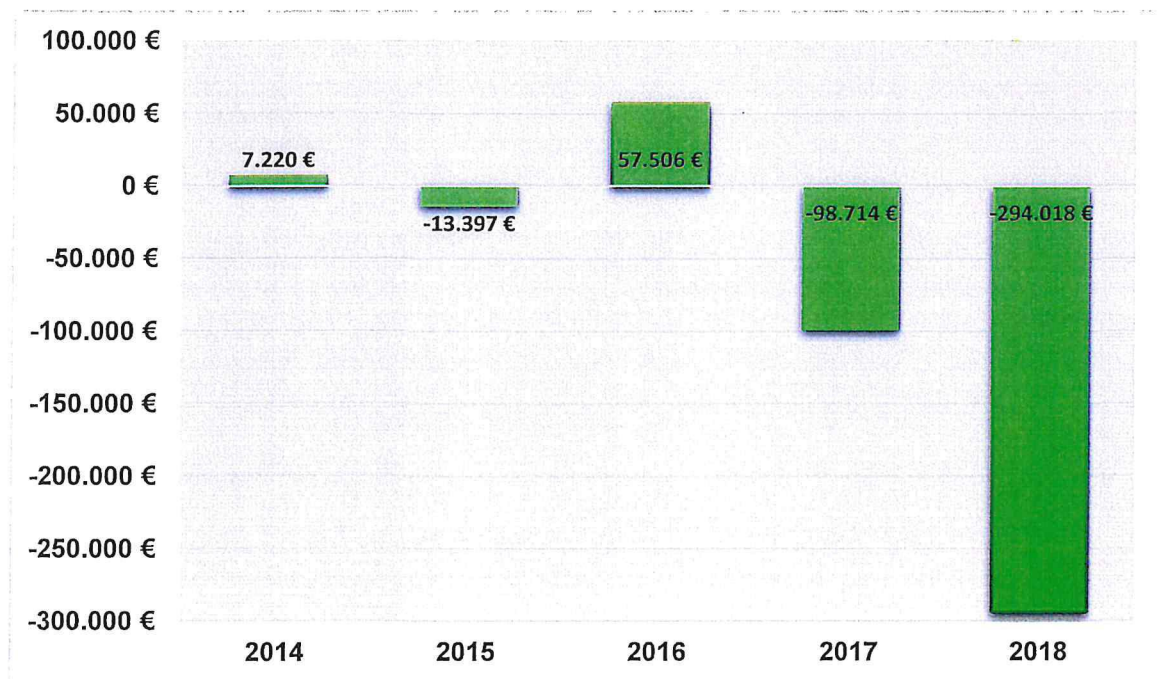
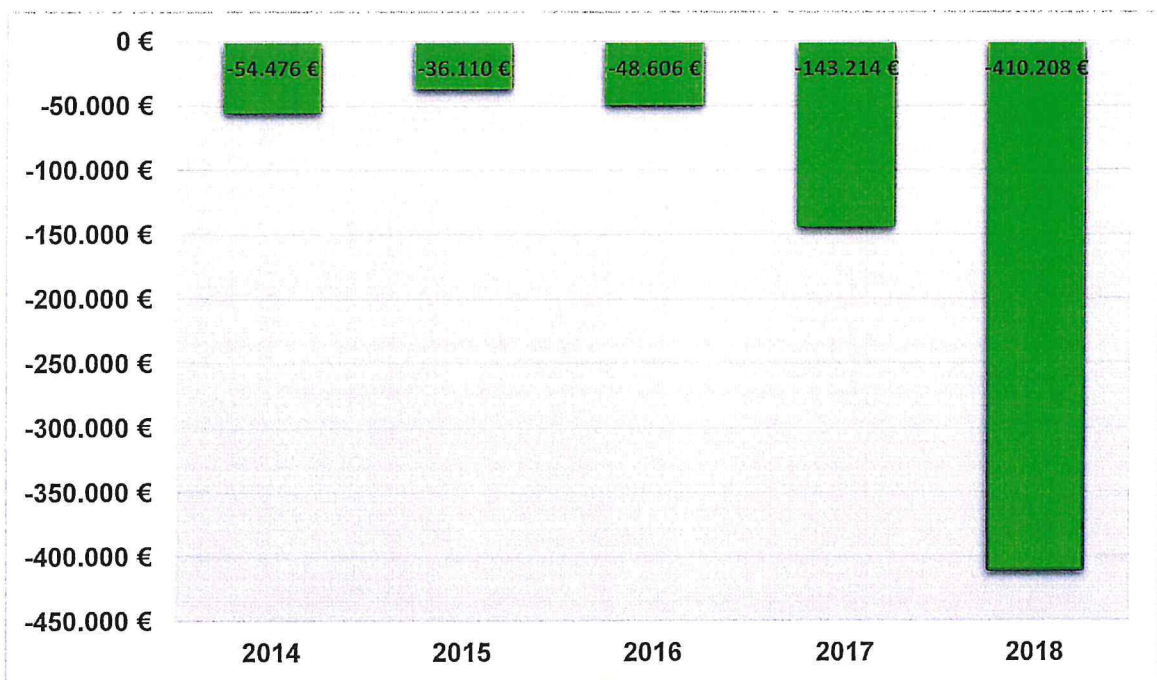
Rückgriffsquote - Jahresdurchschnitt							SGB II-Quote - jeweils Dezember d. Jahres					
	2014	2015	2016	2017	2018	Mittelwert 2014 - 2018	2014	2015	2016	2017	2018	Mittelwert 2014 - 2018
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13
Landkreis Göttingen	20,4 %	21,8 %	22,0 %	16,3 %	7,1 %	17,5 %	7,6 %	7,0 %	6,8 %	7,0 %	6,5 %	7,0 %
Landkreis Helmstedt	15,2 %	19,5 %	21,5 %	14,9 %	7,4 %	15,7 %	9,2 %	8,9 %	9,0 %	9,4 %	9,0 %	9,1 %
Landkreis Holzminden	11,7 %	9,7 %	12,6 %	14,7 %	11,2 %	12,0 %	10,0 %	9,7 %	9,9 %	10,2 %	9,5 %	9,9 %
Landkreis Lüneburg	35,4 %	33,8 %	34,4 %	18,5 %	19,1 %	28,2 %	5,7 %	5,5 %	5,7 %	5,3 %	5,2 %	5,5 %
Landkreis Nienburg/ Weser	30,9 %	28,4 %	37,5 %	21,8 %	17,1 %	27,1 %	8,7 %	8,9 %	8,8 %	9,7 %	9,2 %	9,1 %
Landkreis Peine	23,2 %	25,8 %	24,9 %	19,9 %	13,6 %	21,5 %	9,2 %	8,8 %	9,2 %	9,3 %	8,9 %	9,1 %
Landkreis Schaumburg	36,0 %	34,6 %	42,2 %	35,2 %	16,3 %	32,9 %	9,2 %	9,0 %	8,8 %	9,6 %	9,0 %	9,1 %
Landkreis Wittmund	43,9 %	45,9 %	52,2 %	23,0 %	20,9 %	37,2 %	8,4 %	8,3 %	8,0 %	7,8 %	7,2 %	7,9 %
Stadt Burgdorf	13,8 %	16,0 %	22,5 %	13,2 %	10,4 %	15,2 %	9,8 %	9,7 %	10,3 %	11,1 %	11,1 %	10,4 %
Stadt Göttingen	21,3 %	22,6 %	25,8 %	16,9 %	12,0 %	19,7 %	10,1 %	9,6 %	9,7 %	9,9 %	9,8 %	9,8 %
LH Hannover	16,3 %	14,5 %	15,0 %	13,3 %	9,3 %	13,7 %	16,4 %	16,4 %	16,1 %	15,7 %	15,1 %	15,9 %
Stadt Laatzen	18,6 %	16,2 %	16,3 %	16,4 %	13,2 %	16,1 %	16,4 %	16,7 %	17,9 %	17,7 %	16,7 %	17,1 %
Stadt Langenhagen	21,2 %	15,6 %	12,6 %	13,0 %	6,8 %	13,8 %	12,2 %	11,9 %	12,3 %	12,3 %	11,7 %	12,1 %
Hansestadt Lüneburg	17,3 %	21,9 %	28,1 %	15,8 %	13,0 %	19,2 %	12,3 %	12,2 %	12,7 %	12,8 %	12,8 %	12,6 %

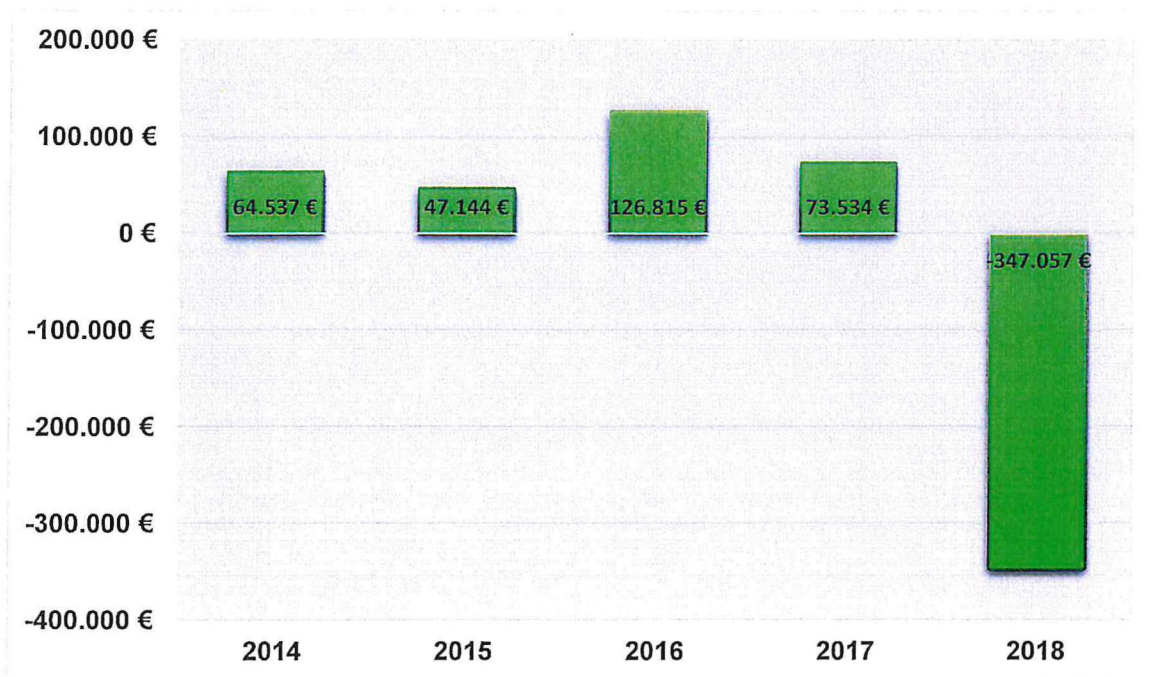
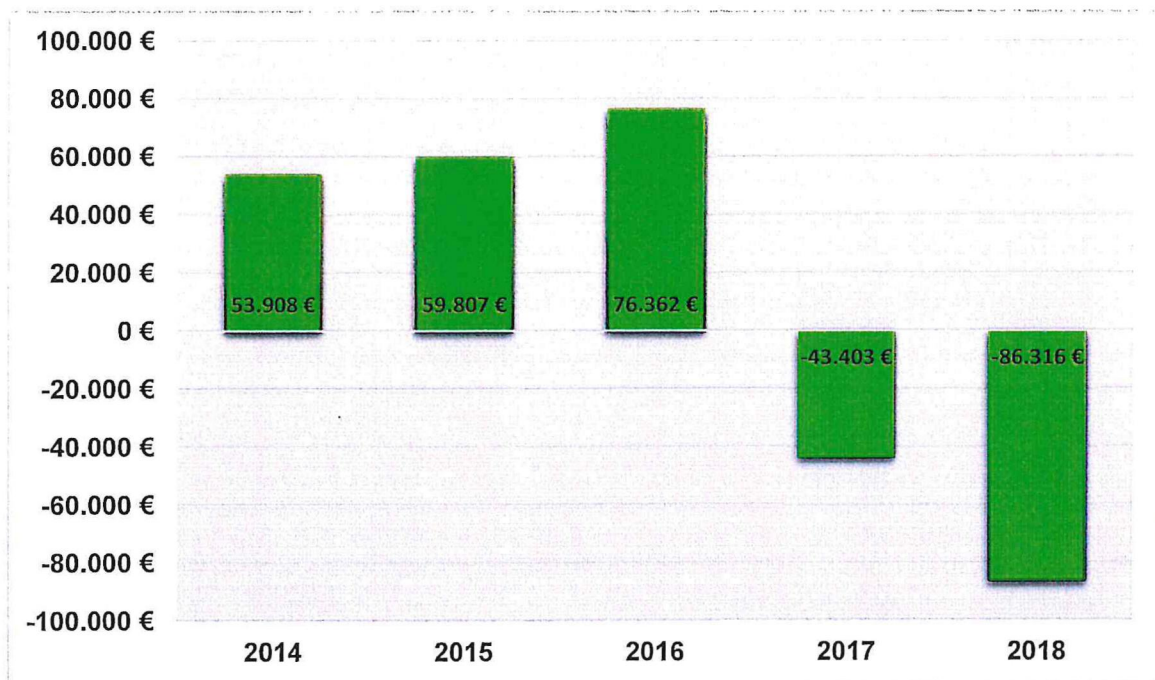
Quelle Rückgriffsquote: Abrechnungen der Kommunen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie von Januar bis Dezember eines jeden Jahres.

Quelle SGB II-Quote: Bundesagentur für Arbeit; SGB II-Quoten für ausgewählte Regionen, Auftragsnummer 288433.

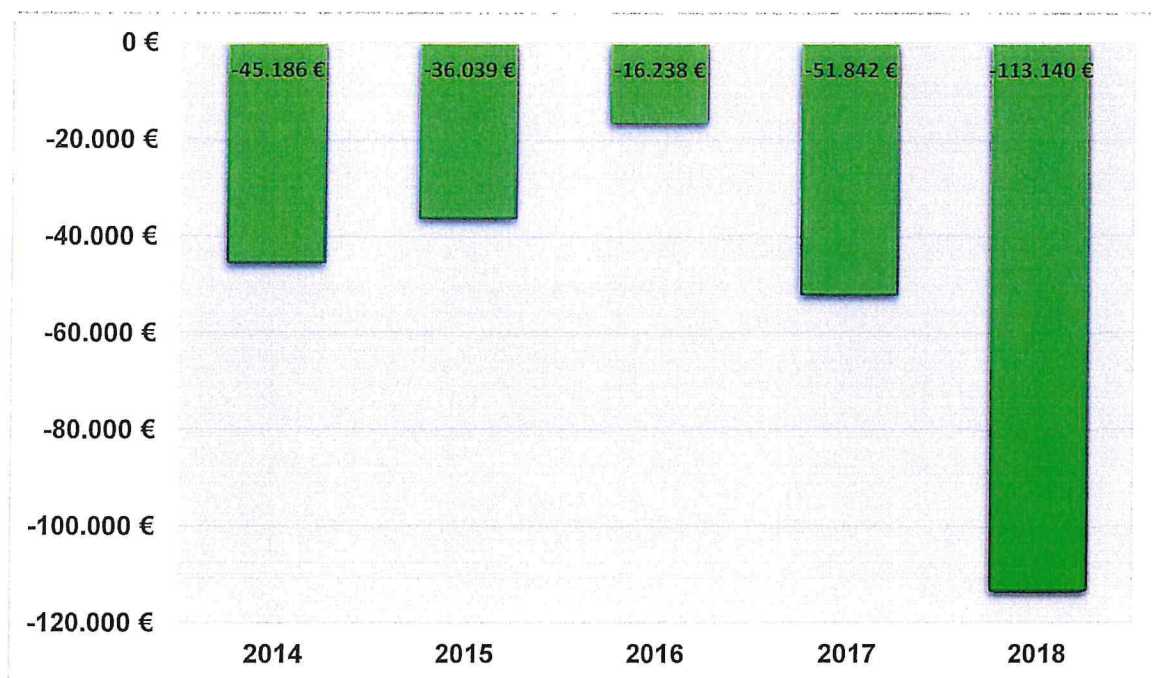
Landkreis Göttingen:Landkreis Helmstedt:

Landkreis Holzminden:Landkreis Lüneburg:

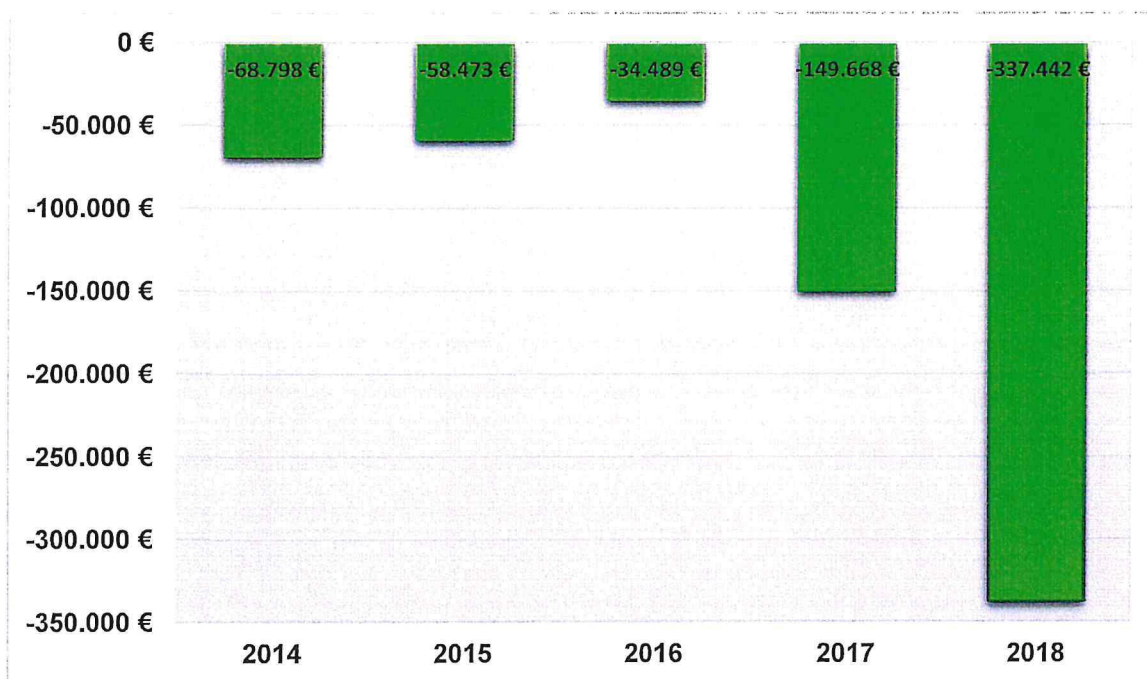
Landkreis Nienburg/Weser:Landkreis Peine:

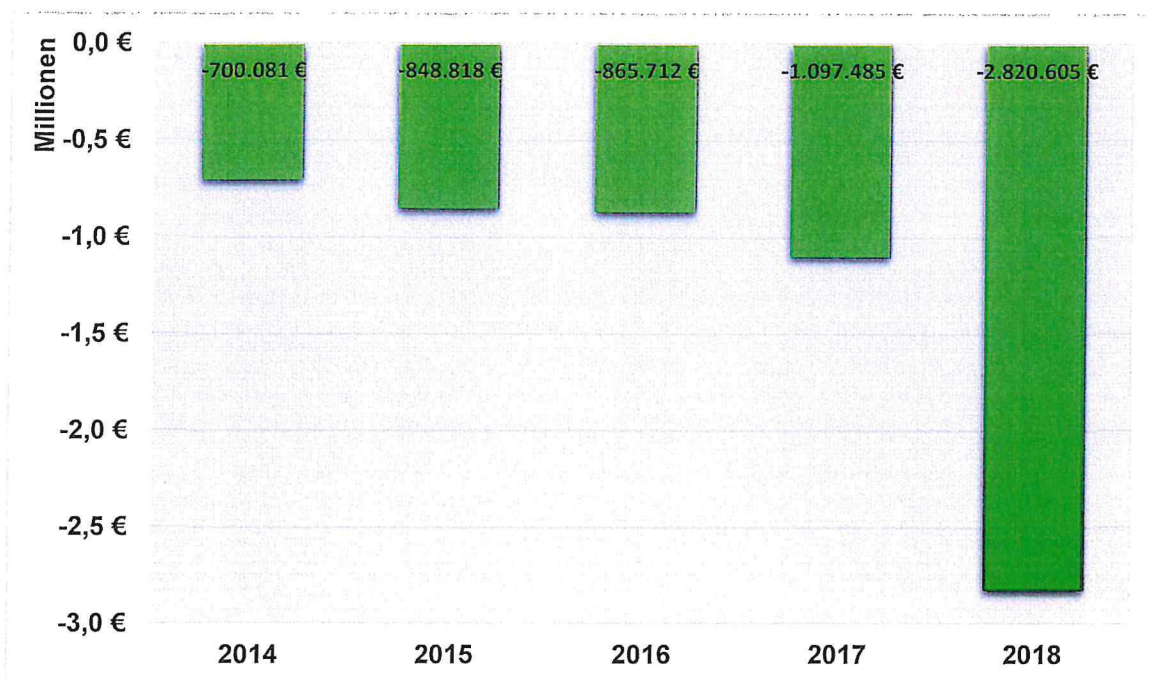
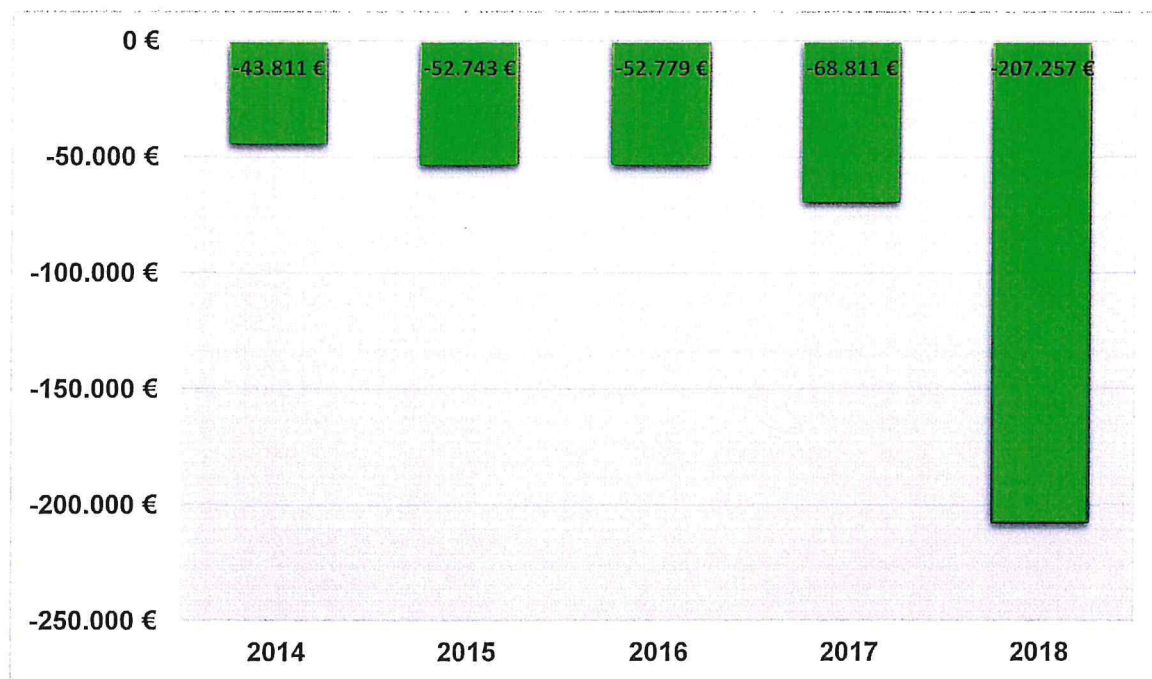
Landkreis Schaumburg:Landkreis Wittmund:

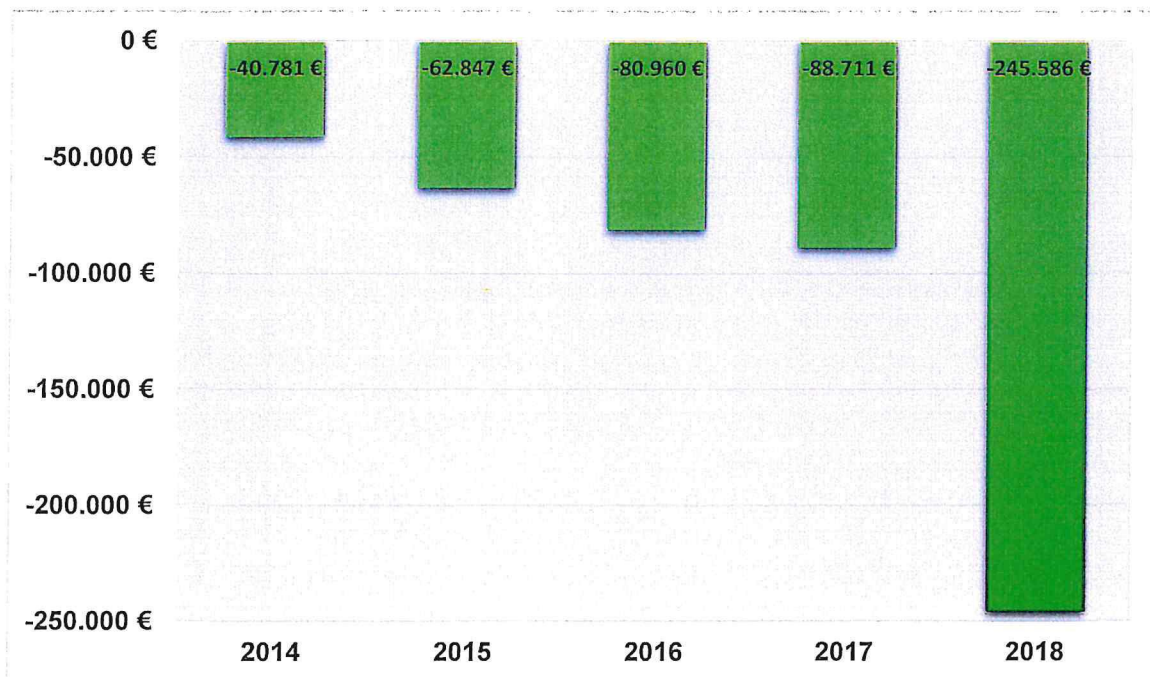
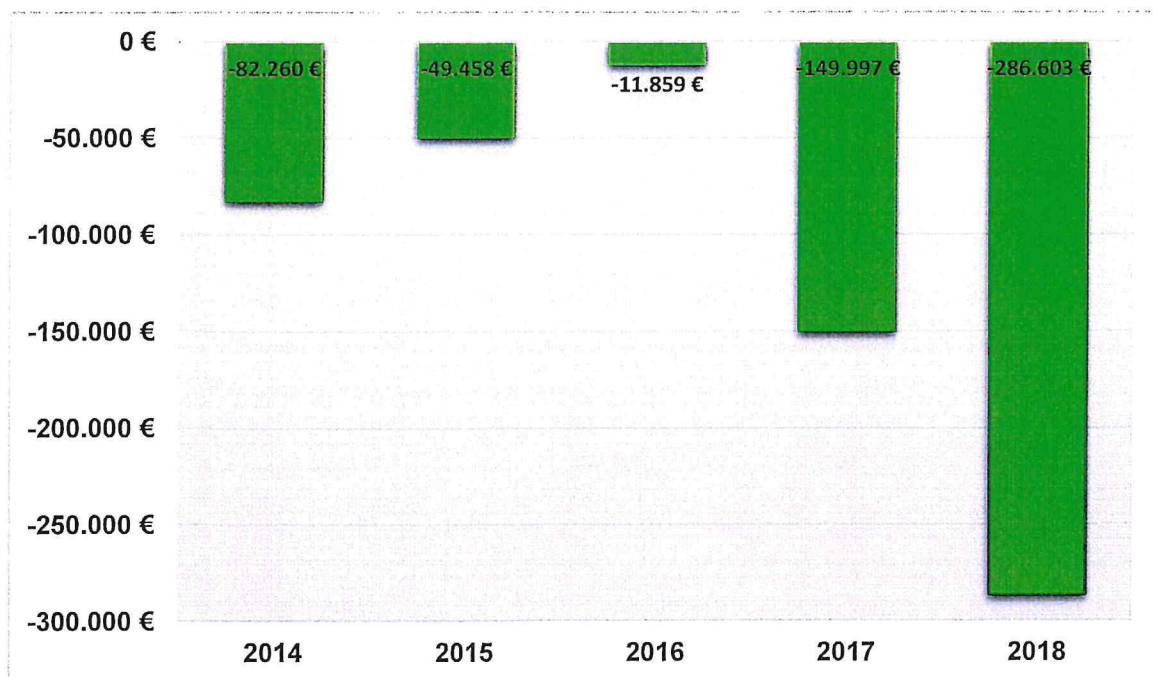
Stadt Burgdorf:



Stadt Göttingen:



Landeshauptstadt Hannover:Stadt Laatzen:

Stadt Langenhagen:Hansestadt Lüneburg:

	2014	2015	2016	2017	2018
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6
Landkreis Göttingen	- 73.960 €	- 64.151 €	- 64.246 €	- 174.685 €	- 794.312 €
Landkreis Helmstedt	- 92.560 €	- 67.466 €	- 54.524 €	- 133.428 €	- 432.422 €
Landkreis Holzminden	- 118.962 €	- 107.033 €	- 95.350 €	- 96.433 €	- 185.482 €
Landkreis Lüneburg	27.467 €	19.367 €	23.845 €	- 111.954 €	- 152.948 €
Landkreis Nienburg/Weser	7.220 €	- 13.397 €	57.506 €	- 98.714 €	- 294.018 €
Landkreis Peine	- 54.476 €	- 36.110 €	- 48.606 €	- 143.214 €	- 410.208 €
Landkreis Schaumburg	64.537 €	47.144 €	126.815 €	73.534 €	- 347.057 €
Landkreis Wittmund	53.908 €	59.807 €	76.362 €	- 43.403 €	- 86.316 €
Stadt Burgdorf	- 45.186 €	- 36.039 €	- 16.238 €	- 51.842 €	- 113.140 €
Stadt Göttingen	- 68.798 €	- 58.473 €	- 34.489 €	- 149.668 €	- 337.442 €
Landeshauptstadt Hannover	- 700.081 €	- 848.818 €	- 865.712 €	- 1.097.485 €	- 2.820.605 €
Stadt Laatzen	- 43.811 €	- 52.743 €	- 52.779 €	- 68.811 €	- 207.257 €
Stadt Langenhagen	- 40.781 €	- 62.847 €	- 80.960 €	- 88.711 €	- 245.586 €
Hansestadt Lüneburg	- 82.260 €	- 49.458 €	- 11.859 €	- 149.997 €	- 286.603 €
Summe	- 1.167.743 €	- 1.270.217 €	- 1.040.235 €	- 2.334.811 €	- 6.713.396 €

Quelle: Abrechnungen der geprüften Kommunen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie für die Monate Januar bis Dezember eines jeden Jahres.

Stand: 30.06.2018

	Angestellte ohne Zuarbeitung							Beamte					Anteil Leitung in VZÄ	Gesamtanzahl Beschäftigte (ohne Zuarbeitung)	Davon bereits vor dem 01.01.2015 in der UV-Stelle tätig	nach- richtlich: Anzahl Beschäftigte Zuarbeitung
	EG 7	EG 8	EG 8 mit Zulage	EG 9a	EG 9b	EG 9c	EG 10	A 6	A 8	A 9	A 10	A 11				
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13	SP 14	SP 15	SP 16	SP 17
Landkreis Göttingen		x		x									0,30	12	4	1
Landkreis Helmstedt			x	x					x				1,54	6	4	
Landkreis Holzminden*		x		x	x								0,20	5	1	1
Landkreis Lüneburg					x						x		0,20	8	3	
Landkreis Nienburg/Weser*		x			x	x			x		x		0,20	11	2	1
Landkreis Peine**				x									0,21	6	2	2
Landkreis Schaumburg*	x			x		x		x	x	x			0,50	15	4	
Landkreis Wittmund					x					x			0,10	5	3	
Stadt Burgdorf					x								0,03	2	1	
Stadt Göttingen				x	x						x		0,25	8	3	
Landeshauptstadt Hannover*		x				x	x		x		x	x	0,10	44	21	7
Stadt Laatzen					x						x		0,03	2	1	
Stadt Langenhagen				x	x								0,10	4	0	
Hansestadt Lüneburg		x			x						x		0,30	6	3	1

Erläuterung zur Tabelle:

* getrennte Sachbearbeitung Bewilligung und Rückgriff

** Einleitung der Vollstreckung erfolgt durch die Kasse, Ordnungswidrigkeitsverfahren durch zentrale Stelle im Sozialdienst

Die Angaben beruhen auf den von den Kommunen mitgeteilten Daten.**Ich habe keinen Abgleich der Aufgaben und der Bewertung der Arbeitsplätze durchgeführt.**



LANDKREIS PEINE

Der Landrat

Fachdienst Jugendamt

Internet www.landkreis-peine.de
DE-Mail Jugendamt@landkreis-peine.de-mail.de
E-Mail Jugendamt@landkreis-peine.de

Landkreis Peine • Postfach 1360 • 31203 Peine

Die Präsidentin des
Nds. Landesrechnungshofs
- Überörtliche Kommunalprüfung -
Postfach 10 10 52
31110 Hildesheim

Anschrift: Burgstraße 1, 31224 Peine
Sprechzeiten: Mo, Di 8:30 - 12:30 Uhr, Do 13:00 - 17:00 Uhr,
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
(oder mit Terminvereinbarung)
Ansprechpartner/in: Frau Buße
E-mail: m.buße@landkreis-peine.de
Zimmer: 1227, Gebäudeteil 1, 2. OG
Telefon (T): 0 51 71 / 401 1227
Fax: 0 51 71 / 401 7713

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
10712/6.4-11/2018

Mein Zeichen Datum
34 51 74.00 12.11.2019

**Durchführung einer überörtlichen Prüfung gemäß §§ 1 bis 4 NKPG;
Durchsetzung der auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Abs. 3
Unterhaltsvorschussgesetz (Rückgriff)**

Sehr geehrte Frau Dr. von Klaeden,

die Prüfungsmitteilung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 21.10.2019 habe ich erhalten.

Mit Verwunderung habe ich zur Kenntnis genommen, dass meine Stellungnahme vom 25.09.2019 zu dem Entwurf der Prüfungsmitteilung keinerlei Erwähnung unter Punkt 11 ab Seite 36 findet. Mit der Stellungnahme, welche noch am selben Tag versandt wurde, bat ich allerdings um die Korrektur von zwei wesentlichen Punkten, welche im Entwurf der Prüfungsmitteilung nicht korrekt dargestellt waren.

Die Stellungnahme füge ich im Anhang erneut bei.

Ich bitte um eine entsprechende Korrektur.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Heiß
Erster Kreisrat

Durchschrift



LANDKREIS PEINE

Der Landrat

Fachdienst Jugendamt

Internet www.landkreis-peine.de
DE-Mail Jugendamt@landkreis-peine.de
E-Mail Jugendamt@landkreis-peine.de

Landkreis Peine • Postfach 1360 • 31203 Peine

Die Präsidentin des
Nds. Landesrechnungshofs
- Überörtliche Kommunalprüfung -
Postfach 10 10 52
31110 Hildesheim

Anschrift: Burgstraße 1, 31224 Peine
Sprechzeiten: Mo, Di 8:30 - 12:30 Uhr, Do 13:00 - 17:00 Uhr,
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
(oder mit Terminvereinbarung)
Ansprechpartner/in: Frau Buße
E-mail: m.buße@landkreis-peine.de
Zimmer: 1227, Gebäudeteil 1, 2. OG
Telefon (☎): 0 51 71 / 401 1227
Fax: 0 51 71 / 401 7713

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
10712/6.4-11/2018

Mein Zeichen Datum
34 51 74.00 25.09.2019

**Durchführung einer überörtlichen Prüfung gemäß §§ 1 bis 4 NKPG;
Durchsetzung der auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Abs. 3
Unterhaltsvorschussgesetz (Rückgriff)**

Sehr geehrte Frau Dr. von Klaeden,

zu dem Entwurf der Prüfungsmitteilung der o.g. überörtlichen Prüfung, welche mir mit Schreiben vom 22.08.2019 übersandt wurde, nehme ich wie folgt Stellung.

Die im Entwurf der Prüfungsmitteilung dargestellten Sachverhalte sind insoweit korrekt. Lediglich bei zwei Punkten bitte ich um die Korrektur des dargestellten Sachverhaltes:

Nr. 6.2 Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren (Tz. 23)

Im Prüfbericht heißt es, dass durch den Landkreis Peine bei fehlender Mitwirkung des familienfernen Elternteils keine Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 10 UVG stattfindet. Diese Darstellung entspricht nicht den Tatsachen, so belegen auch die Angaben der Statistik aus den Jahren 2016 bis 2018, dass

2016 38
2017 30
2018 14

derartige Verfahren an den FD 32, der zentralen Stelle zur Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, abgegeben und somit eingeleitet worden sind. Für die Zukunft wird diesbezüglich ein Hinweis ergehen, dass bei dieser Regelung ein konsequenteres Vorgehen angebracht ist. Ich bitte daher die Formulierung dahingehend anzupassen.

Nr. 6.5 Vollstreckung (Tz. 45)

Im Prüfbericht heißt es, dass nach Aussage des Landkreises Peine der § 7a UVG, Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen bei SGB II-Empfängern, nicht bekannt gewesen sei. Die

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine IBAN: DE85 2595 0130 0075 0002 40, BIC: NOLADE21HIK
Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg IBAN: DE23 2699 1066 7420 0480 00, BIC: GENODEF1WOB
Gläubiger-ID: DE41ZZZ00000209721
Institutionskennzeichen des Jugendamtes: 131980213

Vorschrift ist den Sachbearbeiterinnen und den Sachbearbeitern seit Einführung bekannt und wird entsprechend angewendet. Die Prüfung zum Absehen von Vollstreckungshandlungen erfolgt hier sogar durch zwei Stellen. Für die Vornahme von Vollstreckungsmaßnahmen ist zentral der Fachdienst Kreiskasse zuständig. Es wird daher grundsätzlich vor Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen durch den Fachdienst Kreiskasse geprüft, wie die finanziellen Verhältnisse des Unterhaltsschuldners ausgestattet sind. Teilweise erfolgt dies aber bereits auch durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Unterhaltsvorschussstelle. Wenn der Bezug von SGB II-Leistungen belegt wird, werden die zum Soll gestellten Forderungen gegenüber den Unterhaltsschuldnern befristet niedergeschlagen und keine Vollstreckungshandlungen mehr vorgenommen. Durch die Niederschlagung wird daher die Vorschrift des § 7a UVG praktisch gewürdigt. Bei der Aktendokumentation wird diese Tatsache auch deutlicher festgehalten werden. Der Eindruck der Unkenntnis dieser Norm erklärt sich dadurch, dass die Sachgebietsleiterin die Norm nicht kannte. Dies ändert allerdings nichts an der Praxis und Kenntnis der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter. Ich bitte daher auch diese Formulierung zu korrigieren.

Insgesamt wurde die durchgeführte Prüfung als sehr hilfreich empfunden. Wenn die laufenden Arbeitsprozesse aus einem neutralen Blickwinkel betrachtet werden, birgt dies die Chance, eingeschlichene Fehlerquellen zu eliminieren. Bereits nach dem Abschlussgespräch wurden daher einige Empfehlungen in den laufenden Arbeitsprozess eingearbeitet und werden bereits täglich umgesetzt. So wurde z.B. ein Vordruck für einen unterhaltsrechtlichen Vermerk erarbeitet und ebenso ein Vordruck für Rückstandsmitteilungen, die dem Unterhaltsschuldner jährlich übersandt werden. Die Übersendung des Entwurfs zur Prüfungsmitteilung habe ich als weiteren Anlass zu einer Dienstbesprechung in der Unterhaltsvorschussstelle genommen, um erneut auf die Wichtigkeit der Prozesse hinzuweisen und weiterführende Abstimmungen vorzunehmen.

Die Schilderungen zu den Dienstanweisungen, Rückgriffstandards und Einarbeitungskonzepten der anderen Kommunen fand ich hilfreich und stehe mit der Leitungsebene hierzu im Austausch, um von diesen Erkenntnissen profitieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez.
Heiß
Erster Kreisrat

EINGEGANGEN AM 29. NOV. 2019



Die Präsidentin des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs
– Überörtliche Kommunalprüfung –

Die Präsidentin des Nds. Landesrechnungshofs
Postfach 10 10 52 * 31110 Hildesheim

Landkreis Peine
Herrn Erster Kreissrat
Henning Heiß
Burgstraße 1
31224 Peine

1/ Kenn Cham z.k. h
2/ FB 13 z.k. Ma
3/ FB 34 zum k.k. S
Jes. Pro. in 5.12.19

Bearbeitet von
E-Mail: silvia.klisch@lrh.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
34 51 74.00

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
10712/6.4-11/2018

Durchwahl (05121) 938-
648

Hildesheim
28.11.2019

**Überörtliche Prüfung gem. §§ 1 bis 4 NKPG;
Prüfungsmitteilung „Durchsetzung der auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Abs. 3 Unterhaltsvorschussgesetz“;
Ihre Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung vom 21.10.2019**

Sehr geehrter Herr Erster Kreissrat Heiß,

Ihr Schreiben vom 12.11.2019 habe ich am 22.11.2019 erhalten.

Sie sprechen darin an, dass die Stellungnahme des Landkreises Peine zum Entwurf der Prüfungsmitteilung bei der Endfassung der Prüfungsmitteilung nicht berücksichtigt worden ist. Daraufhin habe ich eine Recherche veranlasst, an deren Ende jedoch festgestellt wurde, dass hier im Haus keine entsprechende Stellungnahme des Landkreises Peine eingegangen ist. Vielmehr habe ich diese erst als Anhang zu Ihrem Schreiben vom 12.11.2019 erhalten und bitte deswegen um Verständnis dafür, dass es objektiv unmöglich war, sie bei der Fertigung der Schlussfassung der Prüfungsmitteilung zu berücksichtigen.

Zwar sieht § 4 Abs. 2 NKPG vor, dass eine Prüfung mit der Prüfungsmitteilung abgeschlossen ist. Ich möchte im Folgenden jedoch gleichwohl auf Ihre Stellungnahme eingehen:

Zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren gem. § 10 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) teilen Sie nun mit, dass im Zeitraum 2016 bis 2018 nach Angaben Ihrer Statistik insgesamt 82 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden seien. Meine Ausführungen in der Prüfungsmitteilung basieren ausschließlich auf den Erkenntnissen aus der stichprobenweisen Aktenprüfung und den vor Ort geführten Gesprächen. Der Landkreis Peine hatte keinen Hinweis

Dienstgebäude
Justus-Jonas-Straße 4
Zufahrt: Peiner Straße 57
31137 Hildesheim

Telefon
(0 51 21) 938-5

Telefax
(0 51 21) 938-600

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
NORD/LB Hannover
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0251 25
BIC: NOLADE2H

darauf gegeben, dass untypische Akten überprüft worden seien und eine Statistik vorhanden ist, die Auskunft über eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren gibt.

Sie legen in Ihrer Stellungnahme des Weiteren dar, dass (nur) der Sachgebietsleiterin die Vorschrift des § 7a UVG nicht bekannt war. Diese Auskunft treffe jedoch nicht auf die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Unterhaltsvorschussstelle zu. Diesen sei die Vorschrift bekannt und sie würden diese auch entsprechend anwenden.

Ich gehe aufgrund Ihrer Stellungnahme davon aus, dass die vorstehend genannte Regelung des UVG in den betreffenden Fällen konsequent beachtet und dies zukünftig in den Akten nachvollziehbar sein wird.

Über Ihr positives Feedback zur durchgeführten Prüfung habe ich mich sehr gefreut. Ich danke Ihnen dafür und für die Aufgeschlossenheit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dieser Prüfung.

Ich habe keine Bedenken, wenn Sie dieses Schreiben im Rahmen der Beratungen vor Ort verwenden oder der Prüfungsmitteilung im Zuge der Bekanntgabe und Auslegung beifügen.

Diesem Schreiben ist ein Überdruck zur Information von Herrn Landrat Franz Einhaus beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Heike Fliess



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2020/619
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 19.02.2020

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.03.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.03.2020	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnl. Zuwendungen; Spenden für das Ratsgymnasium Peine

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Sachspenden im Wert von 4.017,99 € wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Volksbank BraWo hat dem Ratsgymnasium 14 Nähmaschinen im Wert von insgesamt 4.017,99 € für die „AG Nähen“ gespendet.

Ziele / Wirkungen:

Mit den Spenden soll die Wahrnehmung der Aufgaben durch das Ratsgymnasium gefördert werden.

Ressourceneinsatz:

Die Sachspenden dienen der Deckung von Aufwendungen in den jeweiligen Bereichen, so dass zumindest eine teilweise Kostendeckung erfolgt.

Schlussfolgerung:

Gründe, die gegen eine Annahme der Spenden sprechen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen

Keine